

Dieter Meier

**Leitung, Besteuerung und Finanzierung
der jugoslawischen
Industrieunternehmungen im Vergleich
mit deutschen Aktiengesellschaften**

Verlag Otto Sagner München · Berlin · Washington D.C.

Digitalisiert im Rahmen der Kooperation mit dem DFG-Projekt „Digi20“
der Bayerischen Staatsbibliothek, München. OCR-Bearbeitung und Erstellung des eBooks durch
den Verlag Otto Sagner:

<http://verlag.kubon-sagner.de>

© bei Verlag Otto Sagner. Eine Verwertung oder Weitergabe der Texte und Abbildungen,
insbesondere durch Vervielfältigung, ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages
unzulässig.

«Verlag Otto Sagner» ist ein Imprint der Kubon & Sagner GmbH.

Dieter Meier - 978-3-95479-718-9

Downloaded from PubFactory at 01/11/2019 10:07:05AM
via free access

Z 61 42 C 11

SÜDOSTEUROPA-STUDIEN

im Namen der Südosteuropa-Gesellschaft herausgegeben von
WALTER ALTHAMMER

11

Dieter Meier

**Leitung, Besteuerung und Finanzierung
der jugoslawischen Industrieunternehmen
im Vergleich mit deutschen Aktiengesellschaften**

**EIGENVERLAG DER SÜDOSTEUROPA-GESELLSCHAFT
MÜNCHEN 1968**

SÜDOSTEUROPA-GESELLSCHAFT

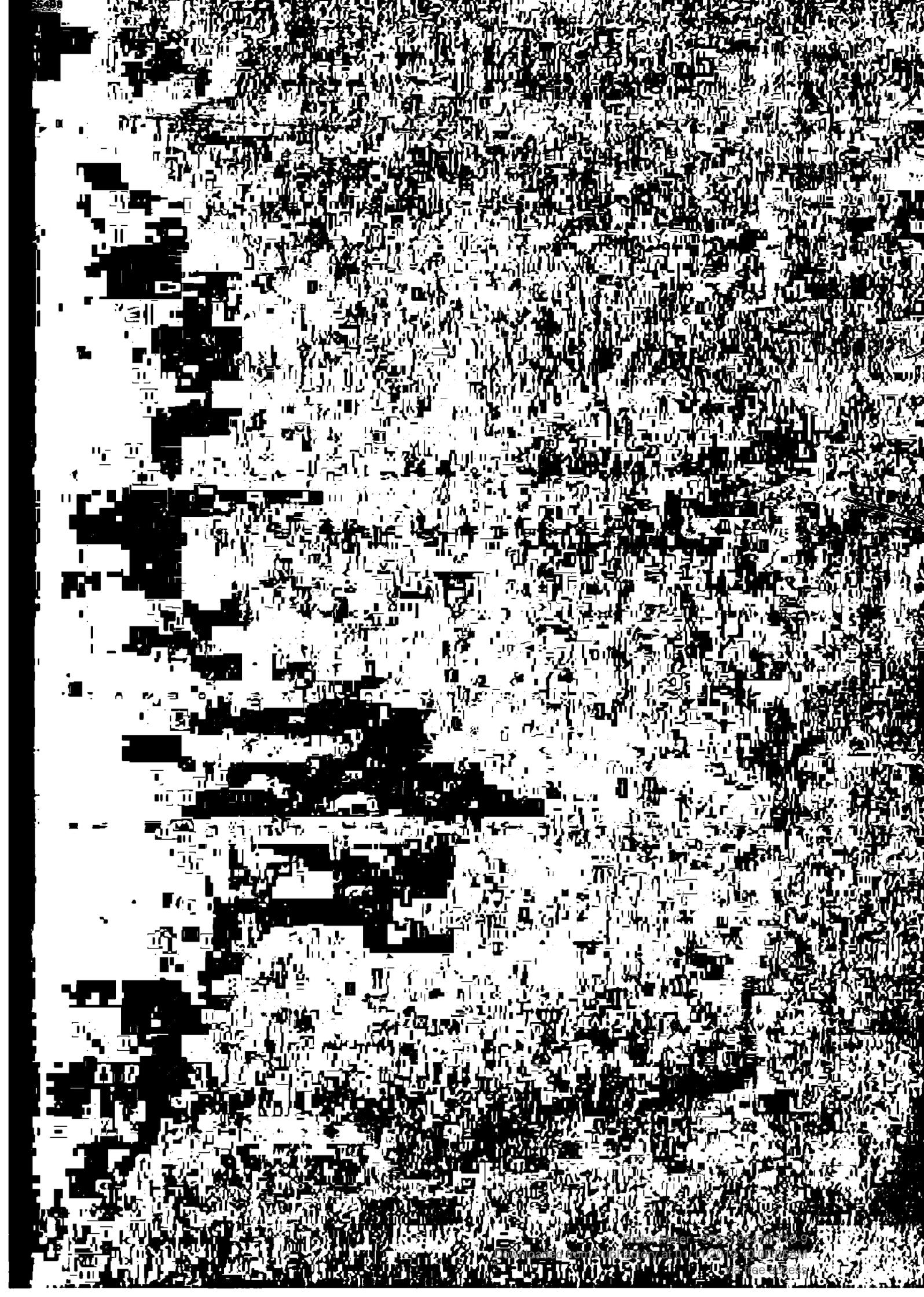
8 München 22, Widenmayerstr. 49 – Tel. 29 44 02

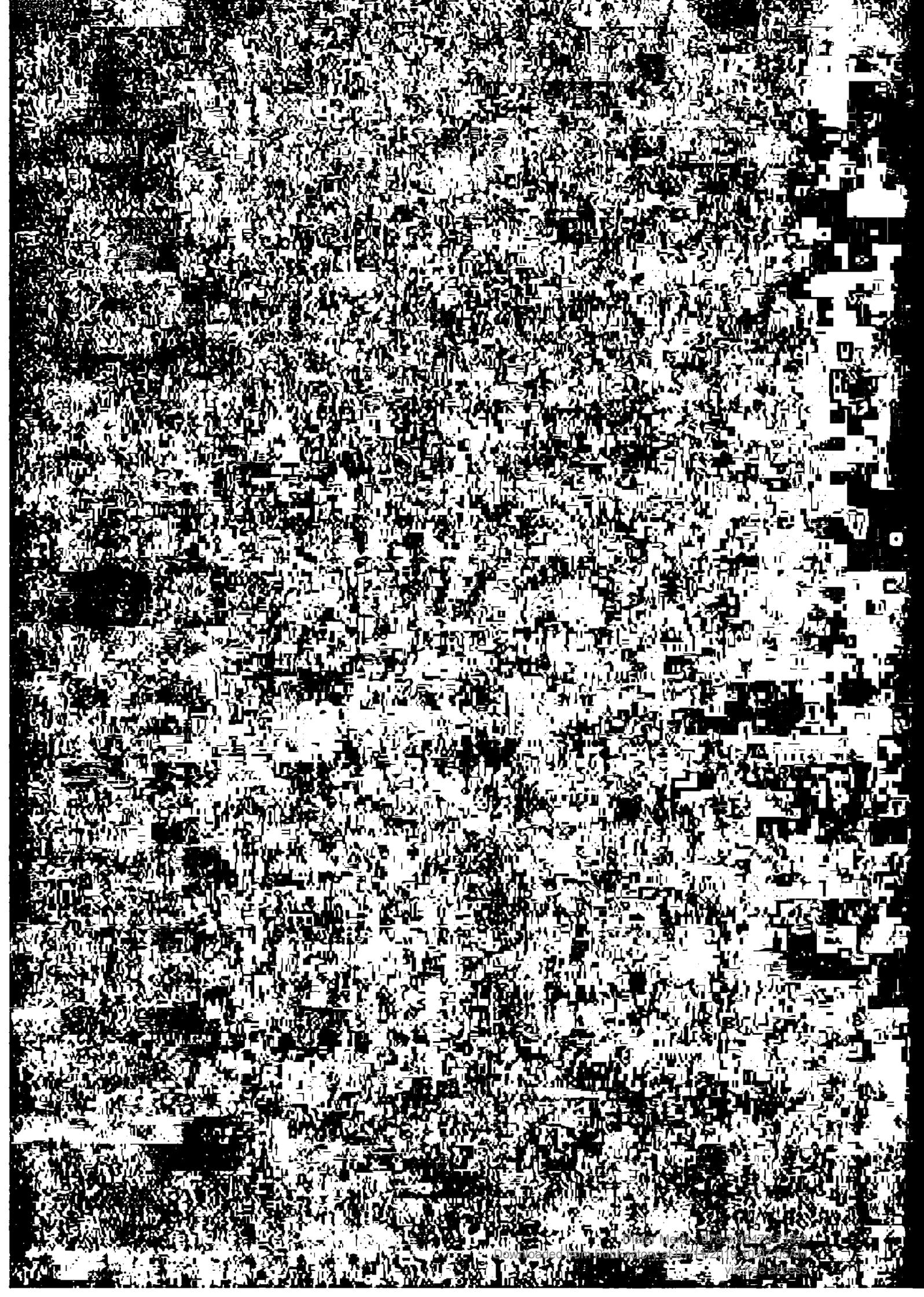
PRÄSIDIUM

- Präsident:** Dr. Walter Althammer, MdB, Augsburg
- Vizepräsidenten:** Prof. Dr. Hermann Gross, München
Alfred Hönig, Salzburg
Dr. Günther Müller, MdB, München
- Schatzmeister:** Direktor Dr. Hamilkar Hofmann, München
- Beisitzer:** Dr. Mathias Bernath, München
Redakteur Hans Hartl, Starnberg
Prof. Dr. Hans-Joachim Kissling, München
Landeshauptmann Dr. Ing. Hans Lechner, Salzburg
Direktor Dr. Ernst Lederer, Frankfurt
Prof. Dr. Alois Schmaus, München
Dr. phil. Dipl. sc. pol. Emanuel Turczynski, München

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

- Vorsitzender:** Prof. Dr. Alois Schmaus, München
- Stellvertretender Vorsitzender:** Prof. Dr. Hermann Gross, München
- Sekretär:** Dr. phil. Dipl. sc. pol. Emanuel Turczynski, München





055496
Z 61.42 (11)

SÜDOSTEUROPA-STUDIEN

im Namen der Südosteuropa-Gesellschaft herausgegeben von
WALTER ALTHAMMER

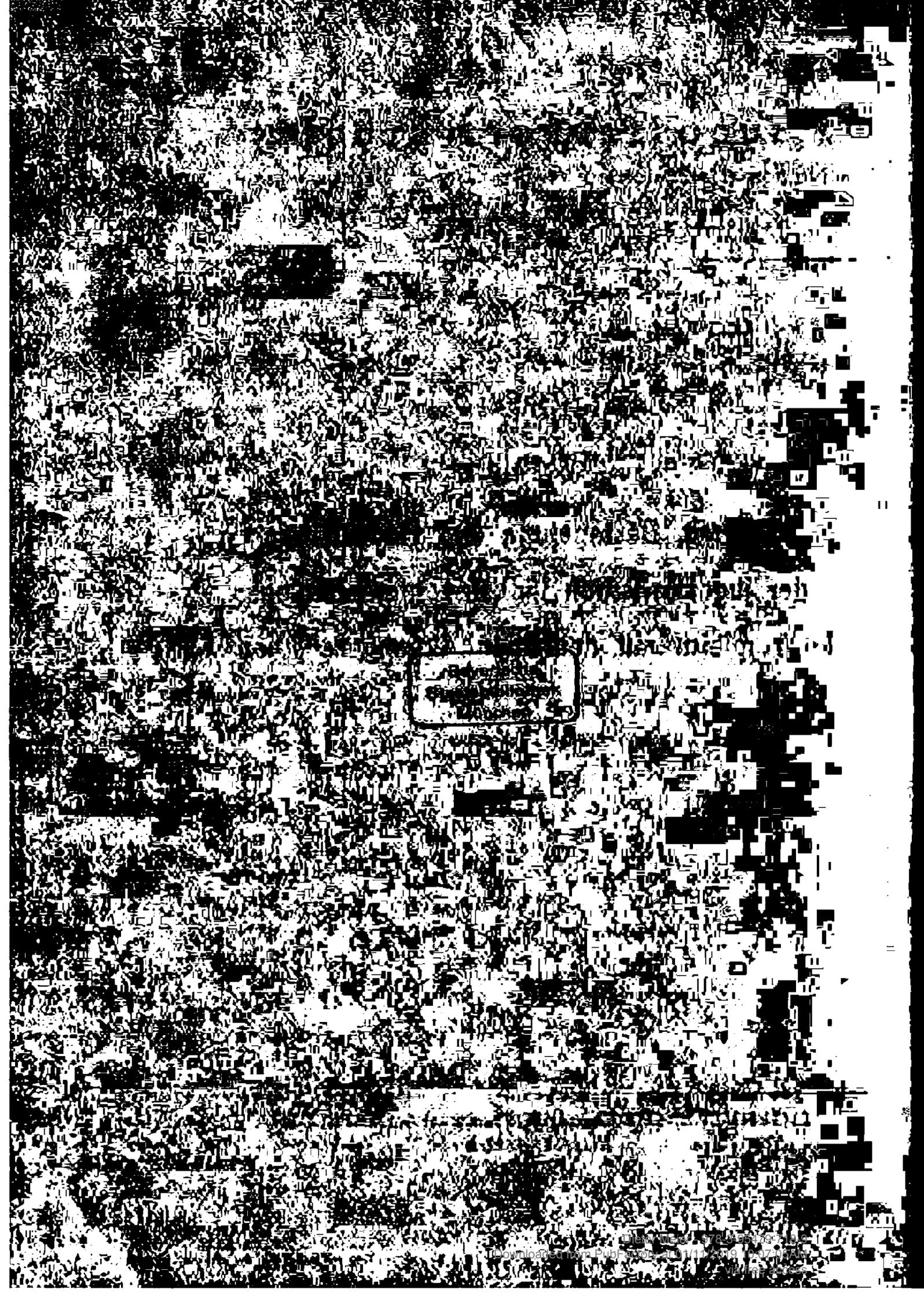
11

Dieter Meier

**Leitung, Besteuerung und Finanzierung
der jugoslawischen Industrieunternehmen
im Vergleich mit deutschen Aktiengesellschaften**

**EIGENVERLAG DER SÜDOSTEUROPA-GESELLSCHAFT
MÜNCHEN 1968**

+ 7013752



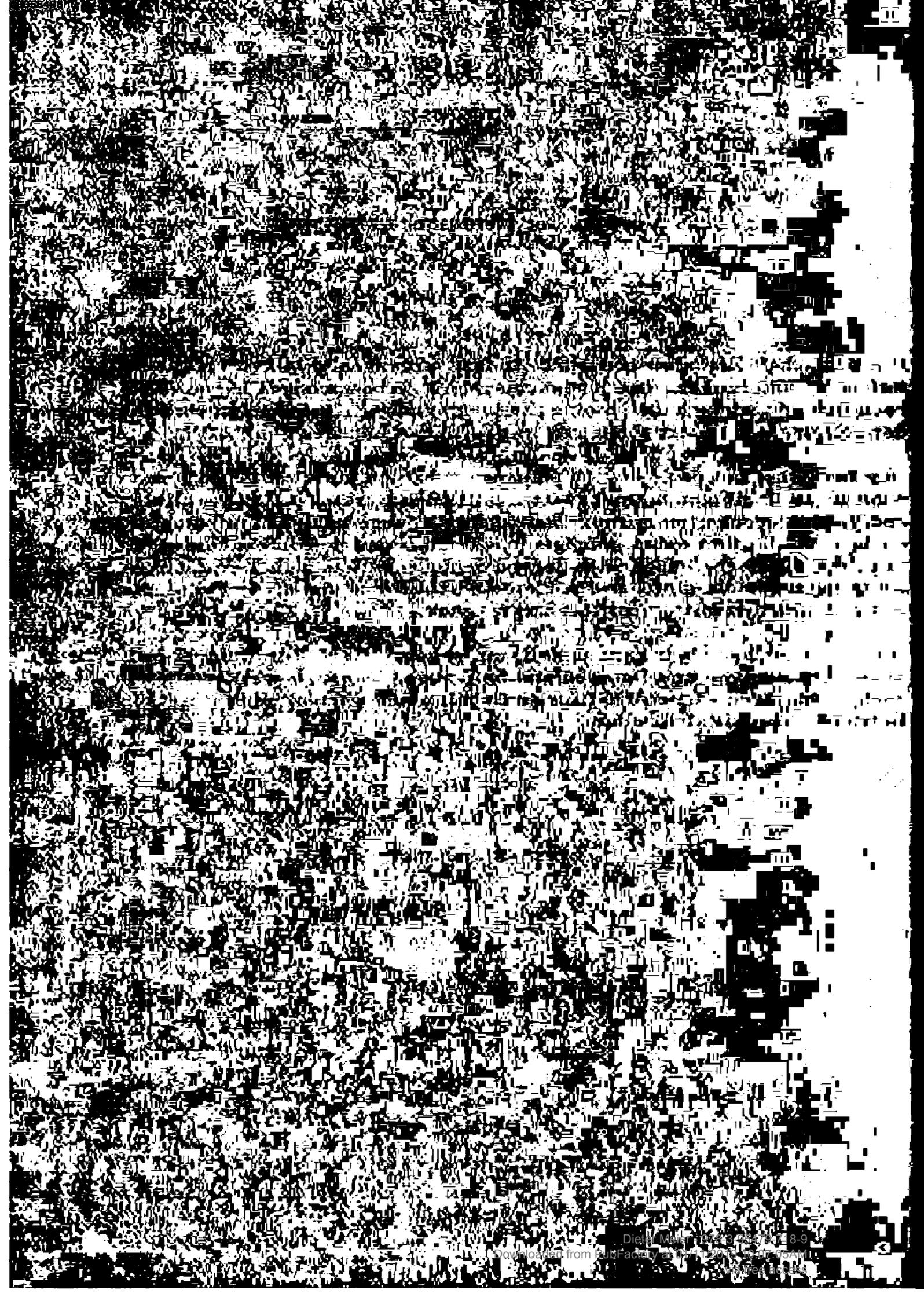
Vorwort des Herausgebers

Die Wirtschaft Jugoslawiens wurde in den vergangenen Jahren mehreren Reformen unterzogen. Die jugoslawischen Unternehmungen haben dabei rechtlich und wirtschaftlich eine Stellung erlangt, die in vielen Punkten der Stellung der Unternehmungen in westlichen Ländern gleicht.

Der Verfasser hat den Versuch unternommen, die jugoslawischen Unternehmungen in einigen betriebswirtschaftlichen Bereichen auf Parallelen und Verschiedenheiten mit den deutschen Aktiengesellschaften zu untersuchen. Es ist ihm dabei gelungen zu zeigen, daß die Unternehmungen in beiden Ländern, ungeachtet der verschiedenen Wirtschaftsordnungen, weitgehend vor die gleichen Probleme gestellt sind und diese Probleme mit den gleichen Mitteln zu lösen versuchen.

Die vorliegende Arbeit kann daher zum gegenseitigen Verständnis zwischen Jugoslawien und Deutschland beitragen. Daneben stellt sie aber auch durch ihren wissenschaftlichen Gehalt einen wertvollen Beitrag zur Betriebswirtschaftslehre dar.

gez. Althammer



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Das jugoslawische Wirtschaftssystem	9
A. Grundlegende Determinanten des Systems	9
B. Die Unternehmung in Jugoslawien	11
1. Der Begriff Unternehmung aus der Sicht des jugoslawischen Wirtschaftssystems	11
2. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Merkmale im besonderen	13
3. Die Einflußnahme von Organisationen außerhalb der Unternehmung	16
a) Lenkungsmaßnahmen durch die Bundesorgane	16
b) Einflußnahme durch die Gemeinden	17
c) Der gesellschaftliche Buchführungsdienst	19
4. Das Rechnungswesen der Unternehmung	21
II. Die Leitung der Unternehmung	27
A. Die gesetzliche Regelung in Jugoslawien	27
1. Die wichtigsten Rechtsnormen und ihre Grundlagen	27
2. Ordentliche Organe der Unternehmung	29
a) Stellung und Aufgaben des Arbeiterrates	29
b) Stellung und Aufgaben des Verwaltungsausschusses	32
c) Stellung und Aufgaben des Direktors	33
3. Die Bedeutung der übrigen Organe und der organähnlichen Verwaltungskörper	36
B. Die Unternehmungsleitung in der jugoslawischen Praxis	38
1. Faktoren, die eine Verschiebung der Machtverhältnisse in der Unternehmung bewirken	38
a) Die Einflußnahme politischer Gruppen	38
b) Mangelnde Fähigkeiten der Mitglieder der Verwaltungsorgane	41
c) Gleichgültigkeit der Mitglieder der Verwaltungsorgane	43
d) Angst vor persönlichen Nachteilen	44
e) Sonstige Gründe	45
2. Die tatsächliche Verteilung der Macht in der Unternehmung	46

	Seite
3. Der Einfluß der einzelnen Organe bei der Entscheidungs- bildung in bestimmten Bereichen	47
a) Vorbemerkung	47
b) Grundlegende Beschaffungsfragen	48
c) Investitionsentscheidungen	49
d) Organisation und Planung der Produktion	51
e) Personelle und soziale Angelegenheiten	52
f) Grundlegende Absatzentscheidungen	52
g) Einkommensermittlung	53
h) Einkommensverwendung	53
4. Zusammenfassung	55
C. Vergleich mit deutschen Aktiengesellschaften	56
1. Unternehmungsleitung und Aktionärsinteresse	56
2. Zur Frage der Entscheidungsbildung	58
3. Ergebnis	62
III. Die Besteuerung der Unternehmung	66
A. Überblick über das jugoslawische Steuersystem	66
1. Die Finanzverfassung	66
2. Der Begriff "Beiträge" in der jugoslawischen Termi- nologie	68
B. Die Besteuerung der Industrieunternehmung	70
1. Das System der Unternehmungsbesteuerung und seine Entwicklung	71
2. Die wichtigsten Abgaben der Unternehmung	72
a) Die Zinsen auf Fonds in der Wirtschaft	72
b) Der Beitrag für gemeinsame Reserven der Wirtschafts- organisationen	74
c) Der Beitrag zur Erneuerung und zum Wiederaufbau von Skopje	75
3. Sonstige Abgaben	76
4. Die Sonderbehandlung der Gewinne aus ausländischem Kapital	77
C. Vergleich mit den Steuerleistungen deutscher Aktiengesell- schaften	79

	Seite
1. Vorbemerkung	79
2. Vergleich der wichtigsten Abgaben der jugoslawischen Unternehmung mit den wichtigsten Steuern der deutschen Aktiengesellschaft	80
3. Gegenüberstellung der tatsächlichen Steuerleistung in einigen Industriezweigen	82
4. Ergebnis	83
 IV. Die Finanzierung der Unternehmung	 85
A. Externe Finanzierung der jugoslawischen Unternehmung	85
1. Allgemeiner Überblick	85
2. Finanzierung durch Banken	87
a) Kurzfristige Finanzierung	87
b) Investitionsfinanzierung	89
3. Finanzierung aus öffentlichen Mitteln	92
4. Finanzierung durch Lieferantenkredite	93
5. Finanzierung durch ausländisches Kapital	93
B. Interne Finanzierung der jugoslawischen Unternehmung	95
C. Vergleich von Kapitalstruktur und Mittelherkunft in Jugoslawien und Deutschland	97
 V. Schlußbetrachtung	 101
 Anhang	 103
 Literaturverzeichnis	 106

Abkürzungsverzeichnis

AktG	=	Aktiengesetz 1965
BetrVg	=	Betriebsverfassungsgesetz
EStG	=	Einkommensteuergesetz
HdB	=	Handwörterbuch der Betriebswirtschaft
HdFW	=	Handwörterbuch der Finanzwissenschaft
HDSW	=	Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
HGB	=	Handelsgesetzbuch
OZI	=	Osnovni zakon o izboru radničkih savjeta i drugih organa upravljanja u radnim organizacijama (Grundgesetz über die Wahl des Arbeiterrates und der anderen Verwaltungsorgane der Arbeiterorganisationen)
OZP	=	Osnovni zakon o poduzećima (Grundgesetz über die Unternehmungen)
SFRJ	=	Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija
Sl. l.	=	Službeni List Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije, (Amtsblatt der SFRJ) (bis 1963: Službeni List Federativne Narodne Republike Jugoslavije)

I. I. Das jugoslawische Wirtschaftssystem

A. GRUNDLEGENDE DETERMINANTEN DES SYSTEMS

Das heutige jugoslawische Wirtschaftssystem nimmt gegenüber allen anderen europäischen Wirtschaftssystemen eine Sonderstellung ein. Sein Ursprung war die Sozialisierung und Einführung einer Zentralverwaltungswirtschaft nach sowjetischem Vorbild in den Jahren 1946 und 1947. Im Laufe der Zeit wurden diesem System marktwirtschaftliche Elemente hinzugefügt. Die wichtigsten Etappen dieser Entwicklung waren: die Einführung der Arbeiterselbstverwaltung in den Jahren 1950/51, die Verabschiedung einer neuen Verfassung (der dritten nach dem Kriege) im Jahre 1963 und die Wirtschaftsreform von 1965.¹

Als grundlegende Determinanten des heutigen Systems können betrachtet werden:

- (1) gesellschaftliches Eigentum an Produktionsmitteln,
- (2) gelenkte Marktwirtschaft und
- (3) Selbstverwaltung der Unternehmungen und anderer Organisationen.²

Der Begriff des gesellschaftlichen Eigentums an Produktionsmitteln wird in der jugoslawischen Theorie für eine spezielle jugoslawische Eigentumsform gebraucht; sie ist nicht identisch mit Staatseigentum. Über ihren Inhalt gibt es zwei Theorien: Die eine vertritt die Auffassung, daß die Produktionsmittel allen Jugoslawen gemeinsam gehören,³ die andere kennzeichnet das gesellschaftliche Eigentum als niemandem gehörend. Diese zweite Theorie wurde durch die Verfassung von 1963 bestätigt.

"Geht man davon aus, daß niemandem an den gesellschaftlichen Produktionsmitteln ein Eigentum zusteht, so kann niemand ... sich auf irgendeiner eigentumsrechtlichen Grundlage das Produkt der gesellschaftlichen

¹ Vgl. Bićanić, R., Economics of socialism in a developed country: in: Foreign Affairs, New York, July 66, S. 635 und S. 634.

² Eine allerdings nicht unumstrittene Darstellung der jugoslawischen Wirtschaftstheorie gibt Horvat, B., Towards a theory of planned economy, Beograd 1964.

³ Vgl. Teichert, J., Die kollektive Selbstverwaltung der Betriebe im Rahmen der Arbeiterselbstverwaltung in Jugoslawien, Diss. Köln 1959, S. 180.

Arbeit aneignen" ¹ Djordjević sieht darin eine Negation des Eigentumsbegriffes an sich und die Schaffung einer neuen Eigenschaft der Produktionsmittel; sie werden "reine Arbeitsinstrumente, die in die Hand der Arbeiter zurückgekehrt sind". ²

Die Entwicklung der geplanten Marktwirtschaft ist durch eine stetige Zurückdrängung der zentralen Planung gekennzeichnet. Die Rolle der zentralen Planung beschränkt sich heute im wesentlichen auf eine Fixierung der grundlegenden Ziele der wirtschaftlichen Entwicklung. Seit 1966 werden keine jährlichen Wirtschaftspläne mehr erstellt. Der einzige gegenwärtig gültige Plan ist der "Gesellschaftsplan der Entwicklung Jugoslawiens von 1966-1970". ³ Die in diesem Plan enthaltenen wirtschaftlichen Ziele und Proportionen der Entwicklung der Wirtschaft sind nur Richtlinien, die für die Unternehmungen unverbindlich sind.

Die Entfaltung der marktwirtschaftlichen Gesetze wird am meisten durch eine Preiskontrolle begrenzt, durch die die Preise der wichtigsten Erzeugnisse gebunden sind. ⁴ Im übrigen sind die Unternehmungen in der Gestaltung ihrer Beschaffungs-, Investitions-, Produktions- und Absatzpolitik weitgehend frei.

Die Selbstverwaltung der Unternehmungen durch ihre Arbeiter ist das Instrument, welches die Verbindung der sozialistischen Eigentumsstruktur mit einer Marktwirtschaft erlaubt. Sie regelt die wirtschaftliche Aktivität und die Verwendung der gesellschaftlichen Produktionsmittel innerhalb des marktwirtschaftlichen Systems.

¹ Grundprinzipien III, Abs. 2, Ustav SFRJ (Verfassung der SFRJ), Sl. l. 14/63, zitiert nach der deutschen Übersetzung von R. Eckhardt, in: Berichte des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin, Reihe Wirtschaft und Recht, Heft 59 (Zitierweise: Ustav).

² Djordjević, J., A contribution to the theory of social property, in: Socialist thought and practice, Beograd Nr. 24/1966, S. 87.

³ Društveni plan razvoja Jugoslavije od 1966 do 1970 godine. (Gesellschaftsplan der Entwicklung Jugoslawiens von 1966-1970), Sl. l. 28/66.

⁴ Vgl. Zakon o društvenoj kontroli cijena (Gesetz über die gesellschaftliche Kontrolle der Preise), Sl. l. 30/62, 15/65 und 57/65.

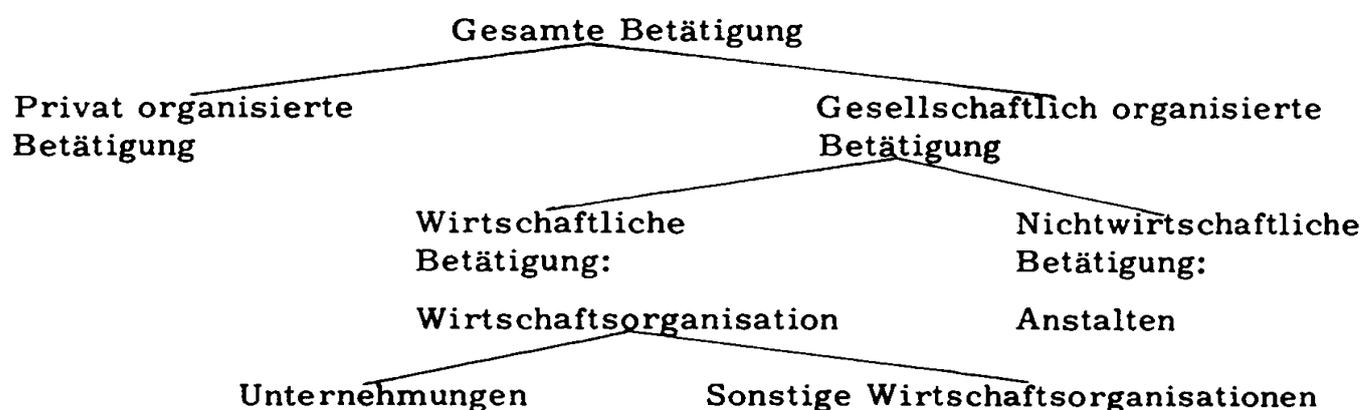
B. DIE UNTERNEHMUNG IN JUGOSLAWIEN

1. Der Begriff Unternehmung aus der Sicht des jugoslawischen Wirtschaftssystems

Neben der wirtschaftlichen Betätigung mit Hilfe von gesellschaftseigenen Produktionsmitteln gibt es in Jugoslawien in geringem Umfang auch private "Unternehmer". Ihnen ist die Beschäftigung von bis zu fünf fremden Hilfskräften gestattet,¹ außerdem ist ihre Tätigkeit auf bestimmte, meist handwerkliche, Bereiche begrenzt.

Die gesellschaftlich organisierte Arbeit vollzieht sich gemäß der verfassungsrechtlichen Regelung im Rahmen von Arbeitsorganisationen,² wirtschaftliche Betätigung erfolgt dabei in Wirtschaftsorganisationen und nicht-wirtschaftliche in Anstalten (ustanov)³ (Schulen, Krankenhäuser u. a.).

Die Wirtschaftsorganisation ist wiederum der Oberbegriff für Unternehmungen (poduzeće) und sonstige Organisationen (Banken, Genossenschaften, Versicherungen u. a.)⁴



Die Unternehmung im Sinn der Verfassung ist demnach die Organisationsform der mit gesellschaftseigenen Produktionsmitteln betriebenen Tätigkeit der Industrie, des Handels und einiger Wirtschaftszweige.⁵

¹ Vgl. Opći zakon o zanatskim radnjama samostalnih zanatlija (Allgemeines Gesetz über Werkstätten und selbständige Handwerker), Sl. l. 13/63. Die Beschränkung der Anzahl der fremden Arbeitskräfte wird jedoch in letzter Zeit besonders mit Rücksicht auf die herrschende Arbeitslosigkeit nicht mehr sehr streng überwacht.

² Vgl. Art. 6 Ustav.

³ Vgl. Art. 13/2 Ustav.

⁴ Vgl. Art. 1 Zakon o knjigovodstvu privrednih organizacija (Gesetz über die Buchführung der Wirtschaftsorganisationen), Sl. l. 12/65 und 29/66.

Fußn.⁵ s. n. Seite

Da die Zahl der Beschäftigten in der Privatwirtschaft auf fünf fremde begrenzt ist und eine industrielle Tätigkeit sich bei einer so kleinen Betriebsgröße in größerem Umfang nicht ausüben läßt,¹ gibt es kaum privatwirtschaftliche Tätigkeit in der Industrie.² Daraus ergibt sich, daß annähernd die gesamte Betätigung der Industrie im Rahmen von Unternehmungen erfolgt.

In dem 1965 erlassenen "Grundgesetz über die Unternehmungen"³ wird die Unternehmung als eine selbständige juristische Person gekennzeichnet, die von ihren Arbeitern geleitet wird und zur Befriedigung der Interessen der Arbeiter und der Gesellschaft dient.⁴

In diesen Legaldefinitionen des Begriffs Unternehmung sind die beiden charakteristischen Kennzeichen der jugoslawischen Unternehmung festgehalten: die Autonomie der Unternehmung als selbständige juristische Person und die Arbeit mit Produktionsmitteln, die nicht Eigentum der Unternehmung sind, sondern nur von ihr verwaltet werden.⁵

Der Begriff Betrieb (pogon) wird in Jugoslawien nur zur Bezeichnung von rechtlich unselbständigen Teilen einer Unternehmung, die technische Einheiten bilden, gebraucht.

Fußn.⁵ von Vorseite

Lemán bezieht, im Gegensatz zu dieser Definition und nach Meinung des Verfassers zu Unrecht, in den Begriff Unternehmung auch nicht in gesellschaftlichem Eigentum stehende Organisationen mit ein. Vgl. Lemán, G., Stellung und Aufgaben der ökonomischen Einheiten in den Jugoslawischen Unternehmungen, Berlin 1967, S. 16.

¹ Nach Mellerowicz wird die Form der Industrie durch besondere Marktbedingungen, besondere technische und organisatorische Verfahren und die besondere Stellung des arbeitenden Menschen im Betrieb gekennzeichnet. Sowohl die besonderen Verfahren als auch die Stellung des Menschen sind durch eine weitgehende Arbeitsteilung gekennzeichnet, die eine gewisse Betriebsgröße erfordert. Vgl. Mellerowicz, K., Betriebswirtschaftslehre der Industrie, Bd. I, 3. Aufl., Freiburg 1958, S. 39 f.

² Dagegen befindet sich die Landwirtschaft überwiegend in Privateigentum.

³ Osnovni zakon o poduzećima (Grundgesetz über die Unternehmungen), Sl. l. 17/65 (Zitierweise: OZP).

⁴ Vgl. Art. 1, 4 und 7 OZP.

⁵ Die jugoslawischen Unternehmungen erfüllen die Kriterien, die Kosiol als Kennzeichen der Unternehmung nennt: Fremdbedarfsdeckung, wirtschaftliche Selbständigkeit und Tragung von Risiko. Vgl. Kosiol, E., Die Unternehmung als wirtschaftliches Aktionszentrum, Hamburg 1966, S. 17. - Gutenberg sieht die Unternehmung als kapitalistischen Betriebstyp und betrachtet als Merkmale: das erwerbswirtschaftliche Prinzip, das Prinzip der äußeren und das der inneren Autonomie. Vgl. Gutenberg, E., Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd. I: Die Produktion, 13. Aufl., Berlin 1967, S. 495. Die beiden ersten treffen auch auf die jugoslawischen Unternehmungen zu, das dritte nur bedingt.

2. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Merkmale im besonderen

Die Gründung von neuen Unternehmungen erfolgt meist durch die Gebietskörperschaften, doch können auch bestehende Arbeitsorganisationen oder Gruppen von Bürgern eine Unternehmung gründen.¹ Der Gründer muß prüfen, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Arbeit der Unternehmung gegeben sind und die nötigen Mittel für die Gründung der Unternehmung und für den Beginn der Arbeit aufbringen.²

Der Gründungsbeschluß muß auf Grund einer Dokumentation erfolgen, die beweist, daß die Gründung wirtschaftlich sinnvoll ist.³ Damit soll verhindert werden, daß Unternehmungen lediglich aus politischen Gründen unter Nichtbeachtung der wirtschaftlichen Gegebenheiten gegründet werden, was in der Vergangenheit öfters geschah.⁴ Im Zuge der Gründung kann der Gründer die Unternehmung durch Vertrag verpflichten, ihn mit ihren Erzeugnissen bevorzugt zu beliefern.

Diese Verpflichtung darf sich auf höchstens fünf Jahre erstrecken und darf keine Bedingung enthalten, die für die Unternehmung gegenüber dem Verkauf auf dem Markt Nachteile bringen würde.⁵ Der Gründungsbeschluß und die Vollendung der Gründung müssen im Register des zuständigen Wirtschaftsgerichts eingetragen und im Amtsblatt der Republik oder des Bundes veröffentlicht werden. In das Register müssen auch Firma, Sitz, Gegenstand der Unternehmung und die Namen der Zeichnungsberechtigten eingetragen werden.

Diese Eintragungen schaffen einen Rechtsschein, ähnlich den Eintragungen im deutschen Handelsregister.⁶

Nach der Gründung der Unternehmung hat der Gründer, außer der oben angeführten Ausnahme eines möglichen Liefervertrages, keinerlei Rechte mehr an der Unternehmung. Er ist also weder am Gewinn beteiligt, noch kann er Einfluß auf die Leitung nehmen.⁷

Aus diesem Grund ist es für bestehende Unternehmungen kaum interessant, selbständige Zweigwerke zu gründen. Am meisten sind die Gebietskörper-

¹ Vgl. Art. 123 OZP.

² Vgl. Art. 125 und 126 OZP.

³ Vgl. Art. 135 OZP.

⁴ Vgl. Tito, J. B., Die Rolle des Bundes der Kommunisten beim weiteren Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen, in: Praxis und Theorie des Aufbaus des Sozialismus in Jugoslawien, Belgrad 1965, S. 33.

⁵ Vgl. Art. 133 OZP.

⁶ Vgl. Art. 186 und 187 OZP; § 15/II HGB.

⁷ Eine Ausnahme von dieser Regel wurde durch die auf S. 93 ff. angeführten Gesetzesänderungen ermöglicht.

schaften an der Gründung von neuen Unternehmungen interessiert, weil die Industrialisierung und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen der Erreichung ihrer gesellschafts-, wirtschafts- und finanzpolitischen Zielsetzungen dienen.

Das jugoslawische Wirtschaftssystem kennt mehrere Formen der Bindung und Zusammenarbeit von Unternehmungen, kannte jedoch bisher keine, die eine Unternehmung am Gewinn der anderen beteiligen würde.¹ Die Gründe für eine Zusammenarbeit mehrerer Unternehmungen lagen bisher auf dem Gebiet der Stärkung der Versorgungsbasis, der Straffung des Produktionsprogramms und der Sicherung des Absatzes.²

Das gesamte Einkommen³ der Unternehmung fließt den Arbeitern zu. "Die menschliche Arbeit ist die einzige Grundlage für die Aneignung der Produkte der gesellschaftlichen Arbeit."⁴ Die Arbeiter tragen aber auch das Unternehmerrisiko. Ihr Einkommen besteht aus dem Teil des Ertrages der Unternehmung, der nach Abdeckung aller anderen Kosten übrigbleibt. Lediglich ein Betrag von 250 ND (Neue Dinar) pro Monat ist als gesetzlicher Mindestlohn garantiert und wird notfalls aus einem Gemeinschaftsfonds bezahlt. Darüber hinausgehende Zahlungen erhalten die Arbeiter⁵ erst, nachdem die Unternehmung alle übrigen Verpflichtungen abgedeckt hat.⁶

Die "Aufwertung" der Arbeiter zu selbständigen Unternehmern ist hier also mit einem Verlust an sozialer Sicherheit verbunden.

Zur Erhaltung der gesellschaftseigenen Produktionsmittel wurden strenge Vorschriften geschaffen.⁷ So darf das Anlagevermögen der Unternehmung nicht in Umlaufvermögen umgewandelt werden, und die Abschreibungswerte müssen monatlich auf ein Sonderkonto einbezahlt werden und dürfen nur für Investitionen im Anlagevermögen verwendet werden.⁸

¹ Eine solche Möglichkeit wurde durch die auf S. 92 ff. angeführten Gesetze jedoch geschaffen.

² Vgl. Trajković, M., Poslovno udruživanje - poseban vid integracije u privredi (Geschäftsvereinigungen - eine besondere Form der Integration in der Wirtschaft), in: Socijalizam, Beograd Nr. 2 1966, S. 222.

³ Zum Begriff Einkommen vgl. S. 24.

⁴ Grundprinzipien III, Abs. 2 Ustav.

⁵ Es gibt in Jugoslawien keinen Unterschied zwischen Arbeitern und Angestellten. Mit Arbeitern sind hier alle Beschäftigten, einschließlich des Direktors, gemeint.

⁶ Siehe auch Ergebnisverteilungsschema, S. 24 f.

⁷ Die Pflicht zur Erhaltung der gesellschaftseigenen Produktionsmittel ist sogar in der Verfassung verankert. Vgl. Art. 15/III Ustav.

⁸ Vgl. Art. 79, Zakon o sredstvima privrednih organi zacija (Gesetz über die Forts. s. n. Seite.

Kann die Unternehmung die Amortisationsbeträge über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht bezahlen, so ist dies für das Wirtschaftsgericht¹ ein Grund, das Konkursverfahren zu eröffnen. Eine Sanierung von Unternehmungen durch Verkauf eines Teils des Anlagevermögens ist nicht möglich. Bei Zahlungsschwierigkeiten kann eine Sanierung durch eine Gebietskörperschaft, eine Bank oder durch eine andere Unternehmung durchgeführt werden.² Dabei erhält die Organisation, welche die Sanierung durchführt, ein zeitlich begrenztes Mitspracherecht an der Leitung der Unternehmung. Diese Art der Sanierung soll besonders durchgeführt werden, solange der Wert des Vermögens der Unternehmung die Schulden noch übersteigt. Die am häufigsten geübte Art der Sanierung ist die der Fusion einer Unternehmung mit einer anderen.

Wenn Gründe vorliegen, die eine Eröffnung des Konkursverfahrens nötig werden lassen, so kann diese durch einen Zwangsvergleich abgewendet werden. Dem Vergleich müssen die Gläubiger von mehr als der Hälfte der Verpflichtungen der Unternehmung zustimmen. Die Vergleichsquote muß mindestens 50 % betragen, falls die Forderungen binnen eines Jahres beglichen werden, und mindestens 60 %, falls dies innerhalb von zwei Jahren geschieht.³

Gründe für die Eröffnung des Konkursverfahrens sind: ⁴

- 1) Nichtbezahlung der Abschreibungsgegenwerte während mehr als einem Jahr;
- 2) Bezahlung nur des Mindestlohnes während mehr als einem Jahr;
- 3) Nichtbezahlung von Steuern und vergebliche Zwangsvollstreckung von Forderungen;
- 4) andere im Gesetz genannte Gründe
(z. B. wenn die Löhne der Arbeiter während mehr als 6 Monaten aus einem öffentlichen Fonds bezahlt werden mußten und es weder gelungen ist, die Unternehmung zu sanieren, noch sie unter Zwangsverwaltung zu stellen).

Forts. d. Fußn. ⁸ v. Vorseite

Mittel der Wirtschaftsorganisationen) Sl. l. 17/61, 30/62, 53/62, 14/65, 56/65 und 29/66. Es sind jedoch Tendenzen vorhanden, diese Vorschriften zu lockern und die Abschreibungsgegenwerte auch für Umlaufvermögen freizugeben.

¹ In Jugoslawien sind spezielle Wirtschaftsgerichte für die "Entscheidungen in Wirtschaftsstreitigkeiten und in sonstigen Rechtssachen, die von Interesse für die Wirtschaft sind", zuständig. Vgl. Art. 132/III Ustav.

² Vgl. Art. 255-262 OZP.

³ Vgl. Art. 263 und 264 OZP.

⁴ Vgl. Zakon o prisilnoj nagodbi i stečaju (Gesetz über Zwangsvergleich und Konkurs) Sl. l. 15/65.

3. Die Einflußnahme von Organisationen außerhalb der Unternehmung

a) Lenkungsmaßnahmen durch die Bundesorgane

Die Bundesregierung und die Bundesversammlung in Belgrad nehmen auf verschiedene Arten Einfluß auf die Unternehmungen.

Die folgende Aufzählung einiger Einflußmöglichkeiten ist nicht vollständig, doch gibt sie einen Überblick über die im Rahmen dieser Arbeit für die Unternehmungen am wichtigsten Maßnahmen, mit denen der Staat die Wirtschaft z. Z. beeinflusst. Bei der Betrachtung der staatlichen Einflußnahme auf die Wirtschaft muß berücksichtigt werden, daß der Staat und die anderen gesellschaftspolitischen Organisationen als Vertreter des Eigentümers der Produktionsmittel die wirtschaftlich sinnvolle Verwendung dieser Mittel überwachen müssen und damit ein stärkeres Interesse an der Arbeit der Unternehmung haben als staatliche Organisationen in kapitalistischen Ländern; die Kontrollinstrumente sind einander jedoch zum größten Teil in beiden Systemen ähnlich.¹

Um die Wirtschaft zu festigen und vor allem die Inflation zu bremsen, wurde angeordnet, daß die Unternehmungen 1966 und 1967 nur jeweils höchstens 80 % ihres nicht ausgeschütteten Einkommens im Anlagevermögen investieren dürfen und der Rest in das Umlaufvermögen investiert werden muß.²

Etwa 50 % der gesamten Investitionskredite wurden 1966 von der indirekt staatlich kontrollierten Investitionsbank vergeben.³ Mit ihr hat der Staat ein wirksames Instrument zur Kontrolle der Investitionstätigkeit und Lenkung der Wirtschaft in der Hand.

Auch über die Rechnungslegungsvorschriften und die Höhe der Besteuerung kann der Staat einen Einfluß auf die Unternehmungen ausüben.⁴ Die Höhe der Abschreibungssätze war bis 1966 durch Gesetz vorgeschrieben.

¹ Vgl. Landauer, C., Geplante Marktwirtschaft: Das Beispiel Frankreichs und Jugoslawiens, in: Kyklos, Basel 1963, S. 549 ff.

² Vgl. Zakon o usmjeravanju korištenja sredstava radnih organizacija i društveni fondova u 1966 godini (Gesetz über Richtlinien für die Nutzung der Mittel der Arbeitsorganisationen und gesellschaftlichen Fonds im Jahre 1966), Sl.l. 57/65 und zakon usmjeravanju korištenja sredstava radnih organizacija i društvenih fondova i drugi korisnika društvenih sredstava u 1967 godini (Gesetz über Richtlinien für die Nutzung der Mittel der Arbeitsorganisationen, Gesellschaftlichen Fonds und anderen Nutzern der gesellschaftlichen Mittel im Jahr 1967), Sl.l. 52/66.

³ Vgl. Vjesnik Jugoslovenske Investicione Banke Nr. 121, Beograd 1967, S. 32 und Statisricki Bilten SDK, 3/67, a. a. O., S. 67.

⁴ Vgl. S. 21 ff. und S. 70 ff.

Die Preise sind zum großen Teil staatlich kontrolliert und Preiserhöhungen müssen von der Preisbehörde genehmigt werden.¹ Im Zuge der Wirtschaftsreform von 1965, die mit einer Abwertung der Währung verbunden war, wurden die Preise der wichtigsten Industrieerzeugnisse den Weltmarktpreisen angeglichen. Die Exportprämien wurden gleichzeitig erheblich verringert; die Unternehmungen sollten so gezwungen werden, ihre Produktion zu rationalisieren und dem internationalen Standard anzugleichen.

Die gültigen Außenwirtschaftsvorschriften beschränken den Import gewisser Waren und fördern den Export und zwar bis 1965 durch beträchtliche Prämien. Diese Maßnahme ist wirtschaftspolitisch dadurch begründet, daß die jugoslawische Zahlungsbilanz seit Jahren defizitär war - 1965 wurde zum erstenmal ein Devisenüberschuß erzielt² - und die Währung nicht konvertierbar ist.³

b) Einflußnahme durch die Gemeinden

In den ersten Jahren nach der Einführung der Arbeiterselbstverwaltung hatten die Gemeinden⁴ zeitweise ein sehr weitgehendes Mitspracherecht bei den Entscheidungen der Unternehmungen.⁵ Dieser Einfluß wurde im Laufe der Zeit immer geringer, Reste sind jedoch auch heute noch vorhanden. Die wichtigste Grundlage der Einflußnahme der Gemeinden auf die Unternehmungen ist ihre Mitwirkung bei der Ernennung der Direktoren der Unternehmungen. Während die Direktoren anfänglich von den Staatsorganen eingesetzt wurden, war dann bis 1964 folgendes System gültig:⁶

Auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung wählte eine Kommission einen Kandidaten aus und schlug ihn der Gemeindeversammlung zur Ernennung vor. Die Kommission bestand zu einem Drittel aus Mitgliedern des Arbeiterrates der Unternehmung und zu zwei Drittel aus Mitgliedern der

¹ Vgl. Zakon o društvenoj kontroli cijena, a. a. O.

² Vgl. Statistički Godišnjak SFRJ 1967 (Statistisches Jahrbuch der SFRJ), Beograd 1967, S. 115.

³ Die Bilanz der jugoslawischen Nationalbank wies 1966 eine Deckung des Geldumlaufs aus, die nur zu 5% in Gold und Devisen bestand. Vgl. Statistički Bilten Služba Društvenog Knjigovodstva (Statistisches Bulletin des gesellschaftlichen Buchführungsdienstes), Beograd Nr. 3/1967, S. 14 f.

⁴ Der Begriff Gemeinde bezeichnet in Jugoslawien eine Gebietskörperschaft, die wesentlich größer ist als die deutschen Gemeinden. Es gab 1966 in Jugoslawien 516 Gemeinden mit durchschnittlich 38.000 Einwohnern. Vgl. Statistički Godišnjak SFRJ 1966, a. a. O., S. 63 und 83.

⁵ Vgl. Schleicher, Harry, Das System der betrieblichen Selbstverwaltung in Jugoslawien, Berlin 1961, S. 136.

⁶ Vgl. Schleicher, H., a. a. O., S. 245 f.

Gemeindeversammlung. Lehnte die Gemeindeversammlung die Ernennung des vorgeschlagenen Kandidaten ab, so mußte die Kommission einen neuen Vorschlag machen.

1964 wurde die Einsetzung des Direktors neu geregelt. Die Auswahlkommission besteht nun zur Hälfte aus Mitgliedern des Arbeiterrates und zur Hälfte aus Mitgliedern der Gemeindeversammlung; außerdem wird der Direktor vom Arbeiterrat und nicht mehr von der Gemeindeversammlung ernannt.¹

Während die Gemeindeverwaltung bis zu dieser Neuregelung einen beherrschenden Einfluß bei der Ernennung der Direktoren hatte, hat sie heute lediglich ein Mitspracherecht. Das ist von besonderer Bedeutung, weil die Direktorenposten künftig alle vier Jahre neu besetzt werden sollen, wobei eine Wiederwahl des bisherigen Direktors möglich ist und im Normalfall auch erfolgen soll. Diese Stellen werden somit im Laufe der Zeit von Kräften besetzt, die nicht nur das Vertrauen der Gemeindeverwaltung, sondern auch das des Arbeiterrates genießen.

Die Satzungen aller Unternehmungen müssen vor der Verabschiedung durch die Gemeinde genehmigt werden, und bei Unternehmungen, die von speziellen öffentlichem Interesse sind, wie z. B. Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, kann eine Gebietskörperschaft, meist die Gemeinde, an der Leitung beteiligt werden. Dies geschieht vorwiegend in der Form, daß gewisse grundlegende Entscheidungen der Unternehmungsleitung durch die Gemeindeversammlung gebilligt werden müssen.²

Kommen in einer Unternehmung grobe Unregelmäßigkeiten vor, schädigt die Unternehmung die Gesellschaft oder gerät in finanzielle Schwierigkeiten, so kann sie unter Zwangsverwaltung gestellt werden.³ Die Selbstverwaltungsorgane und der Direktor werden dann ihrer Funktionen enthoben, und ein von der Gemeinde eingesetzter Verwalter oder Verwaltungsausschuß tritt an ihre Stelle. Damit hat die Gemeindeverwaltung praktisch die Leitung der Unternehmung übernommen. Die Zwangsverwaltung darf jedoch nicht länger als ein Jahr ausgeübt werden. Bis dahin muß ein neuer Direktor der Unternehmung bestellt und müssen neue Selbstverwaltungsorgane gewählt sein. Eine Verlängerung der Zwangsverwaltung über den Zeitraum von einem Jahr hinaus ist in Ausnahmefällen möglich.

¹ Vgl. Art. 75 und 78 Osnovi zakon o izborima radničkih savjeta i drugih organizacijama (Grundgesetz über die Wahl des Arbeiterrates und der anderen Verwaltungsorgane der Arbeiterorganisationen), Sl.l. 15/64 (Zitierweise: OZI) und unten S. 33 f.

² Vgl. Art. 63 OZP.

³ Vgl. Art. 90-94 OZP.

Die Gemeinden können weiterhin durch finanzielle Bindungen Einfluß auf die Unternehmungen gewinnen. So geben die Gemeinden oft eine Garantie für die Verbindlichkeiten der Unternehmungen gegenüber Banken, oder sie unterstützen finanziell schwache Unternehmungen.¹

Ferner haben die Gemeinden die Aufgabe, die Legalität der Arbeit der in ihrem Gebiet gelegenen Unternehmungen zu überwachen.²

Nach Županov³ beruht der Einfluß der Gemeinden auf die Unternehmungen nicht nur auf den rechtlichen Beziehungen, er wird vielmehr zum größten Teil durch sonstige "informelle Bindungen"⁴ hervorgerufen und ist in kleinen Unternehmungen bedeutender als in Großunternehmungen, die weitgehend unabhängig sind.

c) Der gesellschaftliche Buchführungsdienst (Služba Društvenog Knjigovodstva)

"Der gesellschaftliche Buchführungsdienst ist ein öffentlicher Dienst, der die Evidenz und Kontrolle über die Nutzung der gesellschaftlichen Mittel und die Verfügung über diese Mittel sowie die Evidenz über die Wirtschaftsdynamik und die Überwachung der Verpflichtungserfüllung der Nutznießer dieser gesellschaftlichen Mittel gegenüber der Gemeinschaft sichert."⁵

Der gesellschaftliche Buchführungsdienst ist eine selbständige Organisation, die ihre Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet von Jugoslawien ausübt⁶ und das Kontrollrecht über sämtliche Finanzgeschäfte der Unternehmungen hat. Der gesellschaftliche Buchführungsdienst übt seine Kontrolltätigkeit auf zwei Arten aus: durch die vorherige und die nachträgliche Kontrolle. Eine vorherige Kontrolle der Tätigkeit der Unternehmungen wird dadurch möglich, daß die Unternehmungen verpflichtet sind, ihren gesamten Zahlungsverkehr über den gesellschaftlichen Buchführungsdienst abzuwickeln. Die vorherige Kontrolle soll sicherstellen, daß die Zahlungsanweisungen formell richtig sind, daß genügend Mittel zu ihrer

¹ Vgl. Županov, J., A short survey of some basic features and problems of the contemporary Yugoslav enterprise, Vortrag gehalten im April 1967 bei der Conference about Company Law Reform, in London, hektographiert.

² Vgl. Art. 283-288 OZP.

³ Vgl. Županov, J., a.a.O., S. 16.

⁴ Vavpetić spricht von "außerrechtlichen Interventionen". Vgl. Vavpetić, L., Die öffentliche Verwaltung Jugoslawiens, in: Regensburger Universitätszeitung, Nr. 5/1967, S. 12.

⁵ Krajčević, F., Methoden der gesellschaftlichen und finanziellen Kontrolle der Wirtschaftsbetriebe in Jugoslawien, in: Der Österreichische Betriebswirt, 1965, S. 4 (Zitierweise: Wirtschaftsbetriebe).

⁶ Vgl. Krajčević, F., Wirtschaftsbetriebe, a.a.O., S. 11.

Durchführung vorhanden sind und daß ihre Ausführung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.¹

Der nachträglichen Kontrolle unterliegen die Jahresschlußrechnungen der Unternehmungen sowie die gesamte Buchhaltung, die Inventuren und alle Dokumentationen über das Betriebsgeschehen. Durch die formelle und materielle Prüfung der Jahresabschlußrechnung soll festgestellt werden, ob sie sich rechnerisch in Einklang mit dem übrigen Rechnungswesen befindet, ob die Bilanz gemäß den Bilanzierungsvorschriften aufgestellt ist, ob die Bilanzposten richtig bewertet sind und ob die Abrechnung sowie Verteilung des Ertrages und des Einkommens richtig erfolgt sind.²

Für Kontrollen in den Unternehmungen selbst beschäftigt der gesellschaftliche Buchführungsdienst Finanzinspektoren, die das Recht haben, von Mitarbeitern der Unternehmung mündliche und schriftliche Auskünfte zu verlangen.

Die Arbeit des gesellschaftlichen Buchführungsdienstes wird durch Gebühren finanziert, die von den Unternehmungen für die Leistungen des Buchführungsdienstes im Zahlungsverkehr erhoben werden. Die wichtigste Gebühr ist eine Abgabe von normalerweise 1,2 % der Summe aller Zahlungsaufträge, die für die Unternehmung ausgeführt werden.³

Der gesellschaftliche Buchführungsdienst ist zur Zeit in der Reorganisation begriffen. Die Zahl seiner Angestellten wurde von 24.000 auf 17.000 vermindert. Trotzdem wird in Jugoslawien vielfach die Meinung vertreten, daß der gesellschaftliche Buchführungsdienst, gemessen an den Resultaten seiner Tätigkeit, eine zu aufwendige Organisation sei. Seine Arbeit beschränkt sich fast ausschließlich auf die formelle und rechtliche Kontrolle des finanziellen Verhaltens der Unternehmungen.⁴ Darüber hinaus liefert er ausführliche und gute statistische Unterlagen über die Tätigkeit der gesamten Wirtschaft.

Die Reformvorschläge gehen vor allem in die Richtung, den Zahlungsverkehr der Unternehmungen nicht mehr zwangsweise über den gesellschaftlichen Buchführungsdienst abzuwickeln, sondern den Unternehmungen

¹ Vgl. Art. 45 Zakon o društvenom knjigovostvu (Gesetz über die gesellschaftliche Buchführung), Sl.l. 23/65 und 57/65.

² Vgl. Krajčević, F., Wirtschaftsbetriebe, S. 12.

³ Vgl. Tarifa o višini naknada za usluge službe društvenog knjigovodstva (Tarif über die Höhe der Entschädigung für die Leistungen des gesellschaftlichen Buchführungsdienstes), Sl.l. 11/66 und 26/66.

⁴ Vgl. Krajčević, F., Methoden der gesellschaftlichen und finanziellen Kontrolle in den jugoslawischen Betrieben, Vortrag, gehalten am 9. 6. 67 in der Universität München.

gen die Möglichkeit zu geben, ihren Zahlungsverkehr nur mit Hilfe der Banken durchzuführen.¹

Die Tätigkeit des gesellschaftlichen Buchführungsdienstes würde sich dann auf eine Nachkontrolle der Rechnungslegung der Unternehmungen beschränken, wie sie in ähnlicher Form auch von Wirtschaftsprüfern und von den Betriebsprüfungsstellen der Finanzämter in Deutschland ausgeübt wird.

4. Das Rechnungswesen der Unternehmungen

Die Form des heutigen Rechnungswesens der jugoslawischen Unternehmungen ist das Ergebnis einer Entwicklung, die in der Epoche der Zentralverwaltungswirtschaft in den ersten Jahren nach 1945 begann. Wichtigster Zweck des Rechnungswesens ist, der Gesellschaft als Eigentümerin der betrieblichen Werte Rechenschaft über Tätigkeit und Erfolg der Unternehmung zu geben.² Doch wurde auch eine umfangreiche Betriebsbuchhaltung für interne Zwecke entwickelt.

Die Unternehmungen sind verpflichtet, in ihrer Buchhaltung alle Daten zu sammeln, die für folgende Bereiche wichtig sind:³

- (1) Stand, Bewegung, Verwaltung und Herkunft der Mittel,
- (2) Fortschritt des Produktionsprozesses,
- (3) Bildung und Verteilung des Ertrages und des Einkommens,
- (4) Kalkulation, Planung und Analyse.

Aufbau und Inhalt der Jahresschlußrechnung werden jedes Jahr durch eine Rechtsverordnung neu festgelegt. Die wesentlichen Teile der Schlußrechnung sind die Bilanz, die Abrechnung des Gesamtertrags und des Einkommens sowie seine Verteilung, ferner eine Reihe von Unterlagen und Daten über das Zustandekommen der Abrechnung.⁴

Die Buchhaltung kann in zwei Teile gegliedert werden: in die Finanzbuchhaltung und in die interne Betriebsbuchhaltung. Während die Finanzbuchhaltung strengen Formvorschriften unterliegt und in allen Unternehmungen einheitlich ist, kann die Betriebsbuchhaltung den jeweiligen Erfordernissen angepaßt werden.⁵

¹ Vgl. Bogetić, B., Platni Promet u službi društvenog knjigovodstva (Der Zahlungsverkehr im gesellschaftlichen Buchführungsdienst), in: Finansije, Beograd, Nr. 3-4/1967, S. 183.

² Vgl. Lemán, G., a. a. O., S. 78.

³ Vgl. Art. 2, Zakon o knjigovodstvu privrednih organizacija (Gesetz über die Buchführung der Wirtschaftsorganisationen), Sl. 1. Sl. 1. 12/65 und 29/66.

⁴ Vgl. Krajčević, F., Wirtschaftsbetriebe, S. 12.

⁵ Vgl. Lemán, G., a. a. O., S. 78.

Der Kontenplan der Unternehmungen ist nach der Dezimalklassifikation gegliedert und weist gewisse Parallelen mit dem deutschen Gemeinschaftskontenrahmen auf.

Gegenüberstellung des deutschen Gemeinschaftskontenrahmens industrieller Verbände und des jugoslawischen Einheitskonten- plans

Konten- klasse	Gemeinschaftskontenrahmen industrieller Verbände ^a	Jugoslawischer Einheits- kontenplan ^b
0	Anlagevermögen und lang- fristiges Kapital	Anlagevermögen
1	Finanz-Umlaufvermögen und kurzfristige Verbindlichkeiten	Finanz- und Verrech- nungskosten
2	Neutrale Aufwendungen und Erträge	Finanz- und Verrech- nungskosten
3	Stoffe - Bestände	Materialvorräte und Kleininventar
4	Kostenarten	Geschäftskosten und kalkulierte Löhne
5	Kostenstellen	Erzeugnisse
6	Kostenstellen	Fertigfabrikate und Waren
7	Kostenträger: Bestände an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen	Erlöse
8	Kostenträger: Erlöse	Finanzielles Resultat
9	Abschluß	Langfristiges Kapital

^a Zitiert nach Scherpf, P., Der Kontenrahmen, München 1955, S. 52 f.

^b Vgl. Art. 17 Pravilnik o jedinstvenom kontnom planu privrednih organizacija (Vorschrift über einen einheitlichen Kontenplan der Wirtschaftsorganisationen), Sl. l. 10/66 und 24/66.

Die Gegenüberstellung zeigt, daß in Jugoslawien das langfristige Kapital, vom Anlagevermögen getrennt, in einer eigenen Kontenklasse geführt wird. Kostenstellenkonten enthält der jugoslawische Kontenplan in den Klassen 5, 6, und 7. Im übrigen sind die Konten in beiden Systemen ähnlich gegliedert.

Entsprechend der Theorie, daß die Arbeiter auch Unternehmer sind, werden Löhne in Jugoslawien nicht als Kosten bezeichnet.¹ Selbst der Begriff Lohn wird nicht gebraucht, man spricht vielmehr vom persönlichen Einkommen der Arbeiter. In der Buchhaltung werden die Löhne als kalkulierte persönliche Einkommen verrechnet und später mit den bezahlten persönlichen Einkommen ausgeglichen.

Die Amortisationen sind ausgabewirksame Kosten, da die entsprechenden Beträge auf ein Sonderkonto einbezahlt werden müssen. Bis 1966 war die Höhe der jährlichen Abschreibungssätze durch Gesetz festgelegt.² Sie lagen wesentlich unter den Afa-Richtsätzen der deutschen Finanzverwaltung. Diese Vorschriften wurden in Jugoslawien oft als unbefriedigend empfunden, und seit 1967 ist nur noch ein Mindestabschreibungssatz vorgeschrieben, den die Unternehmungen von sich aus erhöhen dürfen.³

Zum Ausgleich der laufenden Geldentwertung mußte das Anlagevermögen der Unternehmungen in Abständen von mehreren Jahren immer wieder neu bewertet werden. Die letzte Revalorisation erfolgte zum 31.12.1966. Dabei wurden für die verschiedenen Vermögensarten feste Sätze vorgeschrieben, mit denen der alte Buchwert zu multiplizieren war. Die Unternehmungen hatten jedoch einen gewissen Spielraum, diese Sätze zu modifizieren.⁴

Hier wird deutlich, daß das oberste Ziel der jugoslawischen Bewertungsvorschriften in der Sicherung der Erhaltung der betrieblichen Werte

¹ In letzter Zeit wurde diese Betrachtungsweise jedoch vielfach angegriffen. Vgl. z. B. Černe, F., Delavsko samoupravljanje in kalkulativni stroški individualnega dela (Arbeiterselbstverwaltung und die kalkulativen Kosten der persönlichen Arbeit), in: *Ekonomska Revija*, 1963, S. 257-271.

² Vgl. *Zakon o stopama amortizacije osnovnih sredstava privrednih organizacija* (Gesetz über den Abschreibungssatz auf Anlagemittel der Wirtschaftsorganisationen), Sl.l. 52/63, 22/64, 52/64, 20/65, 57/65 und 3/66.

³ Vgl. *Art. 3 Zakon o amortizaciji osnovnih sredstava radnih organizacija* (Gesetz über die Abschreibung der Mittel des Anlagevermögens der Arbeitsorganisationen), Sl.l. 29/66.

⁴ Vgl. *Zakon o revalorizaciji sredstava radnih organizacija* (Gesetz über die Revalorisierung der Mittel der Arbeitsorganisationen), Sl.l. 28/66 und *Zakon o utvrdjivanju koeficijenta osnovice za revalorizacija sredstava radnih organizacija* (Gesetz über die Feststellung des Koeffizienten für die Revalorisierung der Mittel der Arbeitsorganisationen) Sl.l. 47/66.

liegt,¹ während die Ermittlung des periodengerechten Erfolgs als zweitrangig betrachtet wird.

Auf Grund der Bewertungsvorschriften konnten die jugoslawischen Unternehmungen - außer im Umlaufvermögen - gegenüber ihren Bilanzen nur wenig stille Reserven bilden. Sofern sie durch Geldwertschwankungen stille Reserven im Anlagevermögen gebildet hatten, mußten diese wieder aufgelöst werden.²

Die "Feststellung des gesamten Erlöses und der Verteilung des Einkommens", wie der unserer Gewinn- und Verlustrechnung entsprechende Teil der Jahresabschlußrechnung in Jugoslawien heißt, hat folgendes Schema:³

A. Feststellung der gesamten Erlöse

Erlöse, die den verkauften Erzeugnissen entsprechen
 + Außenstände
 + Außerordentliche Erträge

= Gesamte Erlöse

B. Feststellung des Einkommens

Gesamte Erlöse

././ Materialverbrauch
 ././ Fremddienstleistungen
 ././ Amortisationen
 ././ Kosten für Erhaltung der Anlagegüter
 ././ Werbekosten

= Nettoprodukt

././ Zinsen für Kredite
 ././ Zinsen auf den Geschäftsfonds
 ././ Versicherungsprämien
 ././ Gebühren und Beiträge
 ././ Umsatzsteuer
 ././ Abzahlungen von Krediten

= Einkommen der Unternehmung

¹ In Deutschland dagegen soll die Bilanz in erster Linie der Ermittlung des Erfolgs dienen. Vgl. z.B. Heinen, E., Handelsbilanzen, Wiesbaden 1960, S. 83, Rössle, K., Bilanz, in: HdB, Bd. I, 3. Aufl., Stuttgart 1956, Sp. 1101.

² Die Bilanzen der deutschen Aktiengesellschaften können dagegen bis 1966 erhebliche stille Reserven aufweisen. Die Entwicklung nach dem Inkrafttreten des neuen Aktienrechts ist noch nicht abzusehen.

Fußn. ³ s. n. Seite

C. Verteilung des Einkommens

Beitrag für gemeinsame Reserven der Wirtschaftsorganisationen
 Persönliche Einkommen der Arbeiter (netto)
 Beitrag auf persönliche Einkommen
 Beitrag zum Wiederaufbau von Skopje
 Einstellung in den Geschäftsfonds
 Einstellung in den Reservefonds
 Einstellung in den Fonds für gemeinsamen Verbrauch

Die Gliederung ist ähnlich wie die der deutschen Gewinn- und Verlustrechnung nach § 147 AktG. Das Nettoprodukt ist mit dem Rohertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar, doch sind Abschreibungen beim Nettoprodukt bereits berücksichtigt.

Das Nettoprodukt soll dem tatsächlich von der Unternehmung geschaffenen Wert entsprechen.¹ Der Unterschied zwischen dem Nettoprodukt und dem Einkommen der Unternehmung ist die "Akkumulation", der Teil des Einkommens, der an die Gesellschaft abgeführt werden muß. Daß hier so unterschiedliche Ausgaben, wie Bankzinsen, Steuern und Abzahlungen auf Kredite, zusammengefaßt sind, ist aus der Entwicklung des jugoslawischen Wirtschaftssystems zu verstehen.

Bei der Verteilung des Einkommens sind neben den persönlichen Einkommen der Arbeiter auch die persönlichen Steuern, die von den Arbeitern bezahlt werden müssen, gesondert ausgewiesen. Im "Beitrag auf persönliche Einkommen" sind Einkommensteuer, Sozialversicherungsbeiträge und verschiedene Nebenabgaben enthalten. Der Beitrag für gemeinsame Reserven und der Beitrag für den Wiederaufbau von Skopje sind Steuern der Unternehmung.

Der Geschäftsfonds entspricht etwa dem Eigenkapital einer deutschen Unternehmung. Einstellungen in den Geschäftsfonds dienen also der Selbstfinanzierung.

Fußn.³ v. Vorseite

Vgl. Art. 29 pravilnik o sastavljanju periodičnog obračuna radnih organizacija (Vorschrift über die Aufstellung der periodischen Abrechnung der Arbeitsorganisationen), Sl.1. 24/66, 25/66.

¹ Vgl. L' économie yougoslave, in: Notes et études documentaires, Nr. 3168, Paris 1965, S. 16.

In den Reservefonds der Industrieunternehmung muß jährlich ein Betrag in der Höhe von 2 % der Umlaufmittel der Unternehmung eingestellt werden, bis eine Summe von 10 % der Umlaufmittel erreicht ist.¹ Weitere Einstellungen in den Reservefonds sind fakultativ. Die Mittel des Reservefonds müssen so angelegt werden, daß sie jederzeit kurzfristig verfügbar sind. Für die Unternehmungen anderer Wirtschaftszweige gelten ähnliche Regelungen.

Aus dem Fonds für gemeinsamen Verbrauch wird vor allem der Bau von Werkswohnungen finanziert.

¹ Vgl. Art. 30 zakon o sredstvima privrednih organizacija, a. a. O.

II. Die Leitung der Unternehmung

A. DIE GESETZLICHE REGELUNG IN JUGOSLAWIEN

1. Die wichtigsten Rechtsnormen und ihre Grundlagen

Prinzipien und Organisation der Unternehmungsleitung sind in Jugoslawien einheitlich geregelt. Die gesetzlichen Vorschriften wurden dabei nicht nur im Hinblick auf die Erfordernisse der Praxis gestaltet, ihre Grundlage liegt vielmehr im Gedankengut des Sozialismus in seiner heutigen jugoslawischen Ausprägung.¹ Danach sollen die unmittelbaren Produzenten, die Arbeiter, die gesellschaftseigenen Produktionsmittel verwalten. Die jugoslawische Verfassung von 1963 bestimmt:²

"Die Grundlage der gesellschaftlich ökonomischen Ordnung von Jugoslawien bilden die freie vereinigte Arbeit mit den Produktionsmitteln, die im gesellschaftlichen Eigentum stehen,³ und die Selbstverwaltung der werktätigen Menschen bei der Produktion und der Verteilung des Sozialprodukts ... "

und:

"Die Organisierung der Arbeit und die Verwaltung der Arbeitsorganisation sollen es ermöglichen, daß die Werktätigen auf jeder Stufe und in allen Teilen des einheitlichen Arbeitsprozesses möglichst unmittelbar über die Fragen der Arbeit, über die Regelung der gegenseitigen Beziehungen, über die Gewinnverteilung und über sonstige Fragen ihrer ökonomischen Stellung entscheiden; ... "

Die Organisation der Unternehmungen und der Aufbau ihrer Leitung sollen demnach so gestaltet sein, daß eine möglichst direkte Beteiligung aller Arbeiter an der Unternehmungsleitung und die Bildung von Entscheidungen auf einer möglichst breiten demokratischen Basis möglich werden. Die Arbeiterselbstverwaltung wurde probeweise schon 1949 in einigen

¹ "Nach Auffassung der südslawischen Kommunisten bestehen die als Revisionismus bezeichneten Unterschiede zwischen ihnen und Moskau im Kern in den verschiedenen Ansichten über die Notwendigkeit des Absterbens des Staates, die Selbstverwaltung, die sozialistische Demokratisierung und die Mittel, das Prinzip der wirtschaftlichen Interessiertheit zu fördern." Wessely, K., Grundzüge und Eigenständigkeit des jugoslawischen Wirtschaftssystems, in: Die Wirtschaftssysteme der Staaten Osteuropas und der Volksrepublik China, Band II, Berlin 1962, S. 334. So auch Schleicher, H., a.a.O., S. 13 f.

² Art. 6 und Art. 10/II Ustav.

³ Zum Begriff des gesellschaftlichen Eigentums vgl. S. 9 f.

⁴ Vgl. Schleicher, H., a.a.O., S. 31.

Betrieben eingeführt.¹ Im Juni 1950 wurde dann das "Grundgesetz über die Verwaltung der staatlichen Wirtschaftsbetriebe und höheren Wirtschaftsverbände durch die Arbeitskollektive" verabschiedet.² In ihm sind das Recht der Arbeiter auf die Selbstverwaltung der Unternehmungen und die Bildung der Verwaltungsorgane in groben Zügen festgelegt.

Im Laufe der Zeit wurde das "Grundgesetz über die Verwaltung ..." durch eine Fülle von Vorschriften und Verordnungen ergänzt.

Der Übergang von der Zentralverwaltung zur Selbstverwaltung der Wirtschaftsorganisationen wurde mit der marxistischen Idee vom Absterben des Staates begründet.³

Eine umfassende Neuregelung und Neukodifizierung der Vorschriften über die Verwaltung und Leitung der Unternehmungen fand dann in den Jahren 1963 bis 1965 statt. Die Verfassung der SFRJ von 1963 legte in den Artikeln 6 bis 31 die Grundlagen der gesellschaftlich-ökonomischen Ordnung fest und regelt in Artikel 90-95 die Verwaltung der Arbeitsorganisationen. Durch das "Grundgesetz über die Wahl der Arbeiterräte und der anderen Verwaltungsorgane" wurden 1964 die Wahl und die Abberufung der Organe der Unternehmung geregelt.⁴ Das "Grundgesetz über die Unternehmungen" enthält eigene Abschnitte über Leitung und Vertretung der Unternehmung, in denen die Rechte der einzelnen Organe voneinander abgegrenzt sind.⁵

In diesen Gesetzen wurden die früheren Bestimmungen nur zu einem kleinen Teil materiell geändert, sie stellen in erster Linie die Zusammenfassung und Neuformulierung von einzelnen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften dar. Auch ist in ihnen die Leitung der Unternehmung nicht erschöpfend geregelt; andere Gesetze enthalten ebenfalls Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten der Organe der Unternehmung betreffen.⁶

Schließlich sind Teile der innerbetrieblichen Ordnung, die auch die Leitung der Unternehmungen betreffen, nicht im Gesetz festgelegt, ihre Ausgestaltung bleibt vielmehr den Unternehmungen selbst überlassen und wird in deren Satzung durchgeführt. Hierzu gehören insbesondere die

¹ Vgl. Schleicher, H., a. a. O., S. 31.

² Osnovni zakon o upravljanju državnim privrednim poduzećima i višim privrednim udruženjima od strana radnih kolektiva, Sl. l. 43/50.

³ Vgl. Schleicher, H., a. a. O., S. 177; Marx, Karl, Kritik des Gothaer Programms, 3. Aufl., Berlin 1963, S. 117.

⁴ OZI.

⁵ OZP.

⁶ Vgl. z. B. Osnovni zakon o radnim odnosima, Sl. l. 43/66 (Grundgesetz über die Arbeitsbeziehungen), und Zakon o sredstvima privrednih organizacija, a. a. O.

detaillierte Regelung der Organisation, des Wirkungskreises und der Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane, ferner die der Rechte und der Stellung der Arbeiter, der Arbeitsverhältnisse und der Art und Weise der Geschäftsführung.¹

2. Ordentliche Organe der Unternehmung

a) Stellung und Aufgaben des Arbeiterrates

Die ordentlichen Organe der Unternehmung sind der Arbeiterrat, der Verwaltungsausschuß und der Direktor.

Der Arbeiterrat ist seiner Stellung nach das höchste Organ der Unternehmung. Seine Aufgabe ist die Entscheidung aller grundlegenden Fragen, die die Gesamttätigkeit der Unternehmung betreffen.²

Der Arbeiterrat hat mindestens 15 Mitglieder. Die genaue Zahl wird durch die Satzung der Unternehmung festgelegt,³ dürfte jedoch meist 120 nicht überschreiten, weil dies früher die gesetzliche Obergrenze für die Zahl der Mitglieder war.⁴

Die Mitglieder des Arbeiterrates werden auf zwei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder neu gewählt wird, um die Kontinuität der Tätigkeit des Arbeiterrates zu sichern.⁵ Entsprechend dem jugoslawischen Prinzip der "Rotation" darf kein Mitglied des Arbeiterrates zweimal hintereinander gewählt werden. Unter Rotation versteht man die Regelung, keinen Funktionär ein Amt zu lange ausüben zu lassen, sondern jeden Posten nach einem gewissen Zeitraum neu zu besetzen.⁶ Damit soll das Entstehen einer Funktionärsschicht, die durch angeeignetes Wissen und Erfahrung als unersetzbar und unauswechselbar erscheint, verhindert werden.⁷

¹ Vgl. Art. 91/II Ustav.

² Vgl. Schleicher, H., a.a.O., S. 190.

³ Vgl. Art. 50 OZP.

⁴ Vgl. Art. 10, Osnovni zakon o upravljanju državnim privrednim poduzećima i višim privrednim udruženjima od strana radnih kolektiva, a.a.O.

⁵ Vgl. Art. 9 OZI.

⁶ Das Prinzip der Rotation wird bei fast allen Ämtern bis zu den Staatsspitzen angewendet. Vgl. Art. 82/I und 83 Ustav SFRJ. Eine wichtige Ausnahme wird bei den Unternehmungsdirektoren gemacht. Diese dürfen unbeschränkt wiedergewählt werden.

⁷ Vgl. Schleicher, H., a.a.O., S. 220

Der Arbeiterrat wird in geheimer Wahl auf Grund von Kandidatenlisten, die überwiegend von der Gewerkschaftsgruppe der Unternehmung aufgestellt werden, gewählt. Die Listen oder einzelne Kandidaten können auch durch Gruppen von Arbeitern (Mindestens 10 % der Belegschaft oder 50 Arbeiter) aufgestellt bzw. vorgeschlagen werden.¹ Die Wahl erfolgt entweder direkt durch das gesamte Arbeitskollektiv oder mit Hilfe eines Systems von Wahleinheiten. Letztere Methode wird vor allem in größeren Unternehmungen angewendet und soll sicherstellen, daß alle ökonomischen Einheiten² im Arbeiterrat vertreten sind.³

Der Arbeiterrat muß mindestens alle sechs Wochen zusammentreten, in der Regel wird aber jeden Monat eine Sitzung abgehalten.

Die Abberufung des gesamten Arbeiterrates oder eines einzelnen Mitglieds kann auf Vorschlag des Arbeitskollektivs erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Arbeiter dafür stimmt.⁴

Die Rechte und Pflichten des Arbeiterrates sind nur teilweise im Gesetz festgelegt, da die detaillierte Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Organe der Unternehmung durch die jeweilige Satzung erfolgt. Als wichtigste Aufgaben des Arbeiterrates lassen sich nennen:⁵

- (1) Die Aufstellung und Bewilligung des jährlichen Wirtschaftsplans der Unternehmung. Dieser umfaßt einen Gesamtplan und mehrere Teilpläne, wie Produktions-, Investitions- und Finanzplan.
- (2) Die Bewilligung der Jahresschlußrechnung.
- (3) Die Verteilung des Nettoeinkommens der Unternehmung auf die persönlichen Einkommen der Arbeiter und die Fonds der Unternehmung.
- (4) Die Wahl und Abberufung des Verwaltungsausschusses.
- (5) Die Ernennung und Abberufung des Direktors.
- (6) Die Aufstellung der Satzung, Tarifordnung, Betriebsordnung und sonstiger allgemeiner Regelungen der internen Organisation der Unternehmung.
- (7) Die Kontrolle der Arbeit des Verwaltungsausschusses und die Entscheidung über Vorschläge des Verwaltungsausschusses.
- (8) Die Entscheidung über Kauf und Verkauf von Gütern des Anlagevermögens.
- (9) Die Leitung des Personalwesens und die Entscheidung der damit zusammenhängenden Fragen.

¹ Vgl. Meister, A., *Socialisme et autogestion*, Paris 1964, S. 60.

² Der Begriff "ökonomische Einheit" wird auf der nächsten Seite erklärt.

³ Vgl. Election of managing bodies in working organisations, in: *Yugoslav Survey* 1964, S. 2476.

⁴ Vgl. Art. 55 OZI.

⁵ Vgl. Bukljaš, I., *Privredno pravo s osnovama prava*, (Das Wirtschaftsrecht mit Rechtsgrundlagen), Zagreb 1964, S. 159; Art. 48 OZP.

(10) Die Entscheidung aller übrigen grundlegenden Fragen der Geschäftspolitik der Unternehmung.

Dem Arbeiterrat ist somit eine Fülle von Rechten übertragen worden, Rechte, die ihm entsprechend seiner Stellung als höchstes Organ der Unternehmung auch eine führende Rolle bei der Entscheidung aller wichtigen Fragen sichern soll.

In großen Unternehmungen werden neben dem Arbeiterrat der Unternehmung auch Arbeiterräte der ökonomischen Einheiten gebildet. Ökonomische Einheiten sind Abteilungen der Unternehmung, die eine genau abgegrenzte Aufgabe erfüllen, organisatorisch weitgehend selbständig sind und deren Ergebnis gesondert ermittelt und mit der Unternehmung abgerechnet wird.¹ Die Gründe für die Gliederung der Unternehmungen in ökonomische Einheiten - diese Entwicklung begann etwa 1960 - waren vielfältig.²

Ein Hauptgrund war jedoch der Wunsch, die Arbeit der Selbstverwaltung zu intensivieren. Die betriebliche Entscheidungsbildung sollte stärker dezentralisiert werden, und vor allem sollten durch die Verlagerung der Entscheidungsbildung auf kleinere Einheiten, die leichter überschaubar sind als die Gesamtunternehmung, die Möglichkeiten der Arbeiter, sich aktiv an der Entscheidungsbildung beteiligen zu können, verbessert werden.³

Dem Arbeiterrat der ökonomischen Einheiten werden in der Regel folgende Aufgaben, die dann aus dem Entscheidungsbereich des Arbeiterrates der Unternehmung ausgegliedert werden, übertragen:⁴

- (1) Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern mit Ausnahme von Führungskräften.
- (2) Die Durchführung von Disziplinarmaßnahmen.
- (3) Die Verwaltung der Fonds der ökonomischen Einheit.
- (4) Die Annahme des Plans der ökonomischen Einheit.
- (5) Die Analyse der Ergebnisrechnung der ökonomischen Einheit.
- (6) Die Festsetzung der Lohnhöhe im Rahmen der für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel.
- (7) Die Entscheidung über Arbeitsnormen und deren Änderung.

In einigen großen Unternehmungen, besonders in solchen, die Betriebe in verschiedenen Städten haben, werden zusätzlich noch Arbeiterräte der einzelnen Betriebe gebildet, die für Aufgaben, welche speziell mit dem jeweiligen Betrieb zusammenhängen, zuständig sind.⁵

¹ Vgl. Lemán, G., a. a. O., S. 19.

² Eine ausführliche Darstellung gibt Lemán, G., a. a. O.

³ Vgl. Lemán, G., a. a. O., S. 41 f.

⁴ Vgl. Lemán, G., a. a. O., S. 66.

Fußn.⁵ s. n. Seite

Der Arbeiterrat der Unternehmung fungiert bei einer Delegation von Entscheidungen an Arbeiterräte der Unternehmungsteile als Koordinations- und Revisionsinstanz, die eventuelle Beschwerden zu entscheiden hat. Da er außerdem für Entscheidungen, die die gesamte Unternehmung betreffen, und für alle grundlegenden Entscheidungen zuständig bleibt, kann man daraus den Schluß ziehen, daß die Stellung des Arbeiterrates der Unternehmung durch das Bestehen von untergeordneten Arbeiterräten nicht geschwächt wird.¹

Im Rahmen dieser Arbeit, die auf die Untersuchung der Entscheidungsbildung in grundlegenden Fragen und in Fragen, die auf die Gesamttätigkeit der Unternehmung bezogen sind, beschränkt ist, sollen fortan nur noch die Stellung und Tätigkeit des Arbeiterrates der Unternehmung betrachtet werden.

b) Stellung und Aufgaben des Verwaltungsausschusses

"Der Verwaltungsausschuß ist das Selbstverwaltungsorgan, das die eigentliche Verwaltungsarbeit leistet."² Er hat über die Geschäftsführung der Unternehmung zu entscheiden.³ Der Verwaltungsausschuß hat mindestens fünf Mitglieder; die genaue Zahl wird durch die Satzung bestimmt, und der Direktor ist ex officio Mitglied.⁴ Der Verwaltungsausschuß wird vom Arbeiterrat auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses ist nur einmal möglich, so daß niemand dem Verwaltungsausschuß länger als zwei Jahre hintereinander angehören kann.⁵

Die Kandidaten für den Verwaltungsausschuß werden von den Mitgliedern des Arbeiterrates vorgeschlagen. Der Vorsitzende des Arbeiterrates darf nicht in den Verwaltungsausschuß gewählt werden,⁶ die übrigen Mitglieder des Arbeiterrates sind jedoch wählbar, und der Verwaltungsausschuß wird auch zum größeren Teil von ihnen besetzt.⁷

Fußn.⁵ v. Vorseite

Die Unternehmung "Rade Končar" hat z. B. neun Betriebe mit einem selbständigen Arbeiterrat. Vgl. Rade Končar, Statut poduzeća (Satzung der Unternehmung), Zagreb 1965, Art. 15 und 56.

¹ Vgl. Art. 46 OZP. Die echten Führungsentscheidungen im Sinn von Gutenberg werden weiterhin vom Arbeiterrat getroffen. Vgl. Gutenberg, E., Unternehmungsführung. Gabler, Wiesbaden, 1962, S. 55 ff.

² Schleicher, H., a. a. O., S. 215.

³ Vgl. Art. 92/IV Ustav.

⁴ Vgl. Art. 50 OZP.

⁵ Vgl. Art. 10 OZI.

⁶ Vgl. Art. 46 OZI.

⁷ 1966 waren 53% der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse zugleich Mitglieder im Arbeiterrat. Vgl. Statistički Bilten Nr. 452, Beograd 1967, Tab. 1-10.

Der Verwaltungsausschuß tritt in der Regel ein- bis zweimal wöchentlich zusammen. Der Verwaltungsausschuß oder eines seiner Mitglieder kann durch den Arbeiterrat vorzeitig abberufen werden. Der Vorschlag zur Abberufung muß dabei von mindestens einem Drittel und die Abberufung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Arbeiterrates unterstützt werden.¹

Die wichtigsten Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind:²

- (1) Die Ausarbeitung des Jahreswirtschaftsplanes und seine Weiterleitung an den Arbeiterrat.
- (2) Die Aufstellung und Genehmigung von monatlichen Operativplänen.
- (3) Die Aufstellung der Jahresschlußrechnung.
- (4) Die Ausarbeitung von Vorschlägen für Satzung, Betriebsordnung und sonstige allgemeine Regelungen.
- (5) Die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung von "leitenden Angestellten".³
- (6) Die Entscheidung über Kauf und Verkauf von Gütern des Anlagevermögens bis zu einem bestimmten Wert.
- (7) Die Überwachung des vorschriftsmäßigen Geschäftsgebarens der Unternehmung und die Ergreifung von Maßnahmen zur Rationalisierung und bestmöglichen Nutzung der Mittel.

Der Aufgabenbereich des Verwaltungsausschusses ist wesentlich umfassender, als aus dieser Aufzählung hervorgeht.

Er hat auch für den reibungslosen Ablauf der Arbeit der Unternehmung zu sorgen und muß ständig nach Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und zur Verbesserung der Ertragslage suchen. Damit obliegen ihm Verpflichtungen, die in deutschen Unternehmungen einen Hauptteil der Unternehmertätigkeit ausmachen.⁴

c) Stellung und Aufgaben des Direktors

Der Direktor ist der Repräsentant und gesetzliche Vertreter der Unternehmung und leitet ihre Geschäfte.⁵ Er wird vom Arbeiterrat auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Seine Wiederernennung ist beliebig oft möglich.⁶ In der Satzung der Unternehmung wird bestimmt, welche Qualifikationsmerkmale ein Bewerber um den Posten des Direktors erfüllen muß.⁷

¹ Vgl. Art. 62 OZI.

² Vgl. Bukljaš, I., a. a. O., S. 160 f.

³ Vgl. S. 14, Fußnote ⁵.

⁴ Vgl. Schleicher, H., a. a. O., S. 228.

⁵ Vgl. Art. 53 und 189 OZP.

⁶ Vgl. Art. 76 OZI. - Vgl. S. 29, Fußnote ⁶.

Fußn. ⁷ s. n. Seite

Für die Ernennung des Direktors wird eine Kommission gebildet, die aus 6 Mitgliedern besteht, wovon im Normalfall 3 vom Arbeiterrat und 3 von der Gemeindeversammlung bestimmt werden. Bei großen Unternehmungen von überregionaler Bedeutung kann die zweite Hälfte der Mitglieder statt von der Gemeindeversammlung auch von Parlament des Kreises oder der Republik, in der die Unternehmung liegt, bestimmt werden.¹ Diese Kommission macht dann eine öffentliche Ausschreibung, in der die satzungsmäßig erforderlichen Qualifikationsmerkmale, die der Bewerber erfüllen muß, enthalten sind.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Ausschreibung schlägt die Kommission dem Arbeiterrat einen Kandidaten zur Ernennung vor. Sie kann auch mehrere Kandidaten vorschlagen und dem Arbeiterrat die letzte Auswahl überlassen.²

Die Kommission fällt die Entscheidung über den auszuwählenden Kandidaten mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Arbeiterrat bestellt dann den vorgeschlagenen Kandidaten ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit.

Falls der Arbeiterrat dem Vorschlag der Kommission nicht folgt und sich weigert, den vorgeschlagenen Kandidaten zu ernennen, wird eine neue Ausschreibung veranstaltet. Falls auch diese keinen Erfolg bringt, wird eine neue Auswahlkommission ernannt.³

Die Abberufung des Direktors vor Ablauf seiner Amtspflicht ist in den folgenden Fällen möglich:⁴

- "1. wenn er durch seine Tätigkeit Vorschriften, die sich auf die Arbeit des Unternehmens oder auf dessen Verantwortlichkeit beziehen, schwer oder wiederholt verletzt, ferner das Statut oder andere allgemeine Verfügungen zu vollziehen ablehnt oder unbegründet den Vollzug von Beschlüssen von Verwaltungsorganen ablehnt oder offensichtlich diesen Beschlüssen zuwiderhandelt;
2. wenn er durch gewissenlose oder nicht zu rechtfertigende Tätigkeit dem Unternehmen oder der Gesellschaftsgemeinschaft Schaden zu-

Fußn.⁷ v. Vorseite

Vgl. Art. 55 OZP. In der Satzung der Gummifabrik "Sava" in Kranj werden z. B. eine höhere Berufsausbildung auf den Gebieten Technik, Wirtschaft oder Recht und eine Berufserfahrung von mindestens 12 Jahren oder mindestens 8 Jahren in leitender Stellung verlangt. Vgl. Statute of the Rubber Factory "Sava", Englische Ausgabe, veröffentlicht vom Slowenischen Gewerkschaftsbund, Kranj 1966, S. 79.

¹ Vgl. Art. 78 OZI.

² Vgl. Art. 82 OZI.

³ Vgl. Art. 84-86 OZI.

⁴ Vgl. Art. 57 OZP.

fügt oder wenn durch seine gewissenlose oder nicht zu rechtfertigende Tätigkeit ein solcher Schaden hätte entstehen können;

3. wenn durch Nichtausübung oder nachlässige Ausübung seiner Pflichten das Unternehmen seinen Grundaufgaben nicht nachkommen konnte oder die Ausübung dieser Aufgaben merklich erschwert war;
4. in anderen durch Gesetz vorgesehenen Fällen" (z. B. bei Wirtschaftsvergehen).

Die Forderung nach der Abberufung des Direktors kann von einem Drittel der Mitglieder des Arbeiterrates, von einem Drittel der Arbeiter der Unternehmung oder von der Gemeindeversammlung erhoben werden. In diesem Fall wird eine Kommission gebildet, die genauso zusammengesetzt ist wie die Kommission zur Auswahl des Direktors. Diese Kommission prüft, ob der Antrag auf Absetzung des Direktors gerechtfertigt ist, und gibt dann eine entsprechende Empfehlung an den Arbeiterrat, der über die Absetzung entscheidet.¹

Der Direktor muß bei der Ausübung seines Amtes verschiedene Aufgaben mit zum Teil unterschiedlicher Zielsetzung wahrnehmen. Das Gesetz nennt als Aufgaben des Direktors die Leitung der Geschäfte und die Vertretung der Unternehmung nach außen, die Ausführung der Beschlüsse des Arbeiterrates und die Überwachung der Legalität der Arbeit der Unternehmung.²

Županov³ sieht in den verschiedenen Aufgaben des Direktors eine Teilung seiner Arbeit in vier Funktionen. Der Direktor ist erstens Staatsbürokrat, da er die Legalität der Entscheidungen des Arbeiterrats zu überwachen hat. Zum zweiten ist er Lokalpolitiker, weil er die Interessen der Gemeinde in der Unternehmung vertritt. Bei der Vorbereitung und Ausführung der Entscheidungen des Arbeiterrates übt er seine dritte Funktion als Haupttratgeber und ausführendes Organ aus. Schließlich ist der Direktor auch Manager im westlichen Sinn, da er die Geschäfte der Unternehmung leitet.

¹ Vgl. Art. 91 und 92 OZI.

² Vgl. Art. 53 OZP.

³ Vgl. Županov, J., a. a. O.

3. Die Bedeutung der übrigen Organe und der organähnlichen Verwaltungskörper

Als weiteres Organ der Unternehmung kann das Arbeitskollektiv - die Gesamtheit der Beschäftigten - betrachtet werden.¹ Ihm stehen einige Rechte zu, die zwar wichtig sind, aber nur selten zur Anwendung kommen.

Als wichtigstes muß das Recht, den Arbeiterrat zu wählen und abzuberufen, genannt werden. Da jeder Arbeiter das Recht hat, an den Sitzungen des Arbeiterrates teilzunehmen, ist den Arbeitern eine gewisse Möglichkeit gegeben, die Tätigkeit der von ihnen gewählten Vertreter zu kontrollieren und ihre Eindrücke dann bei der Neuwahl des Arbeiterrates zu verwenden.²

Gewisse Entscheidungen, die die Struktur der Unternehmung verändern können, müssen immer vom Arbeitskollektiv getroffen werden. Hierunter fallen z.B. die Vereinigung von zwei Unternehmungen, die Eingliederung einer Unternehmung in eine andere, die Teilung einer Unternehmung und die Verlegung des Sitzes einer Unternehmung.³

In Unternehmungen mit weniger als 30 Beschäftigten übt das Arbeitskollektiv gleichzeitig die Funktion des Arbeiterrates aus; bei 30 - 70 Beschäftigten wird durch die Satzung bestimmt, ob ein Arbeiterrat gewählt wird oder ob das Arbeitskollektiv seine Funktion direkt übernimmt.⁴

Der Arbeiterrat ist ferner verpflichtet, alle Vorschläge, die ihm vom Arbeitskollektiv gemacht werden, zu diskutieren und falls er die Vorschläge ablehnt, diese Ablehnung zu begründen.⁵

In Art. 59 und 60 des "Grundgesetzes über die Unternehmung" sind Bildung und Aufgaben eines Kontrollorgans festgelegt.⁶ Das Kontrollorgan

¹ Vgl. auch Laserre, G., *L'entreprise socialiste en Yougoslavie*, in: *Archives Internationales de Sociologie de la Cooperation*, Paris, No. 14/1963, S. 136.

² Teilweise finden die Sitzungen des Arbeiterrates jedoch während der Arbeitszeit statt, so daß die Teilnahme der anderen Arbeiter nicht möglich ist.

³ Vgl. Art. 48 OZP. - Hier liegen gewisse Parallelen zu den Entscheidungen, die als "Betriebsänderungen" in Deutschland unter Mitwirkung des Betriebsrates getroffen werden müssen, vor. Vgl. § 72 Abs. 1 BetrVG. Vgl. auch die Mitbestimmungsrechte der Aktionäre nach §§ 262, 293, 319 und 340 AktG.

⁴ Vgl. Art. 51 OZP.

⁵ Vgl. Art. 70 OZP.

⁶ Vgl. OZP.

wird vom Arbeiterrat gewählt und soll die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen überwachen. In der Praxis scheint diese Einrichtung keine große Bedeutung zu haben.

Die Satzung kann ferner Hilfskörper der Organe, z. B. Kommissionen und Ausschüsse, vorsehen.¹ Es handelt sich hierbei meist um Hilfsorgane des Arbeiterrates, die untergeordnete Fragen selbst entscheiden und bei wichtigen Fragen dem Arbeiterrat Empfehlungen und Vorschläge machen.² Sie sind dem Arbeiterrat gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich und werden auch von diesem gewählt. Als selbständige Organisationen haben sie nur geringe Bedeutung.

In vielen Unternehmungen bildet der Direktor mit seinen Abteilungsdirektoren ein "Führungskollegium". Dieses Kollegium entscheidet dann in allen wichtigen Fragen als kollektive Führungsspitze gemeinsam.

Die hier besprochenen Organe sind mit Ausnahme des Führungskollegiums und des Arbeiterkollektivs, gegenüber den ordentlichen Organen - dem Arbeiterrat, dem Verwaltungsausschuß und dem Direktor - von untergeordneter Bedeutung.

Bei der Untersuchung der tatsächlichen Machtverhältnisse in der Unternehmung wird sich zeigen, daß sie in der Praxis auch kaum in Erscheinung treten. Eine Ausnahme bildet nur das Führungskollegium.

¹ Vgl. Art. 44 OZP.

² Die Satzung der Gummifabrik "Sava" sieht z. B. neun solche Ausschüsse vor, und zwar u. a. zur Weiterentwicklung des Lohnsystems, für Personalfragen, für Fortbildung der Arbeiter, für Arbeitssicherheit, für technische Verbesserungen und für Disziplinarmaßnahmen. Vgl. Statute of the Rubber Factory "Sava", Kranj, a. a. O.

B. DIE UNTERNEHMUNGSLEITUNG IN DER JUGOSLAWISCHEN PRAXIS

1. Faktoren, die eine Verschiebung der Machtverhältnisse in der Unternehmung bewirken

a) Die Einflußnahme politischer Gruppen

Neben den auf S. 16 ff. genannten politischen Organisationen, die von außen auf die Unternehmung Einfluß nehmen,¹ gibt es auch innerhalb der Unternehmungen politische Gruppen, die bei der Entscheidungsbildung mitwirken können. Dazu gehören in erster Linie die Betriebsgruppen des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens (BKJ), d.h. der kommunistischen Partei, und die der Gewerkschaft.

Der BKJ hat einen militanten Charakter, er "umfaßt organisatorisch die aktivsten und bewußtesten Kämpfer für den Sozialismus".² Seine Rolle als staatstragende Partei erstreckt sich auf das gesamte öffentliche Leben und wurde auch in der Verfassung verankert: "Unter den Bedingungen der sozialistischen Demokratie und der gesellschaftlichen Selbstverwaltung ist der BKJ mit seiner leitenden ideellen und politischen Tätigkeit der elementare Initiator der politischen Aktivität ..."³

Die Mitglieder des BKJ sind zur aktiven Mitarbeit bei der gesellschaftlichen Selbstverwaltung verpflichtet. Die organisatorische Grundlage des BKJ sind "Grundorganisationen", wie sie u. a. auch in jeder Unternehmung bestehen.⁴ Die Führer und die Mitglieder dieser Grundorganisationen beteiligen sich sehr rege an der Arbeit der Selbstverwaltungsorgane, sie haben dabei die Pflicht, dafür zu kämpfen, daß die Interessen der Allgemeinheit nicht verletzt und "nichtsozialistische Tendenzen" zurückgedrängt werden.⁵

Neuere Zahlen über den Anteil der Parteimitglieder unter den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sind nicht zugänglich, doch waren 1957/58

¹ Vgl. S. 16 ff.

² Satzung des BKJ, zitiert nach der deutschen Übersetzung, in: Theorie und Praxis des Aufbaus des Sozialismus in Jugoslawien, a. a. O., S. 283.

³ Grundprinzipien, VI/2 Ustav.

⁴ 1964 waren 39 % der Mitglieder des BKJ in Grundorganisationen der Unternehmungen organisiert. Vgl. Bericht über die Tätigkeit des Zentralkomitees des BKJ, in: Theorie und Praxis des Aufbaus des Sozialismus, in Jugoslawien, Belgrad 1965, S. 346.

⁵ Vgl. Satzung des BKJ, a. a. O., S. 285.

31 % der Mitglieder der Arbeiterräte und 41,5 % der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse Parteimitglieder.¹ Ihr Anteil lag bei den Unternehmensdirektoren nach einer 1960 durchgeführten Erhebung um 95 %.² Von der gesamten Arbeiterschaft waren dagegen nur 10 bis 12 % Parteimitglieder.³ Die Vorsitzenden des Arbeiterrats und des Verwaltungsausschusses sind nach Lemán fast immer Mitglied des BKJ.⁴ Der Einfluß der Partei bei den Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane ist somit auch ohne offene Intervention von außen gesichert.

Aus dem Gesagten wird deutlich, daß Beschlüsse und Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane, welche gegen die politischen Richtlinien der Partei verstoßen würden, nur schwer möglich sind. Die offizielle Politik der Partei lehnt Eingriffe in die Entscheidungsfreiheit der Unternehmungen grundsätzlich ab.⁵ Es gibt jedoch innerhalb des BKJ noch starke Kräfte, welche der Liberalisierung des Wirtschaftssystems kritisch gegenüberstehen.

Man kann festhalten, daß die Parteigruppe der Unternehmung in der Praxis meist nur in geringem Maße offen auf Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane Einfluß zu nehmen versucht, daß dies jedoch weitgehend von der Persönlichkeit und den Anschauungen der jeweiligen Parteifunktionäre abhängt. Der generelle Einfluß und die Kontrolle durch die Partei sind bereits durch die aktive Mitarbeit der Parteimitglieder in den Selbstverwaltungsorganen der Unternehmung größtenteils gesichert.

Etwa 90 % der Industriearbeiter Jugoslawiens sind gewerkschaftlich organisiert.⁶ Die Rolle der Gewerkschaft in Jugoslawien kann nicht der der Gewerkschaften in westlichen Ländern gleichgesetzt werden; ein Haupt-

¹ Vgl. Laća, I. et Grujić, M., *La Ligue des communistes yougoslaves*, Edition Jugoslavia 1960, zitiert nach Meister, A., *Socialisme et auto-gestion*, Paris 1964, S. 214 f.

² Vgl. Institut društvenih nauka (Hrsg.) *Uredjenje odnosa u preduzeću samoupravnim normama* (Gestaltung der Beziehungen in Unternehmungen durch Selbstverwaltungsnormen), Beograd 1961, Tab. III.

³ Vgl. Bericht über die Tätigkeit des Zentralkomitees des BKJ, a. a. O., S. 347, und *Statistički Godišnjak 1966*, a. a. O., S. 97.

⁴ Vgl. Lemán, G., a. a. O., S. 50.

⁵ Bićanić zitiert als kennzeichnend für die offizielle Haltung der Partei einen Ausspruch Titos bezüglich der Investitionsentscheidungen: "We political people can only give general lines of an investment policy; you must make the decisions" Vgl. Bićanić, R., a. a. O., S. 636. - Die Entscheidungen über die Durchführung von größeren Investitionen war der Bereich, in dem die staatliche Einflußnahme auf die Wirtschaft am größten war. Über die *Investiciona Banka* wird hier auch heute noch eine gewisse Kontrolle ausgeübt.

⁶ Vgl. *Statistički Godišnjak 1966*, a. a. O., S. 71 und 97.

aufgabengebiet der Gewerkschaften bei uns, der Kampf für höhere Löhne bzw. für einen höheren Anteil der Arbeiter am Ertrag der Unternehmung,¹ entfällt in Jugoslawien, weil die Arbeiter dort selbst über die Aufteilung des Ertrages der Unternehmung entscheiden. Der Schwerpunkt der Arbeit der Gewerkschaft liegt in Jugoslawien in der Beratung und Kontrolle der Selbstverwaltungsorgane und in der Förderung der Fortbildung der Arbeiter.²

Die unterste Organisationsform der Gewerkschaft, die Betriebsgewerkschaftsgruppe, ist dabei der Hauptträger dieser Aufgaben.

Die Mitwirkung der Gewerkschaftsgruppe bei der Wahl des Arbeiterrates wurde bereits erwähnt. Durch die Aufstellung der Kandidatenlisten und die Möglichkeit, bevorzugte Kandidaten besonders herauszustellen, bekommt der Vorsitzende der Gewerkschaftsgruppe einen gewissen Einfluß auf die Zusammensetzung des Arbeiterrates. Als mögliches Druckmittel gegenüber dem Arbeiterrat kann das Recht der Gewerkschaftsgruppe, eine Betriebsversammlung einzuberufen und dabei die Abberufung des Arbeiterrates zu fordern, betrachtet werden.³

Schleicher sieht die Stellung des Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsgruppe als eine Machtposition, die der Selbstverwaltungsleitung zumindest ebenbürtig ist.⁴

In den letzten Jahren scheinen hier jedoch eine Verschiebung der Macht zugunsten der Selbstverwaltungsorgane und ein Rückgang des Einflusses der Gewerkschaft eingetreten zu sein. Die tatsächliche Lage ist von Unternehmung zu Unternehmung verschieden. Während sich in der einen die Gewerkschaftsgruppe auf soziale Tätigkeiten beschränkt, kann sie in der anderen noch aktiv an der Leitung der Unternehmung mitarbeiten.

Sowohl die Parteigruppe als auch die Gewerkschaftsgruppe der Unternehmungen übt ihren Einfluß jedoch nur selten in der Art aus, daß sie sich gegen die Selbstverwaltungsorgane stellen. Sie versuchen vielmehr, ihre Vorstellungen durch aktive Mitarbeit im Arbeiterrat und im Verwaltungsausschuß zu verwirklichen.

¹ Vgl. Boettcher, E., Gewerkschaftswesen, in: HdB, Bd. II, Stuttgart 1958, Sp. 2315.

² Vgl. Zentralrat des Bundes der Gewerkschaften (Hrsg.), Warum Arbeiter-rat und Gewerkschaft, Beograd 1964, S. 8 und S. 16.

³ Vgl. Schleicher, H., a. a. O., S. 399.

⁴ Vgl. Schleicher, H., a. a. O., S. 401.

b) Mangelnde Fähigkeiten der Mitglieder der Verwaltungsorgane

In das Aufgabengebiet des Arbeiterrates fällt die Entscheidung von Fragen, deren sachgerechte Behandlung umfangreiche Kenntnisse des betreffenden Sachgebiets voraussetzt und die von weitreichender Bedeutung für die Entwicklung der Unternehmung sind. Als Beispiele seien hier nur die Entscheidung über Kapazitätserweiterungen, über die Durchführung großer Investitionen und ihrer Finanzierung sowie über die Wahl der Absatzwege genannt.

Der Bildungsstand der Arbeiter ist für die selbständige Entscheidung solcher Fragen nicht ausreichend. Zwar ist, wie Tabelle 1 zeigt, der Anteil der qualifizierten Arbeiter und "Angestellten"¹ unter den Mitgliedern der Verwaltungsorgane höher als unter den übrigen Arbeitern, die Erfassung komplizierter wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhänge dürfte jedoch nur den wenigsten möglich sein.

Deswegen werden zu schwierigen Fragen, bevor sie vom Arbeiterrat entschieden werden, Gutachten angefertigt, in denen dem Arbeiterrat eine Empfehlung zur Entscheidung in einem bestimmten Sinn ausgesprochen wird. Eventuell können in den Gutachten auch mehrere Vorschläge zur Wahl gestellt werden. Die Gutachten werden in der Regel von Fachleuten der Unternehmung erstellt. Doch können auch fremde Sachverständige damit beauftragt werden, und ebenso kann der Arbeiterrat aus Fachleuten unter seinen Mitgliedern einen Ausschuß zur Erstellung eines solchen Gutachtens bestellen.

Auch müssen dem Arbeiterrat alle gewünschten Informationen in einer Form gegeben werden, die ihm ein Verständnis der Probleme ermöglicht oder erleichtert. In der Satzung von "Rade Končar", einer der größten jugoslawischen Unternehmungen, ist z. B. bestimmt, daß dem Arbeiterrat alle Informationen in der Form und Ausarbeitung, die er wünscht, gegeben werden müssen.²

Es besteht hier die Möglichkeit, daß Entscheidungen des Arbeiterrates durch die Erstellung von Gutachten und durch die Aufbereitung von Informationen vorweggenommen werden. Der Inhalt der Gutachten kann von der Meinung der Verfasser geprägt sein, und deren subjektive Meinung kann als objektive Tatsache dargestellt sein. So können die Direktoren der Unternehmung durch die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens eine Entscheidung des Arbeiterrates zumindest beeinflussen.

¹ In der jugoslawischen Statistik wird im Gegensatz zum sonstigen Sprachgebrauch, die Qualifikation der Beschäftigten nach Arbeitern und Angestellten getrennt ausgewiesen. Vgl. Fußn.⁵, S. 14.

² Vgl. "Rade Končar", Statut poduzeća, a. a. O., S. 13.

Tabelle 1: Struktur der Beschäftigten und der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in Industrie und Bergbau nach fachlicher Qualifikation ^a

	Alle Beschäftigten	Mitglieder des AR	Mitglieder des VA
	%	%	%
Hochqualifiziert	5,6	16,1	18,6
Qualifiziert	27,3	36,6	29,3
Halbqualifiziert	17,6	12,6	7,3
Nicht qualifiziert	33,9	10,0	5,0
Hochschulausbildung	1,6	4,3	11,7
Höhere Ausbildung	0,7	2,5	5,8
Mittlere Ausbildung	6,4	12,5	17,5
Elementarausbildung	6,9	5,4	4,8

Anmerkung: Die ersten 4 Qualifikationsstufen beziehen sich auf "Arbeiter", die zweiten 4 auf "Angestellte".

^a Zusammengestellt aus: Statistički Bilten Nr. 452 und Statistički Godišnjak 1966, a. a. O., S. 99.

Die Mitglieder des Arbeiterrates, denen das nötige Fachwissen fehlt, können an den Empfehlungen der Gutachter keine sachliche Kritik üben, sie müssen ihnen praktisch immer zustimmen. Möglichkeiten zur Kritik haben nur die Fachleute unter den Mitgliedern des Arbeiterrates.

Betrachtet man die Angestellten mit Hochschulausbildung, höherer und mittlerer Fachausbildung als potentielle Fachleute zur Entscheidung von Fragen der obengenannten Art, so ergibt sich aus Tabelle 1, daß immerhin 19,3% der Mitglieder der Arbeiterräte und 35% der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse diese Qualifikation erfüllen. Es ist also auch in den Arbeiterräten eine Minderheit vorhanden, die zu solchen Fragen sachlich begründete Urteile abgeben kann.

Wenn es um Entscheidungen geht, bei denen die Interessen der Arbeiter mit denen der Unternehmung, zumindest kurzfristig betrachtet, in Widerspruch stehen (z. B. die Durchführung einer Großinvestition, die eine geringere Einkommensausschüttung an die Arbeiter bedingen würde), so besteht die Möglichkeit, daß diese qualifizierten Fachleute als enge Mitarbeiter des Direktors den Interessen der Unternehmung gegenüber mehr Verständnis aufbringen als die Arbeiter. Die Arbeiter aber können wegen ihrer mangelnden Sachkenntnis den Argumenten dieser Minderheit von Fachleuten kaum widersprechen, so daß eine Entscheidung des Arbeiterrates, die zwar formell von der Mehrheit der Mitglieder getragen wird, faktisch von einer Minderheit des Arbeiterrates oder dem Direktor getroffen wird.

Allgemein läßt sich feststellen, daß die faktische Entscheidungsmacht der Arbeiterräte eingeschränkt ist, sobald ihre Mitglieder die Problematik und die Folgen der Entscheidungen, die sie treffen, nicht übersehen können.¹

c) Gleichgültigkeit der Mitglieder der Verwaltungsorgane

Die Erscheinung, daß Mitglieder der Arbeiterräte an bestimmten Fragen nicht interessiert sind und Vorschlägen ohne Diskussion zustimmen, hängt eng mit dem erwähnten Punkt der mangelnden Sachkenntnis zusammen. Bei Fragen, welche für die Stellung der Arbeiter in der Unternehmung und für die unmittelbaren Interessen der Arbeiter ohne Bedeutung sind, ist die Beteiligung an der Diskussion im Arbeiterrat oft sehr gering. Manchmal findet lediglich eine Diskussion zwischen dem Direktor und den technischen oder kaufmännischen Leitern statt, während die übrigen Mitglieder des Arbeiterrates passiv bleiben und allen Vorschlägen widerspruchslos zustimmen. Dies ist zum Teil auf die bereits erwähnte mangelnde Sachkenntnis der Arbeiter zurückzuführen. Sie glauben, sich gegenüber den Fachleuten zurückhalten zu müssen, oder fürchten, durch eine Beteiligung an der Diskussion ihren Mangel an Wissen preiszugeben und sich zu blamieren.

Ein Grund hierfür ist aber auch eine gewisse Gleichgültigkeit der Arbeiter gegenüber Fragen, welche die Unternehmung betreffen. Der Mangel an Interesse ist um so größer, je weniger Einfluß die betreffende Frage auf die direkten Interessen der Arbeiter hat.

Das Interesse der Arbeiter an allgemeinen Fragen steigt, sobald die Unternehmung in wirtschaftliche Schwierigkeit gerät, die sich auf das Einkommen der Arbeiter negativ auswirken. Durch intensive Schulung wurde

¹ Dies ist jedoch eine Erscheinung, die bei jeder demokratischen Entscheidungsbildung zu beobachten ist.

im Laufe der Jahre das Interesse der Arbeiter für solche Fragen erhöht.¹ Die Arbeiter fühlen sich heute mehr als früher für ihre Unternehmung verantwortlich, wobei das Selbstbewußtsein der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gewachsen ist.

Ihr hauptsächliches Interesse konzentriert sich jedoch auch heute noch auf Fragen, welche die Interessen der Arbeiter direkt berühren.

d) Angst vor persönlichen Nachteilen

Die Mitglieder der Verwaltungsorgane üben ihre Rechte nur während der Sitzungen dieser Organe aus. Außerhalb der Sitzungen haben sie keinerlei Weisungsbefugnisse, sondern sind genau wie andere Arbeiter ihren Vorgesetzten unterstellt. Diese Doppelrolle, in der die Mitglieder der Verwaltungsorgane einmal in dieser Eigenschaft den Betriebsführern Anweisungen erteilen und ihnen dann wieder als Arbeiter unterstellt sind, führt zu gewissen Schwierigkeiten. Ein Hauptproblem dürfte darin liegen, daß die Betriebsführer sich durch die Kritik, die der Arbeiterrat an ihnen übt, verletzt fühlen können und als Vorgesetzte der Mitglieder des Arbeiterrates nun eventuell versucht sind, deren Arbeit besonders kritisch zu beobachten oder sie irgendwie zu benachteiligen. Der Gesetzgeber hat dieser Möglichkeit Rechnung getragen und für die Arbeit der Selbstverwaltungsorgane eigene Schutzvorschriften erlassen.²

Danach dürfen die Mitglieder des Arbeiterrates und des Verwaltungsausschusses in keiner Weise benachteiligt werden, insbesondere dürfen sie weder entlassen noch ohne ihre Zustimmung an einen anderen Arbeitsplatz versetzt werden.

Doch gibt es für die Vorgesetzten Möglichkeiten, einen Arbeiter zu benachteiligen, ohne daß sich eine Benachteiligung nachweisen läßt, oder ohne daß sich nachweisen läßt, daß diese oder jene Maßnahme, die den Arbeiter benachteiligt, ohne objektiven Grund vorgenommen wurde.

Obwohl die hier geschilderten Möglichkeiten im großen und ganzen Ausnahmerecheinungen sind, kann Angst vor persönlichen Nachteilen für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane doch auch ein Grund sein, auf die Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber dem Direktor und den anderen Managern zu verzichten.

¹ Vgl. Singleton, F., und Topham, A., *Workers Control in Yugoslavia*, The Fabian Society, London 1963, S.18.

² Vgl. Art.71, OZP.

e) Sonstige Gründe

Die geschilderten Faktoren, welche eine Verschiebung der Machtverhältnisse in der Unternehmung bewirken, tragen alle zu einer Schwächung der Rechte des Arbeiterrates und des Verwaltungsausschusses bei. Vorgänge, welche die Rechte der Selbstverwaltungsorgane gegenüber der gesetzlichen Regelung vermehren oder stärken würden, konnten nirgends beobachtet werden und werden auch in der Literatur nicht erwähnt.

Es gibt im Gegenteil noch eine Reihe weiterer Faktoren, welche die Rechte der Selbstverwaltungsorgane schwächen.

Dazu gehört die Tatsache, daß die Arbeiter über ihre Selbstverwaltungsrechte nicht genügend aufgeklärt sind¹ und daß oft keine Kontrolle über die Durchführung der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane ausgeführt wird.²

Eine solche Kontrolle, die sich auf die Tätigkeit des Direktors als ausführendes Organ der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane erstrecken müßte, ist nach Schleicher allein deshalb schwierig, weil das einzige Kontrollmittel des Arbeiterrates gegenüber der Tätigkeit des Direktors die Forderung nach seiner Abberufung ist. Damit sei zwar eine Möglichkeit gegeben, größere Eigenmächtigkeiten oder Fehlhandlungen des Direktors, die das Vertrauensverhältnis zu den Selbstverwaltungsorganen zerstört haben, zu ahnden, die Selbstverwaltungsorgane hätten jedoch keine rechtliche Möglichkeit, kleinere Verstöße gegen ihre Beschlüsse von seiten eines Direktors, dessen Arbeit ansonsten anerkannt wird, zu revidieren.³

Als mögliche Druckmittel der Selbstverwaltungsorgane gegenüber dem Direktor können hier besonders Beschlüsse des Arbeiterrates über die Geschäftspolitik der Unternehmung, an die der Direktor gebunden ist, und Interventionen durch die Gewerkschaftsorgane genannt werden.

¹ Eine Erhebung von A. Meister, bei der Arbeiter gefragt wurden, wer die Entscheidung über die Arbeitsnormen, die Höhe der Löhne, den Produktionsplan, die Prämien und die Verteilung des Gewinns trifft, hatte folgendes Ergebnis:

5 richtige Antworten	0
4 " "	2
3 " "	67
2 " "	69
1 " "	69
0 " "	105

Vgl. Meister, A., a.a.O., S.91.

² Vgl. Uredjenje odnosa u preduzeću samoupravnim normama, a.a.O., Tab.46.

³ Vgl. Schleicher, H., a.a.O., S.240.

Eine weitere Erschwernis der Arbeit der Selbstverwaltungsorgane bildet die Rotation ihrer Mitglieder. Wenn auch ein Teil der neugewählten Mitglieder schon Erfahrung in der Selbstverwaltungsarbeit hat - 1966 war ein Drittel der Mitglieder zum wiederholten Mal gewählt worden¹ -, bringt der jährliche Wechsel doch jedesmal gewisse Anlaufschwierigkeiten mit sich und führt damit zu einer Behinderung der Arbeit dieser Organe.

2. Die tatsächliche Verteilung der Macht in der Unternehmung

Entsprechend der gesetzlichen Regelung ist der Arbeiterrat das höchste Selbstverwaltungsorgan der Unternehmung. Er müßte demnach bei der Entscheidung aller grundlegenden Fragen eine beherrschende Stellung haben, und der Direktor sollte hauptsächlich ausführendes Organ sein. In der Praxis ist die Machtverteilung in den Unternehmungen sehr unterschiedlich.

Schleicher unterscheidet zwischen einem machtzentralistischen und einem machtdezentralistischen Betriebstypus.² Im machtzentralistischen Typus liegt die Macht bei einer kleinen Gruppe von Funktionären, zu denen der Direktor sowie die Vorsitzenden der Parteigruppe und die der Gewerkschaftsgruppe der Unternehmung, des Arbeiterrates und des Verwaltungsausschusses gehören können. In manchen Fällen kann nach Schleicher die Führungsgruppe auch nur aus dem Direktor, dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses und dem Vorsitzenden der Parteigruppe bestehen.³ Die Selbstverwaltungsorgane werden bei dieser Machtverteilung völlig von den Funktionären und Vorsitzenden beherrscht.

Diese Konstellation, die nach Schleicher in den ersten Jahren nach der Einführung der Arbeiterselbstverwaltung vorherrschend war, jedoch seit Mitte der fünfziger Jahre im Abnehmen begriffen ist,⁴ kann heute als Ausnahme angesehen werden.

Normalerweise stehen sich in den Unternehmungen zwei Gruppen gegenüber, die beide versuchen, ihren Einfluß bei der Unternehmungsleitung möglichst stark zur Geltung zu bringen. Die eine Gruppe wird vom Arbeiterrat und vom Verwaltungsausschuß gebildet und vertritt in erster Linie die Interessen der Arbeiter. Der Führer der zweiten Gruppe ist der Di-

¹ Vgl. Statistički Bilten Nr. 452, Tab. 1-8.

² Vgl. Schleicher, H., a.a.O., S. 416 ff.

³ Führungsgruppen, die nur aus den Vorsitzenden des Arbeiterrates und des Verwaltungsausschusses und dem Direktor bestehen, sind ebenfalls anzutreffen.

⁴ Vgl. Schleicher, H., a.a.O., S. 425.

rektor, er wird von dem Führungskollegium unterstützt.¹ Diese Gruppe versucht, als Management vor allem die Interessen der Unternehmung zu wahren. Sie haben in dieser Hinsicht die gleiche Funktion wie die Manager in Kapitalgesellschaften nach Art der deutschen Aktiengesellschaft.

Die Partei- und die Gewerkschaftsorganisation der Unternehmung können in der Regel keiner dieser Gruppen eindeutig zugeordnet werden, ihr Einfluß wirkt sich sehr unterschiedlich aus.

Der Einfluß der Selbstverwaltungsorgane einerseits und der der Manager andererseits bei der Entscheidung von Fragen der Unternehmensleitung ist unterschiedlich groß. Er hängt im wesentlichen von der Art des zu entscheidenden Problems ab, wird aber auch von der Persönlichkeit und dem Durchsetzungsvermögen der Vertreter der beiden Gruppen beeinflusst. Die folgenden Ausführungen über die Entscheidungsbildung bei einzelnen Fragen, die entsprechend der gesetzlichen Regelung alle durch den Arbeiterrat entschieden werden müßten, zeigen daher nur grundlegende Tendenzen auf. In einzelnen Unternehmungen können durchaus davon abweichende Erscheinungen auftreten. Generell läßt sich sagen, daß der Direktor wesentlich mehr Macht und Einfluß auf die betrieblichen Entscheidungen hat, als im Gesetz vorgesehen ist. Der Arbeiterrat dagegen übt seine Rechte nicht in vollem Umfang aus.²

3. Der Einfluß der einzelnen Organe bei der Entscheidungsbildung in bestimmten Bereichen

a) Vorbemerkung

Im folgenden soll der Einfluß der Organe der Unternehmung und der von ihnen gebildeten Interessengruppen auf die Entscheidungsbildung in einigen wichtigen Bereichen untersucht werden. Bei der Auswahl dieser Bereiche wurde von den drei betrieblichen Grundfunktionen Beschaffung, Produktion und Absatz³ ausgegangen. Bei den Beschaffungsfragen wurden die Investitionsentscheidungen wegen ihrer besonderen Bedeutung ausgegliedert. Da, wie wir sehen werden, die Entscheidungsbildung bei Fragen, die das Personalwesen betreffen, sowohl in Jugoslawien als auch in Deutsch-

¹ Zum Begriff Führungskollegium vgl. S.37.

² Bei einer dynamischen Betrachtung der Entwicklung der Machtverhältnisse in der Unternehmung, die jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, ergäbe sich wahrscheinlich eine Tendenz, die ein Steigen der Macht der Selbstverwaltungsorgane gegenüber dem Direktor in den Jahren seit der Einführung der Selbstverwaltung anzeigt.

³ Vgl. Mellerowicz, K., Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Bd. I, Berlin 1958, S. 205, und Bd. II 1959, S. 7.

land von der Art der Entscheidungsbildung in den übrigen Fragen abweicht, wird dieses Gebiet ebenfalls gesondert erörtert. Seine organisatorische Sonderstellung wird auch in der Literatur betont.¹

Die Entscheidung über die Gewinnverteilung ist für die Nutzer des Gewinns von großer Bedeutung. Da durch die Gewinnermittlung eine Vorentscheidung über die Gewinnverteilung getroffen werden kann - durch die Bildung stiller Reserven kann ein Teil des Gewinns der Ausschüttung entzogen werden -, wird auch die Entscheidungsbildung in dieser Frage behandelt.

b) Grundlegende Beschaffungsfragen

Als grundlegende Fragen bezüglich der Kapital- und Materialbeschaffung sollen hier die Finanzplanung, die Entscheidung über Einzelfälle der Kapitalbeschaffung, soweit sie von außergewöhnlicher betrieblicher Bedeutsamkeit sind,² und die Planung der Materialbeschaffung untersucht werden.

Die Finanzplanung und die Planung der Materialbeschaffung sind Teile des jährlichen Wirtschaftsplanes der Unternehmung. Die Entscheidung über die Beschaffung von Kapital in einer Höhe, die eine außergewöhnliche betriebliche Bedeutsamkeit bedingt, berührt die grundlegenden Richtlinien der Geschäftspolitik. Somit fällt die Entscheidung dieser Beschaffungsfragen in das Aufgabengebiet des Arbeiterrates, weil dieser sowohl für die Aufstellung der Wirtschaftspläne als auch für die Entscheidung von Fragen, welche die Grundlinien der Geschäftspolitik betreffen, zuständig ist.

In der Praxis werden die Jahreswirtschaftspläne der Unternehmung von den einzelnen Abteilungen der Unternehmungsleitung ausgearbeitet und von den Managern koordiniert. Der Verwaltungsausschuß, der die Pläne vorbereiten soll, wirkt an der Aufstellung der Pläne mit, dürfte aber auf ihren Inhalt keinen großen Einfluß haben. Das Recht des Arbeiterrates, die Pläne aufzustellen und zu bewilligen, ist materiell kaum von Bedeutung, weil, abgesehen von den technischen Schwierigkeiten, die einer Änderung der Pläne entgegenstehen, die Sachkenntnis seiner Mitglieder kaum für eine sachliche Kritik und die Ausarbeitung von Gegenvorschlägen ausreichen dürfte.

¹ Vgl. Mellerowicz, K., Betriebswirtschaftslehre der Industrie, Bd. I, 3. Aufl., Freiburg 1958, S. 328, und Hax, K., Industriebetrieb, in: HDSW, Bd. 5, S. 249.

² Zum Begriff der außergewöhnlichen betrieblichen Bedeutsamkeit vgl. Gutenberg, E., Unternehmungsführung, a. a. O., S. 73 f.

Eine Untersuchung des Instituts für Gesellschaftswissenschaften in Belgrad ergab bei einer Befragung von Führungskräften der Wirtschaft, daß nach Ansicht der Mehrheit der Inhalt des Wirtschaftsplanes der Unternehmung vorwiegend von den Managern bestimmt wird. (Vgl. Tabelle 2).

Die Führungsrolle der Selbstverwaltungsorgane bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne wurde dagegen nur von 43 % der Befragten als "vorwiegend gesichert" angesehen (Tabelle 3).

Auch bei der Entscheidung von bedeutenden Finanzierungsfragen wird die durch Fachkenntnisse gestützte Meinung der Manager von den Selbstverwaltungsorganen übernommen werden.

Die Arbeiter können hier kaum irgendwelche eigenen Vorstellungen entwickeln oder gar verwirklichen.¹

Es läßt sich somit festhalten, daß bei der Entscheidung von grundlegenden Beschaffungsfragen die Manager einen beherrschenden Einfluß haben.

c) Investitionsentscheidungen

Kauf und Verkauf von Gütern, die zum Anlagevermögen gehören, können grundsätzlich nur vom Arbeiterrat entschieden werden. Durch die Satzung der Unternehmung können jedoch der Verwaltungsausschuß und der Direktor bevollmächtigt werden, Güter bis zu einem bestimmten Wert selbstständig zu kaufen und zu verkaufen. Für die Entscheidung über große Investitionsvorhaben ist in jedem Fall allein der Arbeiterrat zuständig.

Die Ausarbeitung der Investitionsprojekte erfolgt durch die Manager. Nachdem das Führungskollegium und der Direktor das Objekt gutgeheißen haben, wird es dem Arbeiterrat zur Entscheidung vorgelegt. Nach Auskünften, die der Verfasser von jugoslawischen Praktikern erhielt, werden die vorgelegten Investitionsprojekte fast immer angenommen. Die Mitglieder des Arbeiterrates bringen höchstens kleine Änderungswünsche oder Anregungen vor, die ihre eigene Abteilung oder ihren Arbeitsplatz betreffen. Der Einfluß des Arbeiterrates bei der Entscheidung über Investitionsvorhaben ist zwar, wie auch Tabelle 3 bestätigt, größer als bei der Entscheidung der anderen grundlegenden Beschaffungsfragen, in der Regel wird die Meinung der Manager jedoch auch hier ausschlaggebend sein.

¹ Vgl. auch Singleton, F., und Topham, A., a.a.O., S.23.

Tabelle 2: Abschätzung des Einflusses der drei wichtigsten Einflußgruppen auf die Bildung von Vorschriften und Regelungen in bestimmten Bereichen^a

	Den relativ größten Einfluß haben			Mehrere Organe haben gleich großen Einfluß oder Einfluß ist nicht abzuschätzen
	das Führungs- kollegium	der Verwaltungs- ausschuß	die Gewerkschafts- gruppe	
	%	%	%	%
Bildung und Verteilung des Einkommens	11,4	38,2	17,4	33,0
Wirtschaftsplan	56,6	21,8	1,2	20,4
Betriebsordnung	27,2	50,4	3,2	19,2
Organisation der Produktion	36,8	27,8	1,2	34,2
Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse	13,6	38,6	18,6	29,2
N =	500			

^a Quelle: Uredjenje odnosa u preduzeću samoupravnim normama, a. a. O., Tab. 42 (verkürzt)

Tabelle 3: Abschätzung der Führungsrolle der Selbstverwaltungsorgane bei der Beschlußfassung in einigen wichtigen Bereichen^a

	Die Führungsrolle der Selbstverwaltungsorgane ist		Die Selbstverwaltungsorgane üben nur formelle Beschlüsse aus
	vorwiegend gesichert	teilweise gesichert	
	%	%	
Planung der Unternehmung	42,6	34,6	12,6
Verteilung der persönlichen Einkommen	70,6	17,6	4,6
Investitionen für Produktionserweiterungen	60,0	21,8	4,6
Erneuerung und Instandhaltung des Anlagevermögens	51,0	26,2	14,4

N = 500

^a Quelle: Uredjenje odnosa u preduzeću samoupravnim normama, a. a. O., Tab. 33 (verkürzt)

d) Organisation und Planung der Produktion

Entscheidungen, welche die Organisation und die Planung der Produktion betreffen, fallen ebenfalls in das Aufgabengebiet des Arbeiterrates.

Aus den unter b) und c) angeführten Gründen gewinnen jedoch die Manager auch auf die Entscheidung dieser Fragen einen beherrschenden Einfluß, so daß der Arbeiterrat hier ebenfalls sein Entscheidungsrecht weitgehend nur formell ausübt.

e) Personelle und soziale Angelegenheiten

Zu den Rechten des Arbeiterrates gehört auch die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern.¹ Der Erlaß von Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Arbeiter und die Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen gegen Arbeiter sind ebenfalls eine Aufgabe des Arbeiterrates.

Der Direktor hat lediglich das Recht, einem Arbeiter eine Rüge zu erteilen, jede darüber hinausgehende Disziplinarmaßnahme, besonders die Entlassung eines Arbeiters, kann nur durch den Arbeiterrat erfolgen. Der Arbeiterrat delegiert sein Recht meist an einen von ihm eingesetzten Ausschuß für personelle Fragen. Auf diesem Gebiet liegt die Entscheidungsmacht auch in der Praxis überwiegend in den Händen des Arbeiterrates. Sowohl bei der Aufstellung von Arbeitsvorschriften und bei sonstigen sozialen Angelegenheiten² als auch bei der Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen setzt der Arbeiterrat seine eigenen Vorstellungen durch bzw. bildet sich ein eigenes Urteil.

Die Entscheidungen in Disziplinarfragen sind dabei meist mehr von einem Solidaritätsgefühl mit dem beschuldigten Arbeiter als von Erwägungen bezüglich der Interessen der gesamten Unternehmung geleitet. Ein Beispiel für die schwache Stellung der Manager in dieser Frage gibt die Tatsache, daß die Entlassung eines Arbeiters aus disziplinarischen Gründen oder wegen mangelnder Arbeitsleistung äußerst selten vorkommt.

In den vom Verfasser besuchten Unternehmungen mit insgesamt 14.000 Arbeitern war in den letzten 2 Jahren keine Entlassung aus diesen Gründen erfolgt.

Bei Fragen, die das Personal- und Sozialwesen betreffen, übt der Arbeiterrat seine Rechte also in vollem Umfang aus.

f) Grundlegende Absatzentscheidungen

Entscheidungen bezüglich der Wahl der Absatzmärkte, der Form des Vertriebs und der Planung der Absatzmengen müssen entsprechend der gesetzlichen Regelung vom Arbeiterrat getroffen werden. In der Praxis wird hier, wie bei allen Fragen, deren Lösung erhebliche Fachkenntnisse erfordert, welche die Mitglieder des Arbeiterrates zum überwiegenden Teil nicht besitzen, die faktische Entscheidung von den Managern getroffen. Der Arbeiterrat nimmt die entsprechenden Vorschläge der Manager in der Regel immer an und übt sein Entscheidungsrecht lediglich formell aus.

¹ Über die Einstellung und Entlassung von Führungskräften entscheidet meist der Verwaltungsausschuß.

² Der Begriff soziale Angelegenheiten wird hier im Sinn von § 56 ff. BetrVG gebraucht und umfaßt Bereiche wie die Arbeitszeitordnung und die Festlegung von Entlohnungsgrundsätzen.

g) Einkommensermittlung

Die Ermittlung des Einkommens muß in Jugoslawien in allen Unternehmungen nach einheitlichen und durch Gesetz festgelegten Grundsätzen erfolgen. Bis 1966 hatten die Unternehmungen keine Möglichkeit, die Höhe des ausgewiesenen Einkommens der Unternehmung zu beeinflussen. Ab 1967 ist die Höhe der Abschreibungssätze nicht mehr festgelegt, lediglich gewisse Mindestsätze dürfen aus Gründen der Kapitalerhaltung nicht unterschritten werden.

Da die Festlegung der Abschreibungssätze entweder durch den Arbeiterrat der Unternehmung oder durch die Arbeiterräte der ökonomischen Einheiten und Betriebe erfolgt,¹ wird das Recht des Arbeiterrates, über die Verteilung des Einkommens zu entscheiden, durch diese Möglichkeit der Gewinnbeeinflussung theoretisch nicht beeinträchtigt.

Ob in der Praxis die Manager bei der Festsetzung der Amortisationsbeträge einen entscheidenden Einfluß gewinnen können, ist noch nicht abzu sehen. Dem Verfasser ist ein Fall bekannt, in dem der Direktor mit der Begründung, daß die Unternehmung in zwei Schichten arbeitet und die bisherigen, gesetzlich festgelegten Abschreibungssätze dies nicht berücksichtigt hätten (was nicht stimmte), eine Verdoppelung der Abschreibungssätze vorschlug. Der Vorschlag wurde angenommen, und damit war die Methode der Gewinnermittlung auf Grund der Initiative des Direktors in der Richtung hin geändert, daß nun bei gleichbleibender Ertragslage ein kleineres ausschüttungsfähiges Einkommen ausgewiesen wird.

Wenn auch die Erhöhung der Abschreibungssätze in diesem speziellen Fall wirtschaftlich begründet und sinnvoll war, kann doch die Möglichkeit einer willkürlichen Einkommensmanipulation durch die Festlegung der Abschreibungssätze nicht ausgeschlossen werden. Falls es den Managern gelingt, in dieser Frage den Arbeiterrat entscheidend zu beeinflussen, so kann durch die Möglichkeit der Beeinflussung des ausgewiesenen Einkommens das Recht des Arbeiterrates, das Einkommen der Unternehmung zu verteilen, geschmälert werden.

h) Einkommensverwendung

Das Recht der Arbeiter, über die Verteilung des Einkommens der Unternehmung zu entscheiden, wird als Kern des Systems der Selbstverwaltung betrachtet.²

¹ Vgl. Art. 3 Zakon o Amortizaciji osnovnih sredstava radnih organizacija, (Gesetz über die Amortisation des Anlagevermögens der Arbeitsorganisationen), Sl. l. 29/66.

² Vgl. Internationales Arbeitsamt (Hrsg.), Die Arbeiterselbstverwaltung in den Betrieben Jugoslawiens, Genf 1962, S. 239.

Ein Teil des Einkommens der Unternehmung wird an die Arbeiter ausgeschüttet, der Rest wird auf die Fonds der Unternehmung verteilt, und zwar auf den Reservefonds, den Geschäftsfonds und den Fonds für gemeinsamen Verbrauch.¹ Die Entscheidung über die Verteilung erfolgt in manchen Unternehmungen schon während des Jahres, z. B. in der Form, daß am Anfang des Jahres für jeden Arbeiter ein gewisser Startlohn festgelegt wird, dessen Höhe dann auf Grund der Monatsbilanzen entsprechend korrigiert wird. Nach anderen Systemen erhalten die Arbeiter feste Monatslöhne und am Ende des Jahres eine zusätzliche Ausschüttung.

Die Entscheidung über die Höhe der Ausschüttungen wird vom Arbeiterrat getroffen. Der entsprechende Vorschlag wird von der Finanzabteilung der Unternehmung ausgearbeitet und dem Arbeiterrat dann vom Direktor vorgelegt. In den dem Verfasser bekannten Fällen wurde der Vorschlag des Direktors immer akzeptiert. Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, daß der Direktor durch sein Vorschlagsrecht den Arbeiterrat entscheidend beeinflussen kann. Die Arbeiter sind an der Entscheidung über die Höhe der Ausschüttungen verständlicherweise äußerst interessiert. Sie wünschen hohe Ausschüttungen und haben für eine Einkommensthesaurierung in der Unternehmung wenig Verständnis. Die Manager dagegen sind darauf bedacht, die Unternehmung zu stärken und einen Teil des Einkommens zu investieren.

Um dies zu erreichen, müssen sie die Arbeiter wirklich überzeugen, daß die Einstellung eines Teils des Einkommens in die Fonds der Unternehmung notwendig ist, um bestimmte Ziele zu erreichen und die Zukunft der Unternehmung zu sichern.

Diese Aufgabe wird den Managern in solchen Unternehmungen erleichtert, in denen die Arbeiter aus eigener Anschauung Verständnis für die Notwendigkeit von Investitionen haben. So ist z. B. in der Textilindustrie, wo fast jeder Arbeiter an einer eigenen Maschine arbeitet, von deren Leistung und Störungsanfälligkeit wiederum die Beanspruchung und die Leistung des Arbeiters abhängen, die Neigung der Arbeiter, Investitionen zuzustimmen, größer als in einem Stahlwerk, wo ein so direktes Verhältnis zwischen den Arbeitern und den Produktionsmitteln fehlt.

In jedem Fall wird über die Verteilung des Einkommens erst nach langer Diskussion entschieden, in der die Vorschläge des Direktors gründlich geprüft werden.²

¹ Siehe auch Ergebnisverteilungsschema, S. 24 f.

² In der Schrift "Die Arbeiterselbstverwaltung in den Betrieben Jugoslawiens", a. a. O., ist ein Beispiel angeführt, nach dem in einer Unternehmung die Sitzung des Arbeiterrates, auf der die Jahresschlußrechnung genehmigt und der Gewinn verteilt wird, normalerweise drei Tage dauert. Vgl. Die Arbeiterselbstverwaltung ... a. a. O., S. 113.

Da der Direktor die kritische Einstellung der Arbeiter zu der Frage der Gewinnausschüttung kennt, wird er, um keine Ablehnung seines Vorschlages zu riskieren, bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags die Wünsche der Arbeiter bereits weitgehend berücksichtigen.

Im Normalfall dürfte die Entscheidung über die Verteilung des Einkommens der Unternehmung nicht nur formell, sondern auch materiell weitgehend durch den Arbeiterrat getroffen werden. Die Führungsrolle der Selbstverwaltungsorgane bei der Beschlußfassung über die Einkommensverteilung wird auch durch die oben erwähnte Erhebung bestätigt (vgl. Tabelle 2).

4. Zusammenfassung

Die Leitung der Unternehmungen, die in Jugoslawien in allen grundlegenden Bereichen durch den Arbeiterrat als Vertreter der Arbeiter erfolgen sollte, wird in der Praxis zu einem großen Teil vom Direktor und von den übrigen Managern wahrgenommen.

Dabei entsteht auf einigen Gebieten ein Interessengegensatz zwischen dem Arbeiterrat, der die Interessen der Arbeiter vertritt, und dem Direktor oder dem Führungskollegium, das, ähnlich wie die Manager in westlichen Aktiengesellschaften, die Interessen der Unternehmung wahrnimmt.

Der Einfluß des Arbeiterrates ist bei der Entscheidung von Personalfragen und bei der Verteilung des Einkommens der Unternehmung, also bei Fragen, die die persönlichen Interessen der Arbeiter am meisten berühren, am stärksten.

Die übrigen Fragen, deren Entscheidung vorwiegend durch die Manager beeinflußt wird, sind in ihren Folgen schwieriger zu überblicken, sie sind abstrakter und zum Teil von großer Tragweite.

C. VERGLEICH MIT DEUTSCHEN AKTIENGESELLSCHAFTEN

1. Unternehmungsleitung und Aktionärsinteresse

In großen Kapitalgesellschaften besteht in der Regel eine Teilung der Leitungsmacht zwischen den Eigentümern und den eigentumslosen Managern. Gutenberg spricht in diesem Zusammenhang von "zwei Zentren der betrieblichen Willensbildung".¹ Die deutsche Aktiengesellschaft ist von der rechtlichen Ausgestaltung der Unternehmungsleitung her ein typisches Beispiel für diese Teilung der Macht.

Sie hat mit der Hauptversammlung, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand drei Verwaltungsorgane, deren unterschiedliche Aufgaben im Gesetz festgelegt sind.

Es wurde vielfach der Versuch unternommen, die Verfassung der Aktiengesellschaft durch politische Begriffe zu charakterisieren. So ist der Begriff Aktiendemokratie gebraucht worden, um eine demokratische Willensbildung in der Aktiengesellschaft zu kennzeichnen.² Nach der Aktienreform im Jahre 1937 wurde versucht, die Leitung der Aktiengesellschaft durch den Vorstand in eigener Verantwortung als eine Verwirklichung des "Führerprinzips" in der Aktiengesellschaft darzustellen.³

Wiethölter weist jedoch nach, daß die Willensbildung in der Aktiengesellschaft auch vor 1937 nicht demokratisch war, sondern daß durch das Aktiengesetz von 1937 nur die tatsächlichen Verhältnisse legalisiert, aber kein neues politisches Prinzip eingeführt wurde.⁴

Bei der Reform des Aktienrechts von 1965 hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, die Verfassung der Aktiengesellschaft zu "demokratisieren". In der Begründung zum Regierungsentwurf wurde eine Übertragung von Grundsätzen aus dem politischen Leben auf erwerbswirtschaftliche Unternehmungen ausdrücklich abgelehnt; die Verfasser des Entwurfs sind der

¹ Gutenberg, E., Unternehmungsführung, a.a.O., S. 13.

² Eine Übersicht über die Problematik dieses Begriffs gibt Wiethölter, R., Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft, Karlsruhe 1961, S. 49-53, und S. 77 ff., auch Püttner, G., Das Depotstimmrecht der Banken, Berlin 1963, S. 21-24.

³ Vgl. Schlegelberger, F., Quassowski, L., Aktiengesetz, 2. Aufl., Berlin 1937, S. 305.

⁴ Vgl. Wiethölter, R., a.a.O., S. 80, auch Werth, H.J., Vorstand und Aufsichtsrat in der Aktiengesellschaft, Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf 1960, S. 99.

Ansicht, daß eine Aktiengesellschaft nur gedeihen könne, "wenn sie von wenigen sachkundigen Personen geleitet wird".¹

Die heutige Form der Verfassung der Aktiengesellschaft, die zu einem großen Teil durch die Entwicklung der Wirtschaftspraxis geprägt ist, kann als nicht politisch ausgerichtet, sondern als auf die praktischen Erfordernisse abgestellt bezeichnet werden.

In Deutschland hat - entsprechend der gesetzlichen Regelung - der Vorstand eine sehr starke Stellung. Er leitet die Aktiengesellschaft allein unter eigener Verantwortung.² Der Aufsichtsrat soll die Geschäftsführung lediglich überwachen; Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden.³ Die Hauptversammlung schließlich hat nur sehr begrenzte Rechte und kann keinen Einfluß auf die Geschäftsführung nehmen.⁴

Wenn wir die Verteilung der Macht auf die beiden Zentren der betrieblichen Willensbildung, die Eigentümer und die Manager, betrachten, so zeigt sich, daß die Stellung der Eigentümer entsprechend der gesetzlichen Regelung sehr schwach ist. Die Macht wurde fast vollständig bei den Managern konzentriert.

Die Ausgestaltung der Unternehmungsleitung in der Praxis weicht von der Regelung, wie sie durch das Aktiengesetz als Normalfall dargestellt wird, ab.

Der Aufsichtsrat nimmt in vielen Aktiengesellschaften Einfluß auf die Geschäftsführung. Da der Aufsichtsrat zum größten Teil mit Aktionären oder Vertretern der Aktionäre besetzt ist, besteht hierdurch eine gewisse Mitwirkung der Eigentümer bei der Geschäftsführung. Diese Mitwirkung ist in Gesellschaften, in denen das Kapital in den Händen von Großaktionären ist, ziemlich bedeutend. In Publikumsgesellschaften mit Streubesitz beschränkt sich die Tätigkeit des Aufsichtsrates dagegen in der Regel auf das gesetzliche Mindestmaß an Überwachung.⁵

¹ Bundestagsdrucksache IV/171, Entwurf eines Aktiengesetzes und eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, Bonn 1962, S. 120.

² Vgl. § 76/I AktG.

³ Vgl. § 111/I und IV AktG. Eine Ausnahme bildet die Regelung des § 112 AktG, nach der der Aufsichtsrat die Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu vertreten hat.

⁴ Dies gilt jedoch nicht für besondere Maßnahmen, wie Satzungsänderungen, Fusion oder Auflösung der Gesellschaft. Vgl. §§ 119, 262, 293, 319 und 340 AktG.

⁵ Vgl. Wiethölter, R., a. a. O., S. 294.

Die Interessen des Vorstands und die der Aktionäre sind nicht immer die gleichen. Besonders Kleinaktionäre sind oft nur an der Dividende und dem Börsenkurs ihrer Aktien, also an der Rendite ihres Kapitals und nicht an wirtschaftlichen Fragen der Unternehmung interessiert.¹ Der Einfluß der Aktionäre auf die Dividendenpolitik der Aktiengesellschaften wurde durch das Aktiengesetz von 1965 erheblich vergrößert, die Stellung des Vorstandes wird hier jedoch auch in Zukunft sehr stark bleiben.

Man kann festhalten, daß Großaktionäre in der Praxis ihre Interessen über den Aufsichtsrat geltend machen können, während die Kleinaktionäre kaum eine Möglichkeit haben, auf die Leitung der Unternehmung Einfluß zu nehmen. Nach Pross wurden 1958 von den 110 größten deutschen Aktiengesellschaften 66 durch Mehrheitsbesitzer kontrolliert.² Bei einer Erhebung von Werth im Jahre 1960 ergab sich, daß von 136 Gesellschaften 88,6% mit 61% des gesamten Kapitals konzentrierten Aktienbesitz aufwiesen.³ In der Mehrzahl der Gesellschaften können also die Eigentümer Einfluß auf die Geschäftsleitung nehmen.

Über die Mitbestimmung haben auch die Vertreter der Arbeitnehmer einen gewissen Einfluß auf die Leitung der Unternehmung bekommen, besonders auf dem Sektor des Personalwesens. Damit ist neben den Managern und den Aktionären eine dritte Einflußgruppe an der Entscheidungsbildung in der Unternehmung beteiligt.⁴

Ihr Einfluß dürfte jedoch, im ganzen gesehen, wesentlich geringer sein als der der Manager und der der Aktionäre.⁵ Das Hauptspannungsfeld in der Aktiengesellschaft liegt weiterhin zwischen den Managern und den Aktionären.

2. Zur Frage der Entscheidungsbildung

Im folgenden soll der Einfluß des Vorstands, der Aktionäre und der Vertreter der Arbeitnehmer auf die Entscheidungsbildung in den auf S.47 ff. besprochenen Fragebereichen untersucht werden.⁶

¹ Vgl. auch Gutenberg, E., Unternehmungsführung, a.a.O., S.15.

² Vgl. Pross, H., Manager und Aktionäre in Deutschland, Darmstadt 1965, S.113 und S.102 f.

³ Vgl. Werth, H.-J., a.a.O., S.53.

⁴ Gutenberg sieht die Möglichkeit, daß hier ein drittes Zentrum der betrieblichen Willensbildung entstehen kann. Vgl. Gutenberg, E., Unternehmungsführung, a.a.O., S.17.

⁵ Bei den Montangesellschaften ist durch die Aufnahme des Arbeitsdirektors in den Vorstand die Trennung zwischen Managern und Vertretern der Arbeitnehmer verwischt.

Fußn.⁶ s.n.Seite

Dabei wird der Aufsichtsrat als ein Organ, welches die Interessen der Aktionäre vertritt, behandelt, sein Einfluß wird also als Einfluß der Aktionäre gewertet. Dieses Vorgehen ist mit einer Vereinfachung der tatsächlichen Verhältnisse verbunden,¹ denn im Aufsichtsrat sind sowohl Vertreter der Arbeitnehmer als auch unternehmungsfremde Nichtaktionäre vertreten. Trotzdem scheint dieses Vorgehen möglich.

Die Vertreter der Arbeitnehmer bilden im Aufsichtsrat - wenn man vom Sonderfall der Montanunternehmungen, die hier ausgeklammert bleiben sollen, absieht - nur eine Minderheit, deren Mitglieder zudem nicht immer den gleichen Einfluß auf die Entscheidungen des Aufsichtsrates haben wie die anderen Aufsichtsratsmitglieder.²

Die übrigen Nichtaktionäre, die dem Aufsichtsrat angehören, werden von den Aktionären gewählt; man kann davon ausgehen, daß sie auch die Interessen der Aktionäre oder eines Teils der Aktionäre vertreten.

Zudem ist der Einfluß des Aufsichtsrates auf die Unternehmungsleitung in der Regel dann besonders groß, wenn Großaktionäre an der Gesellschaft beteiligt sind,³ die in der Regel auch im Aufsichtsrat vertreten sind.⁴ Bei Streubesitz dagegen hat der Aufsichtsrat wenig Einfluß auf die Geschäftsführung. Daraus kann man schließen, daß bei großem Einfluß des Aufsichtsrates dieser Einfluß auf die Großaktionäre zurückzuführen ist und daß der Aufsichtsrat somit - zumindest in Unternehmungen, in denen er eine starke Stellung hat - gleichzeitig Vertreter der Aktionärsinteressen ist.⁵

Fußn. ⁶ v. Vorseite

Dabei wird eine personelle Trennung von Vorstand und Aktionären vorausgesetzt. Es werden also nur "Geschäftsführer-Unternehmungen" behandelt. Vgl. Gutenberg, E., Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd. I, a. a. O., S. 471.

¹ Kutzenberger ist der Auffassung, daß der Aufsichtsrat keine "Repräsentation der Aktionäre" sei, da die Minderheitsaktionäre in ihm nicht vertreten seien und in Publikumsgesellschaften der Vorstand mit Hilfe der Banken Einfluß auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrates gewinne. Vgl. Kutzenberger, G., Mitbestimmung der Aktionäre, Berlin 1964, S. 183. - Mestmäcker sieht im Aufsichtsrat kein Vertretungsorgan der Aktionäre, sondern ein Hilfsorgan der Verwaltung. Vgl. Mestmäcker, E.-J., Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre, Karlsruhe 1958, S. 96.

² Vgl. Voigt, F., Weddigen, W., Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, Berlin 1962, S. 321 und 338; Blume, O., Normen und Wirklichkeit einer Betriebsverfassung, Tübingen 1964, S. 197.

³ Vgl. S. 57.

⁴ Vgl. Werth, H. J., a. a. O., S. 56.

⁵ So auch Gutenberg, E., Unternehmungsführung, a. a. O., S. 14.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung, fällt die Entscheidungsbildung in den oben besprochenen Gebieten¹ überwiegend in das Aufgabengebiet des Vorstands. Bei der Gewinnverwendung haben die Aktionäre nach dem neuen Aktienrecht ein Mitspracherecht, bei Personal- und Sozialfragen die Arbeitnehmer. In der Praxis wirkt jedoch der Aufsichtsrat bei der Entscheidungsbildung in vielen wichtigen Fragen mit. Diese Mitwirkung kann durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt oder auch nur vom Aufsichtsrat gefordert sein.²

Die folgenden Ausführungen stützen sich vor allem auf die empirischen Untersuchungen von Gutenberg³ und Werth⁴. Die Aussagen zur Entscheidungsbildung in den einzelnen Bereichen können nur allgemeine Tendenzen aufzeigen. Allgemeingültige Regeln lassen sich nicht aufstellen, da die Entscheidungsbildung, vor allem auf Grund des unterschiedlichen Grades der Aktienkonzentration, in den einzelnen Unternehmungen sehr verschieden sein kann.

Bei grundlegenden Beschaffungsfragen im obengenannten Sinn⁵ hat in der Regel der Vorstand auch in der Praxis einen bestimmenden Einfluß.⁶

Anders verhält es sich bei Investitionsentscheidungen. Bei der Entscheidung über Objekte von einer bestimmten Größenordnung an aufwärts muß in den meisten Aktiengesellschaften die Zustimmung des Aufsichtsrates eingeholt werden,⁷ und die Meinung des Aufsichtsrates wird die Entscheidung oft bestimmend beeinflussen. Entscheidungen über die Organisation und die Planung der Produktion werden in der Regel durch den Vorstand allein getroffen. Der Aufsichtsrat wird hier selten bei der Entscheidungsbildung mitwirken. Werth nennt in seiner Untersuchung nur "Aufnahme, Aufgabe oder wesentliche Änderungen von Produktionsarten" als Punkte, die bei seiner Erhebung in einer oder mehreren Unternehmungen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedurften.⁸

Bei Personal- und Sozialangelegenheiten ist ein gewisses Mitspracherecht der Arbeitnehmervertreter, vor allem des Betriebsrates⁹, gegeben.

¹ Siehe S.47 ff.

² Vgl. § 111/IV AktG.

³ Gutenberg, E., Untersuchungen über die Investitionsentscheidungen industrieller Unternehmen, Köln 1959.

⁴ Werth, H. J., a. a. O.

⁵ Vgl. S.48 f.

⁶ Bei der Untersuchung von Werth wurden diese Fragen in keiner Unternehmung als der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürftig genannt. Vgl. Werth, H. J., a. a. O., S. 72-74.

⁷ Vgl. Gutenberg, E., Untersuchungen über die Investitionsentscheidungen industrieller Unternehmungen, a. a. O., S. 165; Werth, H. J., a. a. O., S. 69 f.

⁸ Vgl. Werth, H. J., a. a. O., S. 72.

⁹ Vgl. Voigt, F., Weddingen, W., a. a. O., S. 404; Blume, O., a. a. O., S. 112 und 133.

Auch der Aufsichtsrat wirkt bei Personalfragen, besonders bei der Einstellung und Entlassung von leitenden Angestellten, mit.¹ Sein Recht, den Vorstand zu bestellen, muß hier ebenfalls genannt werden.²

Bei Absatzentscheidungen kann ein gewisses Mitspracherecht des Aufsichtsrates über die Festlegung der allgemeinen Geschäftspolitik, die zum Teil durch den Aufsichtsrat erfolgt, gegeben sein.³ Der Vorstand ist hier jedoch ebenso wie bei Beschaffungs- und Produktionsfragen weitgehend selbständig.

Durch die Gewinnermittlung kann in Deutschland die Höhe des ausgewiesenen Gewinns beeinflußt werden, da die gesetzlich festgelegten Grundsätze der Gewinnermittlung hier einen gewissen Ermessungsspielraum lassen. Die Gewinnermittlung erfolgt durch den Vorstand, dieser hat das Recht und die Pflicht, den Jahresabschluß aufzustellen. Der Aufsichtsrat wirkt bei der Feststellung des Jahresabschlusses mit, kann jedoch keine Änderung des vom Vorstand aufgestellten Abschlusses verlangen.⁴ In der Regel wird aber der Abschluß schon vor der Feststellung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand besprochen,⁵ die Gewinnermittlung erfolgt dann durch beide Organe gemeinsam.

Unter dem Punkt Gewinnverwendung wird hier nicht die Gewinnverwendung im Sinn von § 174 AktG, sondern die Entscheidung über die Verwendung des gesamten Jahresüberschusses betrachtet. Die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses war nach dem Aktienrecht von 1937 Aufgabe des Vorstandes,⁶ weil durch die Feststellung der Bilanz gleichzeitig über die Gewinnverwendung entschieden wurde. Nach dem neuen Aktienrecht, das in diesem Punkt erstmals auf die Verwendung des Jahresüberschusses aus dem Geschäftsjahr 1967 anzuwenden ist,⁷ dürfen Vorstand und Aufsichtsrat, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses in die freie Rücklage einstellen.⁸

Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des restlichen Teils. Damit bekommen die Aktionäre ein Mitspracherecht bei der Verteilung des Jahresüberschusses. Da jedoch der Aufsichtsrat auf die Aufstel-

¹ Vgl. Gutenberg, E., Unternehmensführung, a. a. O., S. 39; Werth, H. J., a. a. O., S. 74.

² Vgl. § 84/I AktG.

³ Vgl. Werth, H. J., a. a. O., S. 74.

⁴ Vgl. Adler, H., Düring, W., Schmaltz, K., Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, 3. Aufl., Stuttgart 1957, S. 14.

⁵ Vgl. Werth, H. J., a. a. O., S. 91.

⁶ Diese Regelung wurde zum Teil stark kritisiert; Vgl. Kutzenberger, G., a. a. O., S. 39.

⁷ Vgl. § 15 Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. 9. 1965.

⁸ Vgl. § 58 AktG.

lung des Jahresabschlusses Einfluß nimmt, ist auch bei der bisher gültigen Regelung eine Mitwirkung zumindest der Großaktionäre gegeben.

Zusammenfassend läßt sich zur Frage der Entscheidungsbildung folgendes sagen: In Publikumsgesellschaften, die sich in Streubesitz befinden, hat der Vorstand einen beherrschenden Einfluß in allen Fragebereichen. In Gesellschaften, die von einem oder wenigen Großaktionären beherrscht werden, wirken diese in der Regel bei der Entscheidungsbildung mit. Die Mitwirkung kann soweit gehen, daß die Leitung der Gesellschaft überwiegend in den Händen des Aufsichtsrates, also der Aktionäre liegt.¹

In Gesellschaften, in denen die Verteilung des Aktienbesitzes zwischen den beiden Extremen Streubesitz und Beherrschung durch Großaktionäre liegt, wird die Entscheidungsbildung überwiegend vom Vorstand beeinflußt, während der Aufsichtsrat in unterschiedlichem Maß an der Entscheidungsbildung mitwirkt. Die Schwerpunkte der Mitwirkung des Aufsichtsrates werden in jedem Fall bei der Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses und bei Investitionsentscheidungen liegen.

Die Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter ist am stärksten bei sozialen und personellen Fragen. Sie ist nach Püttner in Publikumsgesellschaften stärker als in Familiengesellschaften.²

3. Ergebnis

Trotz der verschiedenen Eigentumsstruktur in Jugoslawien und Deutschland zeigt der rechtliche Aufbau der Unternehmungsleitung in beiden Ländern gewisse Parallelen.

In beiden Systemen ist die Leitungsmacht geteilt, gibt es zwei Zentren der betrieblichen Willensbildung. Das eine Zentrum wird in beiden Systemen durch die Manager gebildet, das zweite in Jugoslawien durch die Arbeiter und in Deutschland durch die Aktionäre. Bei der Leitung der Unternehmung haben die Arbeiter in Jugoslawien Rechte, die nicht hinter denen der Aktionäre in Deutschland zurückstehen, sondern teilweise sogar darüber hinausgehen. Sie haben in der Verfassung der Unternehmung also eine ähnliche Stellung wie in Deutschland die Aktionäre.³

¹ Vgl. Werth, H.J., a.a.O., S.96 f., und Mestäcker, E.-J., a.a.O., S.90. - Die Stellung des Vorstands wurde nach Voigt in Gesellschaften, die von Großaktionären beherrscht sind, durch die Mitbestimmung gestärkt. Vgl. Voigt, F., Weddigen, W., a.a.O., S.509.

² Vgl. Püttner, G., a.a.O., S.113.

³ So auch Pejovich, S., *The market-planned economy of Yugoslavia*, Minneapolis 1966, S.91.

In Deutschland kann man als ein drittes Zentrum der betrieblichen Willensbildung eventuell die Arbeitnehmervertreter betrachten.¹ Ihre Mitbestimmungsrechte sind jedoch auf einige spezielle Gebiete beschränkt; sie haben wesentlich weniger Einfluß als die Aktionäre in Deutschland und die Arbeiter in Jugoslawien.

Beim Vergleich der Verteilung der Macht auf die einzelnen Zentren der Willensbildung zeigt sich, daß im jugoslawischen System die Leitungsmacht in den Händen des Arbeiterrates als dem Vertreter der Arbeiter liegen soll. Die rechtliche Stellung der Manager ist dabei schwach.

In der deutschen Aktiengesellschaft ist die Lage umgekehrt. Der Vorstand handelt nach Aktienrecht alleinverantwortlich, und die Aktionäre und ihre Vertreter haben lediglich eine Überwachungsfunktion.

Diese Unterschiede können wenigstens zum Teil aus der verschiedenen Entstehungsgeschichte der Unternehmensverfassungen in beiden Ländern erklärt werden. Während in Jugoslawien die Organisation der Unternehmensleitung auf Grund gewisser politischer Vorstellungen geregelt ist,² kann die Verfassung der deutschen Aktiengesellschaft als das Ergebnis einer langen Entwicklung der Unternehmenspraxis bezeichnet werden.

Das deutsche Aktienrecht ist dementsprechend wesentlich praxisnäher als das jugoslawische Unternehmensrecht. Während in Deutschland nur relativ geringe Unterschiede zwischen der gesetzlichen Regelung und der praktischen Handhabung der Unternehmensleitung bestehen, die durch die dispositive Natur des Aktienrechts zum größten Teil gedeckt werden,³ zeigen sich auf diesem Gebiet in Jugoslawien sehr erhebliche Unterschiede.⁴ Die vom Gesetz geforderte demokratische Willensbildung in allen Bereichen⁵ wird dort in der Praxis zu einem großen Teil durch autoritäre Entscheidungen der Manager ersetzt.

Beim Vergleich mit der deutschen Aktiengesellschaft zeigt sich, daß in allen Bereichen, in denen die Manager in Jugoslawien eine starke Stellung haben, die Manager auch in Deutschland einen bestimmenden Einfluß ausüben. Diese Parallele scheint nicht zufällig zu sein, vielmehr

¹ Vgl. Gutenberg, E., Unternehmensführung, a. a. O., S. 19 f.

² Vgl. Art. 3 OZP.

³ Vgl. §§ 158 und 111 AktG.

⁴ Vor der Aktienrechtsreform von 1937 bestand in Deutschland ebenfalls eine größere Differenz zwischen Aktienrecht und Wirtschaftspraxis. Die Macht war in der Unternehmung mehr beim Vorstand zentralisiert, als im Gesetz vorgesehen. 1937 wurde dann das Recht den tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Vgl. Wiethölter, R., a. a. O., S. 75 f.

⁵ Vgl. Art. 8 OZP.

dürfte in bestimmten Bereichen die Entscheidungsbildung durch "wenige sachkundige Personen" ¹ sinnvoller sein als eine demokratische Entscheidungsbildung.

Andererseits ist die Stellung der Arbeiter in Jugoslawien bei personellen und sozialen Fragen sowie bei der Entscheidung über die Gewinnverwendung am stärksten. In Deutschland ist bei diesen Fragen die Stellung der Manager ebenfalls relativ schwach, hier ist ein Mitspracherecht der Arbeitnehmervertreter bzw. der Aktionäre vorhanden. Die Begründung hierfür kann im personellen Bereich in der relativ leichten Überschaubarkeit und in dem besonderen Interesse, das die Arbeiter an diesen Fragen haben, gesucht werden.

Der Gewinnverteilung messen die Nutzer des Gewinns - die Arbeiter in Jugoslawien und die Aktionäre in Deutschland - besondere Bedeutung zu. In Jugoslawien wird das Recht der Arbeiter, das Einkommen zu verteilen, als "Kern des Systems der Selbstverwaltung" betrachtet, ² in Deutschland gehörte die Frage, ob man die Entscheidung über die Gewinnverwendung der Hauptversammlung übertragen soll, zu den umstrittensten Problemen der Aktienrechtsreform von 1965. ³

Dieses - durchaus verständliche - Interesse der Nutzer des Gewinns dürfte in beiden Systemen der Grund für die Mitwirkung der Arbeiter bzw. der Aktionäre an der Entscheidungsbildung in der Frage der Gewinnverwendung sein. In beiden Systemen gibt es hier den gleichen Interessenkonflikt: die Manager wollen die Unternehmung stärken, wollen viel investieren und wenig ausschütten; die Arbeiter bzw. die Aktionäre dagegen wünschen hohe Ausschüttungen. ⁴

Bei der Bildung von Investitionsentscheidungen ist in Jugoslawien und in Deutschland eine gewisse Mitwirkung der Arbeiter bzw. der Aktionäre festzustellen. Der Grund dürfte in der besonderen Bedeutung, welche die Entscheidungen in dieser Frage haben, liegen.

¹ Bundestagsdrucksache IV/171, Entwurf eines Aktiengesetzes und eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, a. a. O., S. 120.

² Vgl. S. 53 Fußn. ².

³ Vgl. Bundestagsdrucksache IV/171, Entwurf eines Aktiengesetzes und eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, a. a. O., S. 165.

⁴ Die jugoslawischen Arbeiter haben keine Möglichkeit, das durch ihren Verzicht auf Ausschüttungen in der Unternehmung angesammelte Kapital zu realisieren, wenn sie aus der Unternehmung ausscheiden. Die deutschen Aktionäre dagegen werden über den höheren Börsenkurs ihrer Aktien in der Regel für einen Verzicht auf Ausschüttungen entschädigt. Daher werden die jugoslawischen Arbeiter noch mehr an Ausschüttungen interessiert sein als die deutschen Aktionäre.

Innerhalb der beiden Systeme können die Unterschiede in der Struktur der Entscheidungsbildung in Deutschland größer sein als in Jugoslawien. Der Grund dafür ist, daß der Einfluß der Aktionäre durch den verschiedenen Grad der Kapitalkonzentration sehr unterschiedlich sein kann, während in Jugoslawien eine solche Machtkonzentration, wie sie z. B. bei einem deutschen Großaktionär stattfindet, nicht möglich ist; die Unterschiede können sich dort nur aus dem persönlichen Einfluß der Mitglieder der Organe ergeben. Die Entscheidungsbildung erfolgt in der jugoslawischen Unternehmung im ganzen gesehen auf einer breiteren und demokratischeren Basis als in der deutschen Aktiengesellschaft. Hier ist die Macht mehr bei der Führungsspitze konzentriert. Der Unterschied zwischen den beiden Arten der Unternehmungsleitung ist jedoch in der Praxis geringer als in den rechtlichen Bestimmungen.

In Deutschland ist der Aufsichtsrat, der nur eine Überwachungsfunktion haben sollte, oft an der Unternehmungsleitung beteiligt; die rechtlich starke Stellung der Manager ist hier in der Praxis geschwächt. In Jugoslawien übernehmen die Manager in der Praxis Aufgaben des Arbeiterrates, ihre rechtlich schwache Stellung ist in der Praxis stärker. In der Praxis ist also eine Annäherung der beiden Systeme der Unternehmungsleitung zu beobachten.

III. Die Besteuerung der Unternehmung

A. ÜBERBLICK ÜBER DAS JUGOSLAWISCHE STEUERSYSTEM

1. Die Finanzverfassung

Die jugoslawische Verfassung kennt vier Arten von Gebietskörperschaften: die Gemeinden, die Republiken, die autonomen Provinzen¹ und den Bund.² Davon haben außer dem Bund auch die Gemeinden und die Republiken eine eigene, jedoch teilweise eingeschränkte Finanzhoheit. Die Finanzverfassung³ unterscheidet zwischen der Schaffung und der Einführung einer Einnahmeart.⁴ Die Schaffung von Einnahmearten kann nur durch Bundesgesetz erfolgen;⁵ die Einführung der Einnahmearten, die Festlegung der Höhe der Einnahmen und die Verwendung der Einnahmen können dagegen bei bestimmten Abgaben von den Republiken und Gemeinden selbständig geregelt werden. Bei der Festlegung der Höhe der Einnahmen, also der Festlegung der Abgabesätze, dürfen jedoch gewisse vom Bund festgelegte Höchstsätze nicht überschritten werden.⁶

Die verschiedenen Abgaben können in Gemeindeabgaben, Republikabgaben, Bundesabgaben und geteilte Abgaben unterteilt werden. Zu den geteilten Abgaben, die zwischen den drei genannten Gebietskörperschaften mit eigener Finanzhoheit geteilt werden, gehören die ihrem Aufkommen nach wichtigsten Abgaben: die Umsatzsteuer und die "Beiträge" auf die Einkommen aus unselbständiger und aus selbständiger Tätigkeit.

Die Umsatzsteuer wird als Einzelhandelssteuer mit einem Normalsatz von 12,5 % für den Bund und 6 % für die Republiken und Gemeinden erhoben.

¹ Autonome Provinzen sind Teile einer Republik mit besonderer nationaler Struktur, die weitgehende Selbständigkeit genießen. Es gibt zwei autonome Provinzen: Vojvodina und Kosovo - Metohija.

² Vgl. Art. 96-131 Ustav, a. a. O. -

³ Die wichtigsten Rechtsgrundlagen der jugoslawischen Finanzverfassung sind die Verfassung der SFRJ, die Verfassungen der Republiken und das Grundgesetz über die Finanzierung der gesellschaftlich-politischen Gemeinschaften. (Osnovni zakon o financiranju društveno-politickih zajednica, Sl. l. 31/64 und 33/64.)

⁴ Vgl. Eckhardt, R., Die jugoslawische Finanzverfassung, in: Osteuropa-Recht, Nr. 1/1966, S. 5.

⁵ Vgl. Art. 125/I Ustav, a. a. O.

⁶ Vgl. Eckhardt, R., a. a. O., S. 5 f.

⁷ Im Gegensatz zur deutschen Mehrwertsteuer ist die jugoslawische Umsatzsteuer also eine echte Einphasensteuer.

Als wichtigste Abweichungen von diesem Satz können die völlige Steuerbefreiung für Lebensmittel, Bücher, Strom und Braunkohle sowie die höhere Belastung für gewisse alkoholische Getränke (Bundessatz 20 %), Tabak (230 %), Schmuck (40 %), Benzin (0,70 ND/Liter Superbenzin) und Personenkraftwagen (je nach Wert zwischen 12 % und 100 %) genannt werden.¹

Auf Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit muß jeder Bürger einen "Beitrag" bezahlen, der 1966 12,5 % betrug und für 1967 auf 10,5 % festgesetzt war.²

Die "Beiträge" auf Einkommen aus gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit liegen in ähnlicher Höhe; der Beitrag auf das Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit wird nach dem durchschnittlichen Ertrag bemessen.³ Alle diese Beiträge werden nach einem Schlüssel zwischen Gemeinden, Republiken und Bund geteilt. Vom Beitrag aus nichtselbständiger Tätigkeit in Höhe von 10,5 % erhält z.B. der Bund ab 1967 2,5 %, und die Republiken und die Gemeinden erhalten zusammen 8 %.⁴

Dem Bund stehen neben den Steuern als weitere Einnahmequelle die Zölle zur Verfügung.⁵

In Jugoslawien wurden bis 1964 Teile der staatlichen Tätigkeit nicht durch die Budgets, sondern durch besondere Fonds finanziert. Diese Fonds bestehen zum Teil auch weiterhin, ihre Bedeutung ist jedoch zurückgegangen. Als Beispiele für solche Fonds lassen sich nennen: die Fonds für gemeinsame Reserven der Wirtschaftsorganisationen, zum Wiederaufbau von Skopje, für Wohnungsbau, Schulwesen und zur Förderung verschiedener Wirtschaftszweige.

An den Einnahmequellen des Bundes im Jahre 1966 in Höhe von 8,67 Milliarden ND waren als wichtigste Abgabearten die Umsatzsteuer mit 53,9 %, die "Beiträge" auf Einkommen mit 14,9 % und die Zölle mit 19,9 % beteiligt.⁶

¹ Vgl. Zakon o tarifi saveznog poreza na promet (Gesetz über die Tarife der Bundesumsatzsteuer), Sl.l. 33/65, 36/65, 57/65, 4/66 und 28/66.

² Vgl. Mihailovic, P., Die jugoslawische Wirtschaftsreform, in: Österreichische Osthefte, Nr.2/1966, S.119.

³ Es gilt also eine ähnliche Regelung wie in Deutschland. Vgl. § 29 EStG und Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen vom 15.9.1965.

⁴ Vgl. Bilandžić, D., Management of Yugoslav economy, Beograd 1967, S.116.

⁵ Die Zölle zählen nach der Systematik des jugoslawischen Abgaberechts nicht zu den Steuern. Vgl. Eckhardt, R., a.a.O., S.16.

⁶ Vgl. Zakon o saveznom budžetu za 1966 godinu (Gesetz über den Bundeshaushalt für das Jahr 1966), Sl.l. 57/65. Vgl. auch o.V., Jugoslawisches Bundesbudget 1966 und Finanzbestimmungen, in: Wiener Quellenhefte zur Ostkunde, Nr.3/1966, S.143.

Der Haushalt der Republik Kroatien erreichte 1966 eine Höhe von 719 Millionen ND; davon stammten aus Beiträgen auf Einkommen 449 Millionen (62,5 %) und aus Umsatzsteuer 260 Millionen (36 %).¹

Die Stadt Sinj hatte - als Beispiel für einen Gemeindehaushalt - 1965 Einnahmen in Höhe von 11,3 Millionen ND. An Beiträgen wurden 4,8 Millionen (42 %) eingenommen und an verschiedenen Steuern (Umsatzsteuer, Vermögenssteuer, Steuer auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung u. a.) 1,7 Millionen, was 15 % der gesamten Haushaltseinnahmen entspricht.²

2. Der Begriff "Beitrag" in der jugoslawischen Terminologie

Das deutsche Abgabenrecht unterscheidet zwischen Steuern als "Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für besondere Leistungen darstellen", und Beiträgen als "Vorzugslasten".³

Nach Hettlage unterscheiden sich Beiträge dadurch von Steuern, "daß sie ein Entgelt für einen gewährten Vorteil sind oder doch sein sollen, während die Steuern als allgemeine Deckungsmittel, ohne Rücksicht auf die Interessen der Steuerpflichtigen selbst an einer bestimmten öffentlichen Maßnahme oder Einrichtung, erhoben werden".⁴

Im jugoslawischen Steuersystem wird der Begriff Beitrag in einem anderen Sinn verwendet.

Nach Art. 6 des Grundgesetzes über die Beiträge und Steuern der Bürger⁵ sind Abgaben, die auf das Einkommen aus persönlicher Arbeit der Bürger erhoben werden, Beiträge (*doprinos*), Abgaben, die auf andere Einnahmearten erhoben werden zählen dagegen zu den Steuern (*porez*).

Daneben werden jedoch auch Beiträge im Sinn des deutschen Abgabenrechts als solche bezeichnet. Hierzu gehören z. B. der Beitrag für ge-

¹ Vgl. Budžet Socijalističke Republike Hrvatske za 1966 godinu (Haushalt der Sozialistischen Republik Kroatien für das Jahr 1966), Narodne Novine, 8/66, Zagreb 1966.

² Vgl. Budžet općine Sinj za 1965 godinu (Haushalt der Stadt Sinj für das Jahr 1965), Službeni Glasnik Kotar Split, Split Nr. 9/1965.

³ Vgl. § 1 Reichsabgabenordnung vom 22. 5. 1931.

⁴ Hettlage, K. M., Beiträge, in: HDSW, Bd. I, a. a. O., S. 728. Hettlage weist darauf hin, daß der "Sondervorteil" häufig nur fingiert ist und daher eine Trennung zwischen Beiträgen und Steuern oft nicht möglich sei. So auch Buchner, R., : Beiträge, in: HdFW, 2. Aufl., 2. Band, Tübingen 1965, S. 228 f. Fußn.⁵ s. n. Seite

meinsame Reserven der Wirtschaftsorganisationen, der Wasserbeitrag, der von Unternehmungen und anderen Nutzern in verschiedener Höhe bezahlt werden muß, und der Beitrag für die Nutzung eines städtischen Grundstücks.¹

Weiterhin gibt es Beiträge, die sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen bezahlt werden müssen und denen kein gewährter Sondervorteil gegenübersteht, wie z. B. der Beitrag zum Wiederaufbau von Skopje, der eine Zwecksteuer darstellt.²

Als weitere Beitragsart können die Beiträge zur Sozialversicherung genannt werden.³

Es werden also neben den echten Beiträgen auch Abgaben, die im deutschen Sinne Steuern sind, als Beiträge bezeichnet. Eine klare begriffliche Teilung der verschiedenen Abgabearten in Steuern und Beiträge ist, wie auch in der jugoslawischen Literatur hervorgehoben wird,⁴ nicht möglich.

Im folgenden Abschnitt über die Unternehmungsbesteuerung werden daher alle Abgaben der Unternehmung ohne Berücksichtigung ihrer Rechtsnatur untersucht.

Fußn.⁵ v. Vorseite

Iz osnovnog zakona o doprinosima i porezima gradjana, Sl.l. 32/64 und 37/64 (Grundgesetz über Beiträge und Steuern der Bürger).

¹ Nähere Angaben über diese Beiträge finden sich auf S.76.

² "Zwecksteuern ... sind ihrer finanzpolitischen Zweckbestimmung nach an bestimmte mit ihren Erträgen zu dotierende Aufgaben gebunden". Bühler, O. - Strickrodt, G., Steuerrecht, Bd.I, 1. Halbband, 3. Aufl., Wiesbaden 1959, S. 59

³ Vgl. Iz osnovog zakona o organizaciji i financiranju socijalnog osiguranja, Sl.l. 24/65, 57/65 und 29/66 (Grundgesetz über Organisation und Finanzierung der Sozialversicherung).

⁴ Vgl. Jelčić, B., O doprinosima (Über Beiträge), in: Zbornik pravnog fakulteta u Zagrebu, 3-4/1964, S. 181; auch Blagojević, B., (Hrsg.) Pravni Leksikon (Juristisches Lexikon), Beograd 1964, S. 95.

B. DIE BESTEUERUNG DER INDUSTRIUNTERNEHMUNG

1. Das System der Unternehmungsbesteuerung und seine Entwicklung

Die wichtigsten Steuern der jugoslawischen Unternehmung können in drei Gruppen eingeteilt werden: die Steuern vom Einkommen, die Steuern vom Vermögen und die Umsatzsteuern.¹

Die Methode der Einkommensbesteuerung wurde seit 1945 insgesamt acht Mal geändert.² Die Änderungen erstreckten sich dabei nicht nur auf kleinere Korrekturen, wie eine Änderung der Steuersätze, sondern waren mehrmals mit einer grundlegenden Umstellung des gesamten Systems verbunden.³ In den Jahren vor der Einführung der Arbeiterselbstverwaltung wurde den Unternehmungen durch die Einkommensbesteuerung das gesamte nicht in Form von Löhnen ausbezahlte Einkommen entzogen.⁴

In den folgenden Jahren wurde die Einkommensbesteuerung dann mehrmals geändert, bis 1961 war die Belastung durch diese Steuer jedoch noch sehr hoch. Mit dem von 1961 bis 1964 gültigen Steuerrecht wurden die Steuersätze dann beträchtlich gesenkt,⁵ und seit 1965 unterliegt das Einkommen der Unternehmung keiner direkten Besteuerung mehr.

Die Entwicklung der Einkommensbesteuerung muß unter Berücksichtigung der jeweiligen jugoslawischen Wirtschaftspolitik, insbesondere des Systems der Investitionsfinanzierung in diesen Jahren, betrachtet werden.

Während die Investitionen in den ersten Jahren zentral gelenkt und auch zentral finanziert wurden, mußten sich etwa ab 1954 die Unternehmungen an der Finanzierung der Investitionen mit Eigenmitteln beteiligen.⁶

¹ Wöhe teilt die Steuern des Betriebes in Personensteuern, Sachsteuern und Steuern auf die Umsatz- und Verkehrsvorgänge ein. Vgl. Wöhe, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. I, Berlin 1962, S. 49.

² Mit Einkommensbesteuerung ist die Besteuerung des gesamten Einkommens der Unternehmung einschließlich der Löhne gemeint. Vgl. S. 24 f.

³ Vgl. Hanžeković, M., Die Entwicklung der Unternehmungsbesteuerung in Jugoslawien, in: Finanzarchiv, Band 26, Heft 2, Tübingen 1967, S. 239 ff.

⁴ Vgl. Hanžeković, M., a. a. O., S. 239 f. Für die Periode, in der die Unternehmungen sich in Staatseigentum befanden, kann nur mit Einschränkungen von einer "Besteuerung" der Unternehmungen gesprochen werden, da der Staat schon in seiner Stellung als Eigentümer einen Anspruch auf den gesamten Gewinn hatte.

⁵ Vgl. Hanžeković, M., a. a. O., S. 241 f.

Fußn.⁶ s. n. Seite

Ab 1963 ist dann ein starker Rückgang der Investitionsfinanzierung durch beim Staat zentralisierte Investitionsfonds festzustellen,¹ ab 1961 war den Unternehmungen ein größerer Teil des erwirtschafteten Einkommens zur eigenen Verwendung überlassen worden. Mit der Wirtschaftsreform von 1965 zog sich die Bundesregierung fast vollständig von der Investitionsfinanzierung zurück,² gleichzeitig wurde die Einkommensbesteuerung der Unternehmungen abgeschafft.³

Eine Besteuerung des Vermögens der Unternehmung wurde im Jahre 1957 mit den "Zinsen auf die Fonds in der Wirtschaft" eingeführt.⁴ Bis 1965 wurde sie mit einem Satz von jährlich 6% erhoben, dann mit 4%.

Die Umsatzsteuer wurde bis 1965 in mehreren Formen erhoben. Die dem Aufkommen nach wichtigste Form (ca. 60% des Gesamtaufkommens) war eine Mehrphasen-Produzentenumsatzsteuer.⁵ Seit 1965 wird die Umsatzsteuer nur noch als Einzelhandelssteuer erhoben. Investitionsgüter unterliegen nicht der Umsatzbesteuerung.⁶

Nach dem Wegfall der Besteuerung des Einkommens der Unternehmung und der Abänderung der Umsatzsteuer in eine Einzelhandelssteuer sind heute die der Höhe nach wichtigste Abgabe der Industrieunternehmung die "Zinsen auf die Fonds in der Wirtschaft". Mit Abstand folgen der "Beitrag für gemeinsame Reserven der Wirtschaftsorganisationen"⁷ und der "Beitrag zum Wiederaufbau von Skopje".⁸ Die übrigen Abgaben der Unternehmung sind im Vergleich zu diesen Abgaben unwesentlich.

Fußn.⁶ von Vorseite

Vgl. Vučković, M., Investitionsfinanzierung in Jugoslawien, in: Beiträge zum Bank- und Devisenrecht in Südosteuropa, München 1965, S. 45; Dunlop, J. T., Industrial Relations System, New York 1958, S. 297.

¹ Statistički Bilten Služba društvenog knjigovodstva, Nr. 3/1967, S. 67.

² Ausnahmen bilden lediglich Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Industrialisierung der unterentwickelten Gebiete.

³ Vgl. dazu auch Lemân, G., a. a. O., S. 26.

Vgl. Hanžeković, M., a. a. O., S. 243.

⁵ Vgl. o. V., Turnover Tax, in: Yugoslav Survey, Nr. 23/1965, S. 3313.

⁶ Vgl. Art. 11 Zakon o tarifi saveznog poreza na promet, a. a. O.

⁷ Vgl. zakon o formiranju i upotrebi sredstava zajedničkih rezervi privretnih organizacija (Gesetz über Bildung und Gebrauch der Mittel für gemeinsame Reserven der Wirtschaftsorganisationen), Sl. l. 9/61, 22/62, 47/63 und 14/65.

⁸ Vgl. Zakon o doprinosima za obnovu i izgradnju Skopja (Gesetz über den Beitrag zur Erneuerung und zum Wiederaufbau von Skopje), Sl. l. 51/64 und 29/65.

2. Die wichtigsten Abgaben der Unternehmung

a) Die Zinsen auf Fonds in der Wirtschaft

Die Zinsen auf Fonds in der Wirtschaft müssen bezahlt werden:¹

- (1) auf den Geschäftsfonds der Unternehmung;²
- (2) auf Mittel, die nach Aufstellung der Jahresschlußrechnung als Umlaufmittel verwendet und damit Bestandteil des Geschäftsfonds wurden, soweit sie vorher für andere Zwecke bestimmt waren;
- (3) auf Mittel des freiwilligen Teils des Reservefonds, soweit sie als Termingeld bei Banken liegen; und
- (4) auf den Teil des Einkommens des laufenden Jahres, der für Umlaufmittel verwendet wird.

Der normale Satz, mit dem diese Mittel "verzinst" werden müssen, beträgt seit 1965 4%.³ Unternehmungen mit besonderer Kapitalstruktur, insbesondere mit geringer Kapitalumschlagshäufigkeit, zahlen einen niedrigeren Satz. So zahlen z. B. die Energie-, Montan- und Verkehrsunternehmungen nur 2%. Dieser Vorzugssatz gilt auch für die Landwirtschaft und einige andere Zweige der Ernährungswirtschaft.⁴

Ab 1967 müssen die Mittel des Geschäftsfonds nur noch mit 3,5% die übrigen Mittel jedoch weiterhin mit 4% "verzinst" werden.⁵

Die "Verzinsung des Geschäftsfonds", wie diese Abgabe auch genannt wird, soll nach Hanžeković folgende Zwecke erfüllen:⁶

- (1) Eine Minimalrentabilität der Gesellschaftsmittel, die dem Unternehmungen zur Benützung überlassen worden sind, soll gesichert werden.

¹ Vgl. Art. 2 Pravilnik o obračunavanju i plaćanju kamata na fondove u privredi (Vorschrift über Abrechnung und Bezahlung der Zinsen auf Fonds in der Wirtschaft), Sl.l. 11/66, 16/66 und 30/66.

² Der Begriff Geschäftsfonds wurde auf Seite 25 erklärt.

³ Vgl. Art. 1 Zakon o kamatnim stopama na fondove u privredi (Gesetz über den Satz für Zinsen auf Fonds in der Wirtschaft), Sl.l. 35/65, 56/65, 4/66, 11/66 und 28/66.

⁴ Vgl. Art. 2 und 7 Zakon o kamatnim stopama na fondove u privredi, a. a. O.

⁵ Vgl. Zakon o izmjenama zakona o kamatnim stopama na fondove u privredi (Gesetz über die Änderung des Gesetzes über den Satz für Zinsen auf Fonds in der Wirtschaft), Sl.l. 52/66.

⁶ Vgl. Hanžeković, M., a. a. O., S. 243.

- 155496 13
- (2) Durch differenzierte Sätze soll in gewissem Maß der Unterschied in der Kapitalzusammensetzung der Unternehmungen ausgeglichen werden.
 - (3) Durch das Zufließen in die staatlichen Investitionsfonds sollen Mittel zum Kreditieren bzw. zur Finanzierung von neuen Investitionen geschaffen werden.
 - (4) Die Unternehmung soll gezwungen werden, die Kapazität ihrer Arbeitsmittel in möglichst hohem Maße auszunutzen.

Über den Charakter dieser Abgabe sind verschiedene Meinungen geäußert worden. Art. 1 des Gesetzes über die Zinsen auf Fonds in der Wirtschaft bezeichnet sie als einen Beitrag, der für die Benutzung der gesellschaftseigenen Mittel bezahlt werden muß.

Hanžekovič betrachtet diese Abgabe dagegen als eine Steuer.¹ Es gibt jedoch auch eine Auffassung, die in ihr eine Kapitalverzinsung sieht, die bezahlt werden muß, weil die Unternehmung nicht Eigentümerin ihrer Produktionsmittel ist, sondern diese ihr von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.² Dieser Theorie steht jedoch die Tatsache entgegen, daß die Zinsen auf den Geschäftsfonds auch auf den Teil des Geschäftsfonds bezahlt werden müssen, der von der Unternehmung aus ihrem erwirtschafteten Gewinn auf dem Wege der Selbstfinanzierung geschaffen wurde. Auch eine Klassifizierung der Zinsen auf den Geschäftsfonds als Beitrag im Sinn des deutschen Abgaberechts wird durch diese Tatsache erschwert, da der selbst erwirtschaftete Teil des Geschäftsfonds durch Konsumverzicht der Arbeiter und nicht durch Gewährung eines Vorteils von seiten des Staates gebildet wurde. Für die auf diesen Teil entfallenden Zinsen trifft die Definition der Beiträge als "Entgelt für einen Sondervorteil" nicht zu.³

Im folgenden sollen die Zinsen auf den Geschäftsfonds wie die übrigen Abgaben der Unternehmung als Steuer behandelt werden. Dieses Vorgehen ist schon deswegen notwendig, weil in Deutschland Abgaben in ähnlicher Höhe, die keine Steuern sind, nicht erhoben werden und ein Vergleich der Belastung in beiden Ländern ohne Berücksichtigung dieser Abgaben ein falsches Bild ergeben würde.

¹ Vgl. Hanžekovič, M., a. a. O., S. 243.

² Im Statistischen Jahrbuch der SFRJ werden z. B. Bankzinsen und Zinsen auf Fonds in der Wirtschaft nur in einem Gesamtbetrag als "izdvajanja za društvenu zajednicu" (Abzweigungen für die gesellschaftliche Gemeinschaft) ausgewiesen. Vgl. Statistički Godišnjak, SFRJ, a. a. O., S. 124 ff.

³ Vgl. S. 68.

b) Der Beitrag für gemeinsame Reserven der Wirtschaftsorganisationen

Die Unternehmungen müssen gemäß Art. 2 des Gesetzes über Bildung und Gebrauch der Mittel für gemeinsame Reserven der Wirtschaftsorganisationen² aus ihrem realisierten Einkommen, vermindert um die ausbezahlten persönlichen Einkommen und den Betrag, der in den gesetzlichen Teil des Reservefonds einbezahlt werden muß, einen Beitrag in den Fonds für gemeinsame Reserven leisten.

Der Teil des Einkommens, aus dem dieser Beitrag zu bezahlen ist, setzt sich demnach zusammen aus:

- (1) den Mitteln, die in den Geschäftsfonds eingestellt werden, also der offenen Selbstfinanzierung dienen;
- (2) den Mitteln, die in den freiwilligen Teil des Reservefonds eingestellt werden, die also zur Abdeckung von eventuellen zukünftigen Verlusten zurückgestellt werden, und zwar über die gesetzlich vorgeschriebene Summe von 10 % der Umlaufmittel hinaus; und
- (3) den Mitteln, die in den Fonds für gemeinsamen Verbrauch eingestellt werden. Aus diesem Fonds werden Investitionen im Sozialbereich getätigt, vor allem wird der Bau von Werkwohnungen finanziert.

Bei den beiden erstgenannten Posten handelt es sich um Mittel, die dem nichtausgeschütteten Gewinn in Deutschland entsprechen. Ausgaben für Investitionen im Sozialbereich haben in Deutschland Kostencharakter; in Jugoslawien sind sie, analog zur Behandlung der Löhne, ein Teil des Einkommens der Unternehmung.

Normalerweise muß aus der Bemessungsgrundlage ein Satz von 3 % in den Fonds für gemeinsame Reserven abgeführt werden. Dieser Satz kann jedoch von der zuständigen Gemeinde auf 5 % erhöht werden.² Der Gesamtbetrag wird zwischen den Fonds für gemeinsame Reserven der Republik und der Gemeinde geteilt.

Der Fonds für gemeinsame Reserven der Wirtschaftsorganisationen dient nach Art. 1 des Gesetzes über Bildung und Gebrauch der Mittel für gemeinsame Reserven der Wirtschaftsorganisationen hauptsächlich zur Deckung von Verlusten und zur Sanierung von Wirtschaftsorganisationen.

¹ Zakon o formiranju i upotrebi sredstava zajedničkih rezervi privrednih organizacija, a. a. O.

² Zakon o formiranju i upotrebi sredstava zajedničkih rezervi privrednih organizacija, a. a. O.

c) Der Beitrag zur Erneuerung und zum Wiederaufbau von Skopje

Der Beitrag zur Erneuerung und zum Wiederaufbau von Skopje dient zur Beseitigung der Schäden, die durch das Erdbeben im Jahre 1963 verursacht worden sind und muß in verschiedenen Formen von den Wirtschaftsorganisationen, den Bürgern und auch von den Gebietskörperschaften noch bis 1970 bezahlt werden.

Die Unternehmungen bezahlen eine Abgabe von 2 % auf alle Mittel, die für Investitionen bestimmt sind. Dazu werden gezahlt:¹

- (1) Der Teil des Einkommens, der in den Geschäftsfonds eingestellt wird.
- (2) Der Teil des Einkommens, der in den Fonds für gemeinsamen Verbrauch eingestellt wird.
- (3) Mittel des freiwilligen Teils des Reservefonds, soweit sie in den Geschäftsfonds oder in den Fonds für Gemeinsamen Verbrauch übertragen werden.
- (4) Mittel, die in den freiwilligen Teil des Reservefonds eingestellt werden, soweit sie bei einer Bank als Termingeld eingelegt werden.

Die Bemessungsgrundlage für die Abgabe zum Wiederaufbau von Skopje setzt sich ähnlich zusammen wie die für den Beitrag für gemeinsame Reserven. Der Unterschied zwischen beiden Bemessungsgrundlagen besteht einmal darin, daß in der Bemessungsgrundlage für den Beitrag zum Wiederaufbau von Skopje die Mittel, die in den freiwilligen Teil des Reservefonds eingestellt werden, nicht in voller Höhe enthalten sind, sondern nur soweit sie als Termingeld bei der Bank eingelegt werden; zum anderen darin, daß die Mittel, die aus dem Reservefonds in den Geschäftsfonds und den Fonds für gemeinsamen Verbrauch übertragen werden, beim Beitrag zum Wiederaufbau von Skopje dann wieder hinzugerechnet werden.

Der erstgenannte Unterschied bedeutet eine echte Senkung der Bemessungsgrundlage für den Beitrag zum Wiederaufbau von Skopje gegenüber dem für den Beitrag für gemeinsame Reserven; die zweite Differenz bewirkt jedoch keine echte Erhöhung dieser Bemessungsgrundlage, sondern nur eine Korrektur der Verminderung.

Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag zum Wiederaufbau von Skopje wird also immer kleiner oder gleich groß, niemals jedoch größer sein als die Bemessungsgrundlage für den Beitrag für gemeinsame Reserven der Wirtschaftsorganisationen. Der Beitrag zur Erneuerung und zum Wiederaufbau von Skopje ist eine Zwecksteuer im deutschen Sinn.²

¹ Vgl. Art. 2 Zakon o doprinosima za obnovu i izgradnju Skopja, a. a. O.

² Vgl. S. 69 Fußn. ².

3. Sonstige Abgaben

Neben den genannten Abgaben gibt es noch einige, die der Höhe nach geringfügig sind und zum Teil nicht von allen Unternehmungen bezahlt werden müssen.

Der Wasserbeitrag muß von den Unternehmungen, die natürlich vorkommendes Wasser benutzen, an den Wasserfonds der Republik bezahlt werden. Wasserkraftwerke bezahlen z. B. pro erzeugte 1.000 kWh 0,80 ND, Dampfkraftwerke 0,30 ND pro 1.000 kWh, die Chemie-, Cellulose-, Papier- und Eisenindustrie und der Kohlebergbau bezahlen 0,02 ND pro cbm Wasserverbrauch und die übrigen Industriezweige bezahlen darauf 0,03 ND.¹

Die in Städten gelegenen Grundstücke sind in der Regel vergesellschaftet. Jeder Nutzer eines solchen Grundstücks, also auch eine Unternehmung, muß einen Beitrag an die Gemeinde bezahlen. Mit diesem Beitrag soll die Gemeinde für die ihr im Zusammenhang mit dem Grundstück entstehenden Aufwendungen entschädigt werden. Die Höhe des Beitrages wird durch die Gemeinde festgelegt.²

Alle Unternehmungen sind zwangsweise Mitglied einer Wirtschaftskammer und müssen an diese einen Kammerbeitrag bezahlen.³

Ebenso müssen die Unternehmungen an den gesellschaftlichen Buchführungsdienst eine Gebühr bezahlen.⁴

Schließlich werden in der Jahresschlußrechnung der Unternehmung auch die Abgaben auf die persönlichen Einkommen der Arbeiter gesondert ausgewiesen. Diese Posten gehören jedoch nicht zu den Abgaben der Unternehmung.⁵

¹ Vgl. Iz osnovnog zakona o vodama, Sl.l. 13/63 (Grundgesetz über Wasser), und Odluka o naknadama koje industrijske i rudarske privredne organizacije plaćaju za opotrebu ili korišćenje vode u 1963 godini, (Beschluß über die Entschädigung, die Wirtschaftsorganisationen der Industrie und des Bergbaus für die Wasserbenutzung im Jahr 1963 zahlen), Sl.l. 25/63.

² Vgl. Osnovni Zakon o doprinosu za korišćenje gradskog zemljišta (Grundgesetz über die Beiträge für die Benutzung eines städtischen Grundstücks), Sl.l. 10/65.

³ Vgl. Iz osnovnog zakona o jedinstvenim privrednim komorama i poslovnoj suradnji u privredi (Grundgesetz über einheitliche Wirtschaftskammern und geschäftliche Mitarbeit in der Wirtschaft), Sl.l. 28/60, 13/63, 10/65 u. 24/65.

⁴ Vgl. S.20.

⁵ Nach Ansicht einiger jugoslawischer Autoren sind diese Abgaben als Steuern der Unternehmung zu betrachten, da sie in der Unternehmung erwirtschaftet werden müssen. Vgl. Tišma, T., Javne Finansije (Öffentliche Finanzen), Zagreb 1965.

4. Die Sonderbehandlung der Gewinne aus ausländischem Kapital

Mit der Ergänzung des Grundgesetzes über die Unternehmungen und des Gesetzes über die Mittel der Wirtschaftsorganisationen vom 19.7.67¹ wurde ausländischen Kapitalanlegern die Möglichkeit gegeben, sich an jugoslawischen Unternehmungen zu beteiligen. Die Besteuerung des ausländischen Kapitals und der darauf entfallenden Gewinne weicht von der üblichen Besteuerung der Unternehmung ab und wurde durch ein besonderes Gesetz geregelt.²

Auf das Kapital der ausländischen Beteiligungen werden keine Zinsen auf Fonds in der Wirtschaft erhoben.³ Das Kapital ist also von der jugoslawischen Vermögensbesteuerung befreit. Dagegen unterliegen die aus dem Kapital anfallenden Gewinne einer besonderen Gewinnbesteuerung. Der normale Satz dieser Gewinnsteuer beträgt 35%.⁴ Dieser Satz wird für Teile des Gewinns, die nicht ins Ausland transferiert, sondern in Jugoslawien reinvestiert oder fest angelegt werden, ermäßigt. 20% des Gewinns müssen in Jugoslawien reinvestiert werden; bei diesem Anteil des reinvestierten Gewinns am Gesamtgewinn und darüber hinaus bis zu einem Anteil von 25% gilt der normale Steuersatz von 35%.

Werden 25% des Gewinns reinvestiert, so ermäßigt sich der Steuersatz für den reinvestierten Teil des Gewinns um 15 Punkte auf 29,75%. Werden 25 - 50% des Gewinns reinvestiert, so wird der 25% des Gewinns übersteigende Teil des reinvestierten Gewinns mit einem um 30 Punkte ermäßigten Satz, also mit 24,5% besteuert. Werden mehr als 50% des gesamten Gewinns reinvestiert, so wird der 50% übersteigende Teil mit einem um 50 Punkte ermäßigten Steuersatz, also mit 17,5% besteuert.

¹ Zakon o izmjenama i dopunama osnovnog zakona o poduzećima und zakon o izmjenama i dopunama zakona o sredstvima privrednih organizacija (Gesetz über die Änderung und Ergänzung des Grundgesetzes über die Unternehmungen und Gesetz über Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Mittel der Wirtschaftsorganisationen), Sl.l. 31/67.

² Vgl. zakon o porezu na dobit stranih osoba koja ulažu sredstva u domaću privrednu organizaciju sa zajedničkim poslovanjem (Gesetz über die Besteuerung ausländischer Personen, die Mittel in eine inländische Wirtschaftsorganisation mit gemeinsamer Geschäftstätigkeit investieren), Sl.l. 31/67.

³ Vgl. Art.1 Abs.II zakon o dopuni zakona o ustanovljenju kamate na fondove u privredi, (Gesetz über die Ergänzung des Gesetzes über Festsetzung der Zinsen auf Fonds in der Wirtschaft), Sl.l. 31/67. - Die Befreiung dieses Kapitals von den Zinsen auf Fonds in der Wirtschaft unterstreicht den Fremdkapitalcharakter des ausländischen Kapitals. Siehe unten S.93 ff.

⁴ Vgl. Art.4 Zakon o porezu na dobit stranih osoba koja ulažu sredstva u domaću privrednu organizaciju sa zajedničkim poslovanjem, a. a. O.

Die gleiche Ermäßigung gilt für Gewinne, die mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren bei einer Bank angelegt werden. Für Gewinne, die mit einer Laufzeit von 5 bis 10 Jahren angelegt werden, kommen die Vergünstigungen in halber Höhe zur Anwendung.¹ Die Gesamtbelastung des Gewinns ist aus Tabelle 4 ersichtlich. Wie die Tabelle zeigt, wirkt sich die Begünstigung des in Jugoslawien reinvestierten Gewinns bei einem Übergang von einer Reinvestitionsquote von 20 % auf eine Quote von 25 % am stärksten aus. Durch diese Mehrinvestition von 5 Einheiten ermäßigt sich die Besteuerung um 1,35 Einheiten. Die Mehrinvestition muß also nur zu 73 % vom Investor aufgebracht werden.

Der auf das ausländische Kapital entfallende Gewinn muß als Teil der Jahresschlußrechnung der Unternehmung ausgewiesen werden.² Die Art, wie dieser Teil des Gewinns ermittelt werden soll, ist noch nicht festgelegt. Entsprechende Vorschriften über die Aufstellung des Jahresschlußrechnung werden für jedes Geschäftsjahr neu erlassen. Die Schwierigkeit bei der Ermittlung des Gewinns dürfte vor allem in der Abgrenzung der persönlichen Einkommen der Arbeiter vom Gewinn liegen, da nach der üblichen Jahresschlußrechnung die persönlichen Einkommen Teil des Einkommens der Unternehmung sind und kein Gewinn ausgewiesen wird.³

Tabelle 4: Steuerbelastung der Gewinne aus ausländischem Kapital bei einem Gesamtgewinn von 100

Reinvest. Gewinn	Steuerbelastung des zusätzlich reinvestierten Teils des Gewinns in %	Gesamtbelastung des reinvestierten Teils des Gewinns in %	Belastung des nicht reinvestierten Teils des Gewinns in %	Gesamtbelastung des Gewinns
20	35	35	35	35
25	29,75	29,75	35	33,65
50	24,5	27,13	35	31
75	17,5	23,9	35	26,48
100	17,5	22,6	-	22,6

¹ Vgl. Art. 5 Zakon o porezu na dobit stranih osoba koja ulažu sredstva u domaću privrednu organizaciju sa zajedničkim poslovanjem, a. a. O.

² Vgl. Art. 7 ebda.

³ Ein Schema der Einkommensverteilung befindet sich auf S.24 f.

C. VERGLEICH MIT DEN STEUERLEISTUNGEN DEUTSCHER AKTIENGESELLSCHAFTEN

1. Vorbemerkung

Ein exakter Vergleich der Steuerleistungen der jugoslawischen und der deutschen Unternehmungen könnte lediglich durchgeführt werden, wenn nicht nur die Höhe der Abgaben in beiden Ländern miteinander verglichen, sondern auch die Art der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Besteuerung zusätzlich berücksichtigt würde.

Die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage maßgebenden Rechnungslegungen der Unternehmung in Deutschland und in Jugoslawien weisen einen bereits in den Grundlagen verschiedenen Aufbau auf¹ - es sei z. B. daran erinnert, daß die Jahresschlußrechnung in Jugoslawien keinen Gewinn ausweist und der Gewinn in Deutschland ein wichtiges Kriterium für die Besteuerung ist. Daher ist es nicht möglich, an Daten eines einheitlichen Rechnungslegungsbeispiels anknüpfend durch Korrekturen die entsprechende Bemessungsgrundlage für die Besteuerung in beiden Ländern zu erhalten. Ein Vergleich der Steuerleistungen an Hand eines Rechnungslegungsmodells ist also nicht möglich.

Um einen exakten Vergleich der Steuerleistungen der Unternehmung zu machen, könnte man deswegen nur von einem bestimmten wirtschaftlichen Sachverhalt ausgehen; auf Grund dieses Sachverhalts müßte für beide Länder eine Rechnungslegung entsprechend den Vorschriften des jeweiligen Landes ausgearbeitet werden, und daran anknüpfend könnte dann die Höhe der Steuerleistungen in beiden Ländern ermittelt werden. Dieses Vorgehen ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, und das Resultat hätte zudem wiederum nur einen begrenzten Aussagewert, weil auf Grund der unterschiedlichen Verfassungen und Entwicklungsstufen der Wirtschaft in beiden Ländern auch ein wirtschaftlich einheitlicher Sachverhalt eine Fiktion darstellen würde. Außerdem wird die Aufstellung des Jahresabschlusses in Jugoslawien jedes Jahr durch Rechtsverordnung neu geregelt; damit werden die Bemessungsgrundlagen für die Besteuerung nach sich jährlich ändernden Maßstäben festgelegt, so daß die Aussagen des Steuerleistungsvergleichs an Hand eines auf einem einheitlichen wirtschaftlichen Sachverhalt beruhenden Modells auch nur eine zeitlich begrenzte Gültigkeit hätten.

Im folgenden werden daher lediglich die wichtigsten Abgaben der jugoslawischen Unternehmung mit denen der deutschen Aktiengesellschaft verglichen, um die Höhe der Steuerleistung in beiden Ländern annäherungsweise miteinander vergleichen zu können. Im anschließenden Abschnitt

¹ Ein Überblick über die jugoslawische Rechnungslegung wurde auf S.21 ff. gegeben.

werden die tatsächlichen Steuerleistungen der Unternehmungen in einigen Industriezweigen einander gegenübergestellt, und in einem abschließenden Abschnitt wird das Ergebnis des Vergleichs der Steuerleistungen dargelegt.

2. Vergleich der wichtigsten Abgaben der jugoslawischen Unternehmung mit den wichtigsten Steuern der deutschen Aktiengesellschaft

Eine Besteuerung des Einkommens der Unternehmung liegt in Jugoslawien nur in Form des Beitrags für gemeinsame Reserven der Wirtschaftsorganisationen und des Beitrags zur Erneuerung und zum Wiederaufbau von Skopje vor.

Die Bemessungsgrundlagen, auf denen diese Beiträge erhoben werden, entsprechen - wie oben dargelegt - etwa dem nicht ausgeschütteten Gewinn der deutschen Unternehmung.

Die Beiträge werden mit einem Satz von 3 - 5 % und 2 % zusammen also mit höchstens 7 % erhoben. Vergleichen wir diese Abgaben, die die jugoslawische Unternehmung von ihrem Einkommen zu leisten hat, mit der deutschen Einkommensbesteuerung, so zeigt sich, daß das Einkommen der deutschen Aktiengesellschaften wesentlich höher besteuert wird. Zu der Besteuerung des nicht ausgeschütteten Gewinns, die mit 51 % etwa acht Mal so hoch ist wie die entsprechenden Abgaben der jugoslawischen Unternehmung, kommt in Deutschland noch die Besteuerung des ausgeschütteten Gewinns in Höhe von 15 % und die des Gewerbeertrags mit durchschnittlich 14 %.¹

Eine Gegenüberstellung der Besteuerung des Vermögens in beiden Ländern zeigt, daß die jugoslawischen Unternehmungen auf diesem Gebiet höher belastet sind als die deutschen. Den jugoslawischen Zinsen auf Fonds in der Wirtschaft in Höhe von normalerweise 4 % stehen in Deutschland im wesentlichen nur die Vermögensteuer, die Gewerbekapitalsteuer und die Grundsteuer gegenüber. Die Grundsteuer wird lediglich auf Teile des Vermögens erhoben, die nicht der Gewerbekapitalsteuer unterliegen. Wegen der niedrigen Einheitsbewertung des Grundbesitzes wird die Steuerbelastung der Grundstücke, auf den Verkehrswert bezogen, größenordnungsmäßig in derselben Höhe liegen wie die Belastung des übrigen Vermögens durch die Gewerbekapitalsteuer.

¹ Der gewogene Durchschnittshebesatz für die Gewerbeertrag- und die Gewerbekapitalsteuer betrug 1965 in der Bundesrepublik 274 %. Vgl. Realsteuervergleich 1965, Statistisches Bundesamt Wiesbaden 1966, S. 17.

Die Gesamtbelastung des Vermögens durch die genannten Steuern in Deutschland dürfte bei etwa 1,5 % liegen.

Bei den jugoslawischen Unternehmungen, die den begünstigten Satz von nur 2 % Zinsen auf Fonds in der Wirtschaft zu bezahlen haben - den Energie-, Montan- und Verkehrsunternehmungen -, liegt im Gegensatz zu den Unternehmungen der übrigen Industriezweige der Abgabensatz nicht wesentlich höher als bei den deutschen Unternehmungen.

Die jugoslawischen Industrieunternehmungen bezahlen - mit einigen Ausnahmen - keine Umsatzsteuern. In Deutschland dagegen haben diese Unternehmungen eine Umsatzsteuerleistung zu erbringen, die, je nach Absatzform, Absatzmarkt und etwaigem Eingegliedertsein der Unternehmung in einen umsatzsteuerlichen Organkreis, verschieden hoch ist.

Ab 1968 wird die Umsatzsteuerleistung der deutschen Unternehmungen von diesen Einflußfaktoren teilweise unabhängig, eine Differenzierung bezüglich des Absatzmarktes bleibt jedoch bestehen.

Der Umsatzsteuerfreiheit der jugoslawischen Unternehmung steht hier also eine Steuerleistung der deutschen Unternehmung gegenüber. Diese Steuerleistung kann jedoch nicht mit einer Steuerbelastung der Unternehmung gleichgesetzt werden, da die Umsatzsteuertraglast nach dem neuen Umsatzsteuersystem offen abgewälzt wird und auch bei der bisherigen Umsatzbesteuerung die Möglichkeit einer verdeckten Abwälzung gegeben ist.

Wenn im folgenden die Steuerleistungen der jugoslawischen und der deutschen Unternehmung miteinander verglichen werden, soll die Umsatzbesteuerung jeweils ausgeklammert bleiben.

Die Gegenüberstellung der Steuern der Unternehmung vom Einkommen und vom Vermögen in beiden Ländern zeigt, daß die Einkommenbesteuerung in Jugoslawien erheblich niedriger ist als in Deutschland, die Vermögensbesteuerung dagegen höher.

Die Mehrleistung der jugoslawischen Unternehmung an Abgaben vom Vermögen ist wiederum wesentlich niedriger als ihre Minderleistung an Abgaben vom Einkommen. Bei guter Ertragslage wird daher die Steuerleistung der jugoslawischen Unternehmung wesentlich niedriger sein als die der deutschen Unternehmung. Eine deutsche Unternehmung, die keinen Gewinn erzielt, wird dagegen niedriger besteuert als eine vergleichbare jugoslawische Unternehmung.

Bei jugoslawischen Unternehmungen der Bereiche Energie, Montan und Verkehr sind die Steuerleistungen aus der Besteuerung des Vermögens nur wenig höher als bei vergleichbaren deutschen Unternehmungen. Der Punkt, an dem die Steuerleistungen der jugoslawischen Unternehmung bei

rückläufiger Ertragslage höher werden als die der deutschen, dürfte daher nur knapp über der Verlustschwelle liegen.

3. Gegenüberstellung der tatsächlichen Steuerleistungen in einigen Industriezweigen

Bei einer Gegenüberstellung der tatsächlichen Steuerleistungen ist im Rahmen dieser Arbeit eine Beschränkung auf die wichtigsten Steuerarten nötig. Von den deutschen Steuern sollen die in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten "Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen"¹ ausgewiesenen Steuern berücksichtigt werden. In diesem Posten sind die Körperschaftsteuer, die Grundsteuer, die Gewerbeertragsteuer, die Gewerbekapitalsteuer, die Lohnsummensteuer, die Erbschaftsteuer und die Schenkungsteuer enthalten.²

Davon sind die Lohnsummensteuer und vor allem die Erbschaft- und Schenkungsteuer wegen ihres relativ seltenen Anfalls vernachlässigbar. Es bleiben also in diesem Posten an wesentlichen Steuern dieselben, die im vorigen Abschnitt den jugoslawischen Abgaben gegenübergestellt wurden.

Von den jugoslawischen Abgaben werden die Zinsen auf Fonds in der Wirtschaft, der Beitrag für gemeinsame Reserven der Wirtschaftsorganisationen und der Beitrag zum Wiederaufbau von Skopje in die Gegenüberstellung einbezogen.

Eine Schwierigkeit bei der Gegenüberstellung der Steuerleistungen in beiden Ländern ergibt sich aus der Tatsache, daß statistische Zahlen über die Steuerleistungen der Aktiengesellschaften in Deutschland erst geraume Zeit nach der Entrichtung der Steuern veröffentlicht werden. Zur Zeit sind die Daten über Steuerleistungen der Aktiengesellschaften, unterteilt nach Industriezweigen, lediglich bis zum Geschäftsjahr 1965 veröffentlicht.

Eine Gegenüberstellung dieser Daten mit den Steuerleistungen der jugoslawischen Unternehmungen im Jahre 1965 ist jedoch wegen der grundlegenden Umstellung des jugoslawischen Steuersystems im Jahr 1965 nicht sinnvoll. Daher müssen die Steuerleistungen der deutschen Unternehmungen im Jahr 1965 denen der jugoslawischen Unternehmungen im Jahr 1966 gegenübergestellt werden.

Die Aussagekraft der Gegenüberstellung dürfte durch dieses Vorgehen nicht beeinträchtigt werden.

¹ Vgl. § 157/I Ziff. 24 a AktG.

² Vgl. Adler, H., Düring, W., Schmaltz, K., Die neue Gewinn- und Verlustrechnung, Ergänzungsband zur dritten Auflage des Handkommentars, Stuttgart 1961, S. 114.

Die Steuerleistungen aus den Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen der deutschen Chemieunternehmungen betrug 1965 1.144 Millionen, das sind 6 % des Umsatzes dieser Unternehmungen; die Unternehmungen der Elektrotechnik hatten 454 Millionen oder 3,2 % des Umsatzes zu leisten und die Textilunternehmungen 112 Millionen oder 2,7 %.² Die jugoslawischen Unternehmungen dieser Industriezweige hatten dagegen 1966 nur 112 Millionen oder 1,9 % ihres Umsatzes, 70 Millionen oder 1,45 % und 155 Millionen oder 1,6 % an Steuerleistungen aufzubringen.²

Der Umsatz der jugoslawischen Unternehmungen war also in diesen Industriezweigen nur mit etwa einem Drittel bis der Hälfte der Abgaben der deutschen Unternehmungen belastet.

4. Ergebnis

Die Systeme der Unternehmungsbesteuerung in Jugoslawien und in Deutschland unterscheiden sich in ihrem grundlegenden Aufbau. Während bei Ausklammerung der Umsatzsteuer in Deutschland die Leistungen der Unternehmung zum größten Teil von der Höhe des Gewinns abhängig sind, wird in Jugoslawien vorwiegend das Vermögen der Unternehmung besteuert.

Bei günstiger Ertragslage sind die Steuerleistungen der jugoslawischen Unternehmung wesentlich niedriger als die der deutschen. Erzielt die Unternehmung dagegen keinen Gewinn, so liegen die Steuerleistungen der jugoslawischen Unternehmungen in der Regel höher als die der deutschen.

Durch das jugoslawische Steuersystem werden also Unternehmungen mit guter Ertragslage begünstigt; Unternehmungen mit niedrigem Einkommen werden dagegen relativ höher belastet als in Deutschland.

¹ Vgl. Wirtschaft und Statistik 12/66, Tabellenteil S.825. Die entsprechenden Jahresüberschüsse der Unternehmungen betragen 6,2 3,9 und 1,8 % des Umsatzes.

² Vgl. Poseban Statistički Bilten, Nr. 106, Služba Društvenog Knjigovostva, Beograd 1967. Nach Angabe von T. Tišma, Novi Sad sind in diesen Zahlen eventuell die Bilanzen einiger Unternehmungen der betreffenden Wirtschaftszweige, die nicht rechtzeitig fertiggestellt wurden, nicht enthalten. Die Aussagekraft der Gegenüberstellung der auf den Umsatz bezogenen prozentualen Steuerleistungen dürfte dadurch jedoch nicht beeinflusst werden.

Bei Unternehmungen, die mit Verlust arbeiten, bewirkt die jugoslawische Besteuerung einen rascheren Abbau des Vermögens der Unternehmung als die deutsche.

Die Gegenüberstellung der tatsächlich bezahlten Steuern zeigt, daß die Steuerleistungen der Unternehmungen bestimmter Wirtschaftszweige insgesamt in Jugoslawien auf den Umsatz bezogen wesentlich niedriger sind als in Deutschland.

IV. Die Finanzierung der Unternehmung

A. EXTERNE FINANZIERUNG DER JUGOSLAWISCHEN UNTERNEHMUNG

1. Allgemeiner Überblick

In der Zeit der Zentralverwaltungswirtschaft und in den ersten Jahren nach Einführung der Arbeiterselbstverwaltung - etwa bis 1953 - erfolgte die Finanzierung der jugoslawischen Unternehmungen direkt aus dem Staatshaushalt.¹

Ab 1954 wurden die Finanzierungsquellen dezentralisiert; nun dienten die Mittel der Banken und verschiedener Fonds zur Finanzierung der Unternehmungen. Die Entscheidung über die Finanzierung größerer Investitionen wurde jedoch weiterhin in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsplan von staatlichen Stellen getroffen. Ab 1963 zog sich der Staat dann von diesen Aufgaben zurück, die verschiedenen öffentlichen Investitionsfonds wurden in den folgenden Jahren aufgelöst und ihre Mittel den Banken übertragen. Dieser Rückgang der Investitionsfinanzierung aus öffentlichen Mitteln ist aus Tabelle 5 ersichtlich.

Durch das Anfang 1965 erlassene Gesetz über Banken und Kreditgeschäfte² wurden die bis dahin vorwiegend unter staatlichem Einfluß stehenden Banken in selbständige Organisationen umgewandelt, an deren Grundkapital sowohl Gebietskörperschaften als auch Unternehmungen und andere Wirtschaftsorganisationen beteiligt sein können. Das höchste Verwaltungsorgan jeder Bank ist die "Versammlung", in der alle am "Kapital" der Bank Beteiligten vertreten sind.³ Das Stimmrecht jedes Beteiligten ist in der Versammlung auf 10 % aller Stimmen beschränkt.⁴ Damit soll erreicht werden, daß niemand, auch nicht eine Gebietskörperschaft, als "Großaktionär" einen beherrschenden Einfluß auf die Geschäftsführung der Bank ausüben kann.

Anders ist lediglich die Narodna Banka, die jugoslawische Staatsbank, organisiert.⁵ Auf einige Spezialbanken, z. B. die Investicione Banka und die Jugoslovenska banka za spoljnu trgovinu (Außenhandelsbank) übt die Bundesregierung einen starken Einfluß aus, die übrigen Banken sind in ih-

¹ Vgl. Vučković, M., Investitionsfinanzierung in Jugoslawien, a. a. O., S. 44.

² Zakon o bankama i kreditnim poslovima, Sl. l. 12/65, 16/65, 29/65, 4/66 u. 26/66.

³ Vgl. Art. 58 und 59 ebda.

⁴ Vgl. Art. 61 ebda.

⁵ Vgl. Zakon o Narodnoj banci Jugoslavije, (Gesetz über die Nationalbank Jugoslawiens), Sl. l. 12/65.

Tabelle 5: Investitionsausgaben für alle Investitionen des gesellschaftlichen Sektors (auch nichtwirtschaftliche Investitionen) nach Herkunft der Mittel in den Jahren 1957 - 1966 in Milliarden ND ^a

Jahr	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1957 in %	1966 in %
Wirtschafts- organisationen	2,0	1,7	1,9	2,7	3,2	3,7	4,1	4,9	5,5	8,3	37	39
Sonstige Organisationen	0,3	0,3	0,4	0,6	0,9	0,9	1,0	1,2	1,5	1,4	5,5	6,5
Banken	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,4	1,3	5,9	7,0	8,4	2	40
Bund	1,6	2,1	3,0	3,3	3,9	3,8	3,9	1,3	0,6	1,2	30	5,5
Republiken	0,4	0,4	0,6	0,6	0,8	1,1	1,5	1,6	0,7	0,5	7	2,5
Kreise und Gemeinden	1,0	0,9	1,1	1,5	1,9	2,5	2,9	4,0	3,8	1,4	18,5	6,5
Insgeamt	5,4	5,4	7,0	8,8	10,8	12,3	14,6	18,8	19,2	21,3	100	100

^a Quelle: Statistički Bilten Služba Društvenog Knjigovodstva, Nr. 3/1967, S. 66 ff.

ren Entscheidungen im wesentlichen nur durch die Diskont- und Reservepolitik der Narodna Banka gebunden.

Die Finanzierung durch Banken ist heute die wichtigste Art der externen Finanzierung für die jugoslawischen Unternehmungen, da ein Kapitalmarkt mit der Vielfalt der Finanzierungsarten wie in Deutschland¹ in Jugoslawien nicht existiert. Die Möglichkeiten der externen Finanzierung sind sowohl bezüglich der Finanzierungsarten als auch bezüglich der Menge des angebotenen Kapitals begrenzt. Anleihen oder andere Gläubigerpapiere dürfen nur von Banken, nicht jedoch von Industrieunternehmungen ausgegeben werden, und Eigentümerpapiere gibt es entsprechend der jugoslawischen Eigentumsordnung, die kein privates Eigentum an industriellen Produktionsmitteln kennt, nicht.

Die folgenden Abschnitte über die Finanzierung durch Banken sind in Anlehnung an die jugoslawische Unterteilung der Finanzierungsarten gegliedert. Dabei fallen unter den Begriff Investitionskredite auch Kredite, die zur dauernden Bindung in den Umlaufmitteln der Unternehmung bestimmt sind.²

2. Finanzierung durch Banken

a) Kurzfristige Finanzierung

Die wichtigste Form der kurzfristigen Finanzierung ist die Finanzierung der Betriebsmittel durch Bankkredite. In Deutschland erfolgt die Vergabe von solchen Krediten nach Kriterien, die sich vor allem an der Gewährung von Sicherheiten, in zweiter Linie auch an der Ertragslage der Unternehmung orientieren.³ In Jugoslawien dagegen, wo wegen der Einkommensordnung eine Gewährung von Sicherheiten nicht die gleiche Wirkung hat wie in einem System mit Privateigentum an den Produktionsmitteln, dient als Hauptkriterium für die Kreditgewährung die Effizienz des beim Kreditnehmer eingesetzten Kapitals.

Die Banken haben für jeden Industriezweig spezielle Daten über die Kapitalbindungsdauer in den einzelnen Stufen der Produktion. Zu diesen Daten gehören die durchschnittliche Lagerdauer des Rohmaterials, die durchschnittliche Produktionsdauer für die einzelnen Erzeugnisse, die durchschnittliche Lagerdauer der Fertigerzeugnisse und die durchschnittliche

¹ Die Finanzierungsarten des Kapitalmarktes in Deutschland schildert Rittershausen, H., Industrielle Finanzierungen, Wiesbaden 1964, S. 20 f.

² Vgl. Art. 92 zakon o bankama i kreditnim poslovima, a. a. O.

³ Vgl. Breuer, W., Der Bankkredit als Instrument kurzfristiger Unternehmensfinanzierung, in: Finanzierungshandbuch, hrsg. von H. Jamberg, Wiesbaden 1964, S. 226 und S. 233.

Zeitspanne bis zum Eingang der Außenstände. Überschreiten oder erreichen die individuellen Daten der Unternehmung die Richtdaten für den betreffenden Industriezweig, so erhält die Unternehmung keine weiteren Kredite für Betriebsmittel, es sei denn, sie kann nachweisen, daß sie durch bestimmte objektive Umstände zu dieser Überschreitung gezwungen ist.

Durch dieses System sollen die Unternehmungen zu einer möglichst rationalen Ausnutzung des überlassenen Kapitals gezwungen werden; gleichzeitig soll erreicht werden, daß die Kredite bevorzugt an die Unternehmungen fließen, die sie bestmöglich nutzen.

Die Gesamthöhe der von Banken an die Wirtschaft ausgeliehenen kurzfristigen Kredite belief sich Ende 1966 auf 26,7 Milliarden ND, was etwa 15 % des Gesamtvermögens der Wirtschaftsorganisationen entspricht. Von dieser Summe waren 11 Milliarden an die Industrieunternehmungen ausgeliehen, das entspricht 12 % des Gesamtvermögens dieser Unternehmungen.¹

Die Kredite werden vorwiegend zur Finanzierung der Forderungen und zur teilweisen Finanzierung der Läger an Fertigerzeugnissen vergeben. Der Rohstoffeinkauf und die Produktion sollen dagegen in der Regel von der Unternehmung aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Eine Finanzierung von Forderungen mit längerem Zahlungsziel erfolgt nur in Ausnahmefällen. Bei Exportlieferungen, die in einer konvertiblen Währung bezahlt werden, übernimmt z. B. die Außenhandelsbank auch längerfristige Finanzierungen. Erhöhungen des Umlaufvermögens wegen Kapazitätserweiterungen finanziert die Bank in der Regel nur zu dem Teil, mit dem sie auch bisher die Umlaufmittel der Unternehmung finanziert hatte; die Unternehmung muß also bei Kapazitätserweiterungen ihre Eigenmittel soweit erhöhen, daß das Verhältnis Eigen- zu Fremdkapital bei der Finanzierung der Betriebsmittel gleichbleibt.

Die Zinsen für die kurzfristigen Kredite werden zwischen der Unternehmung und der Bank frei vereinbart. Durch die Narodna Banka ist jedoch ein Höchstzinssatz festgelegt, der nicht überschritten werden darf. Dieser Satz lag 1967 bei 10 %. Da die Nachfrage nach Krediten das Angebot übersteigt, werden die Betriebsmittelkredite derzeit in der Regel nur zum Höchstzinssatz vergeben.

¹ Vgl. Statistički Bilten Služba Društvenog Knjigovodstva, Nr. 3/67, und Statistički Godišnjak 1967, a. a. O., S. 126.

b) Investitionsfinanzierung

Auch bei der Investitionsfinanzierung ist die wichtigste Art der externen Finanzierung die durch Bankkredite.

Bei der Vergabe von Investitionskrediten wird von den Banken, in der Regel wie in Deutschland, die Stellung von Sicherheiten verlangt. Während jedoch in Deutschland meist eine dingliche Sicherheit gestellt wird,¹ dient in Jugoslawien die Stellung einer Bürgschaft durch die zuständige Gemeinde oder Republik als Sicherheit. Die Stellung dieser Sicherheit ist jedoch nur eine Nebenbedingung für die Kreditgewährung. Ausschlaggebend ist, ordnungsgemäße Geschäftsführung und geregelte finanzielle Verhältnisse der Unternehmung vorausgesetzt, eine Analyse der Effizienz des in dem geplanten Investitionsobjekt eingesetzten Kapitals. Zu diesem Zweck muß die Unternehmung, die einen Investitionskredit wünscht, einen Kreditantrag und ein Kreditlaborat über die geplante Investition anfertigen. Der Kreditantrag besteht aus etwa 40 Formularen, in denen die wichtigsten Daten des Investitionsprogramms in tabellarischer Form zusammengefaßt sind.

Das Kreditlaborat gliedert sich in zwei Teile: das Investitionsprogramm und die technische Investitionsdokumentation.²

Das Investitionsprogramm setzt sich aus 10 Teilen zusammen, in denen eine ausführliche Beschreibung des Investitionsobjektes gegeben werden muß. Die einzelnen Teile enthalten:³

- (1) Eine allgemeine Beschreibung des Investitionsobjektes.
- (2) Angaben über die Kapazität des Objektes, die Kapazität der einzelnen Teile des Objektes und die Kapazität bei verschiedenen Produktionsarten.
- (3) Eine Übersicht über das geplante Produktionsprogramm mit Angaben über die Elastizität des Programms.
- (4) Daten über die Einfügung des Objektes in den Gesellschaftsplan und in das vorhandene Angebot.

¹ Vgl. Gutenberg, E., Gewinnverwendungspolitik, in: Finanzierungshandbuch, a.a.O., S.67; Brandenburg, B., Kreditgarantiegemeinschaften, in: Finanzierungshandbuch, a.a.O., S.493.

² Vgl. Art.10 und 14 Osnovni Zakon o izgradnji investicionih objekta (Grundgesetz über den Bau von Investitionsobjekten), Sl.l. 45/61, 48/61 und 5/65.

³ Vgl. Pejović, M., Niketić, R., Priručnik za investitore (Handbuch für Investoren), Beograd 1963, S.266 ff.

- (5) Angaben über die Bedingungen für Bau und Nutzung des Objektes (Analyse der Rohstoffbasis, Angaben über Materialverbrauch, Energieverbrauch, Transportmöglichkeiten, voraussichtliche Transportkosten und Absatzmöglichkeiten).
- (6) Eine Schilderung der technologischen Konzeption für die Produktion.
- (7) Einen Kostenvoranschlag mit detaillierten Angaben über die Kosten aller Einzelteile des Objektes, den Zeitpunkt des Anfalls der Kosten und der benötigten Umlaufmittel. Alle Kosten müssen dabei getrennt nach jugoslawischer Währung und nach Devisen aufgeführt werden.
- (8) Angaben über die Art der Aufbringung der gesamten Mittel für die Errichtung des Investitionsobjektes.
- (9) Eine Analyse über die grundlegenden ökonomischen Daten und die Auswirkungen der Errichtung des Investitionsobjektes. Hier müssen detaillierte Rentabilitätsberechnungen gemacht werden.
- (10) Daten über die Dauer des Baus und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Objektes.

Die technische Investitionsdokumentation enthält einen Plan, aus dem der technologische Produktionsprozeß ersichtlich wird, einen Bauplan, einen Entwurf der Installation der Maschinen und andere technische Unterlagen.

Kleinere Unternehmungen lassen die Kreditelaborate von unternehmungsfremden Fachleuten anfertigen, die im Auftrag der Unternehmung tätig werden, Großunternehmungen haben ständig beschäftigte Elaborateure. Die Investitionselaborate sind sehr umfangreich und verursachen entsprechende Kosten. Sie können bei Großinvestitionen mehrere tausend Seiten umfassen.

Die Elaborate werden von Fachleuten der Bank geprüft, und auf Grund dieser Prüfung wird dann die Entscheidung über die Vergabe des Kredites getroffen.

Die Liquidität der meisten Banken Jugoslawiens ist zur Zeit so beengt, daß sie nur in Ausnahmefällen Investitionskredite vergeben können. Etwa 50 % der Investitionskredite für die Wirtschaft wurden daher 1966 durch die Investicione Banka vergeben,¹ auf deren Geschäftsführung die Bundesregierung einen bestimmten Einfluß ausübt. Wie Tabelle 6 zeigt, wurden bei der Kreditvergabe die Unternehmungen der Schwerindustrie bevorzugt.

¹ Vgl. Vjesnik Investicione Banke Nr. 121, a.a.O., S. 32, und Statistički Bilten Služba Društvenog Knjigovodstva Nr. 3/67, S. 66.

Tabelle 6: Durch die Investicione Banka im Jahr 1966 vergebene Kredite nach Empfängern. ^a

Wirtschaftszweig	Zahl der vergebenen Kredite	Höhe der vergebenen Kredite in Millionen ND
Elektroenergie	15	689
Kohle	9	380
Oel	--	17
Nichteisen-Metall	5	2.031
Eisen	5	144
Elektrotechnik	--	47
Chemie	2	50
Holz	1	4
Papier	2	43
kurzfristige Kredite		1.530
Insgesamt		4.937

^a Quelle: Vjesnik Investicione Banke Nr. 121.

Der Höchstzinssatz für Investitionskredite lag 1967 bei bis 12%. ¹ Die Rückzahlungsfristen für die Investitionskredite sind auf 5 bis 8 Jahre begrenzt. ² Diese relativ kurze Laufzeit der Kredite beengt die Liquidität der Unternehmungen sehr stark. Die Nachfrage nach Investitionskrediten übersteigt auch bei den derzeit für die Unternehmung ungünstigen Bedingungen das Angebot, so daß der mögliche Höchstzinssatz von den Banken meist ausgenützt wird.

Die Gesamthöhe der laufenden Investitionskredite von Banken betrug 1966 etwa 49 Milliarden ND, das entspricht etwa 26% des Vermögens der Wirtschaftsorganisationen. ³

¹ Aus den Erlösen dieser Zinsen wird zum Teil der Fonds für Investitionen in der Wirtschaft gespeist.

² Kredite mit längeren Laufzeiten werden nur in Sonderfällen vergeben, vor allem an Wirtschaftszweige, die staatlich gefördert werden, wie z.B. die Energiewirtschaft.

³ Vgl. Statistički Bilten Služba Društvenog Knjigovodstva, Nr. 3/67, S. 32, und Statistički Godišnjak 1967, a.a.O., S. 126.

3. Finanzierung aus öffentlichen Mitteln

Bis 1962 war die Finanzierung aus den gesellschaftlichen Fonds für Investitionen in der Wirtschaft die der Höhe nach bedeutendste Art der externen Finanzierung. Nach der Auflösung dieser Fonds hat sich die Bedeutung der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln erheblich verringert. Heute werden öffentliche Mittel in der Regel nur noch zur Finanzierung der folgenden, sich teilweise überschneidenden Arten von Investitionen verwendet:

- (1) Erstellung von Großprojekten, deren Ausführung nur mit staatlicher Hilfe möglich ist. - Zur Zeit sind zwei solche Großprojekte im Bau, ein Wasserkraftwerk am Eisernen Tor, das zusammen mit Rumänien gebaut wird, und ein Stahlwerk in Skopje.
- (2) Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur. - Dazu gehören vor allem Investitionen im Bereich der Energieversorgung.
- (3) Investitionen zur Förderung der unterentwickelten Gebiete. - Als unterentwickelte Gebiete werden die Republiken Mazedonien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina sowie die autonome Provinz Kosovo-Metohija gezählt. Der Gesellschaftsplan der Entwicklung Jugoslawiens von 1966 bis 1970 sieht vor, daß während seiner Laufzeit in diesen Gebieten 13,5 Milliarden ND aus öffentlichen Mitteln investiert werden sollen.¹

Die Mittel für solche Investitionen stammen aus den Fonds für Investitionen in der Wirtschaft, aus Krediten, die als Entwicklungshilfe vom Ausland gewährt werden, und zu einem geringen Teil auch aus Budgetmitteln. Die öffentlichen Mittel werden in der Regel als rückzahlbare Darlehn an die Unternehmungen gegeben. Eine Finanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Mitteln erfolgt nur in Ausnahmefällen.²

Bei der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln ist auch die Sanierung von Unternehmungen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu nennen. Sie erfolgt aus Mitteln des Fonds für gemeinsame Reserven der Wirtschaftsorganisationen, in der Regel in Form von rückzahlbaren Darlehn.

Im Jahr 1966 wurden aus öffentlichen Mitteln insgesamt 0,77 Milliarden ND für Investitionen in der Industrie aufgewendet, was etwa 9% der

¹ Vgl. Društveni plan razvoja Jugoslavije od 1966 do 1970 godine, a.a.O., Abschnitt VII.

² Diese Form der Finanzierung kann bedingt mit der Eigenfinanzierung in Deutschland verglichen werden. In beiden Fällen liegt keine Rückzahlungspflicht vor, in Deutschland besteht für die Unternehmungen jedoch in der Regel die Notwendigkeit, auf das empfangene Kapital eine Dividende zu bezahlen.

gesamten für Investitionen aufgewendeten Mittel von 8,4 Milliarden ND entspricht.¹ In Kroatien, einer wirtschaftlich relativ hochentwickelten Republik, lag der Anteil der öffentlichen Mittel an der gesamten Investitionsfinanzierung der Industrie bei nur 0,4%.² Diese Art der Finanzierung ist also vor allem für in wirtschaftlich unterentwickelten Gebieten gelegene Industrieunternehmungen von Bedeutung.

4. Finanzierung durch Lieferantenkredite

Als eine weitere Art der externen Finanzierung muß die Finanzierung durch Lieferantenkredite genannt werden. Die Laufzeit dieser Kredite ist im Inlandgeschäft meist auf kürzere Fristen, bis zu höchstens 90 Tagen, beschränkt, da länger laufende Kredite den Lieferanten von ihrer Bank in der Regel nicht refinanziert werden. Beim Bezug von Waren aus dem Ausland, insbesondere beim Import von Investitionsgütern, hat diese Finanzierungsart jedoch eine große Bedeutung erlangt. Investitionsgüter werden meist mit einem Zahlungsziel von 3 bis 8 Jahren, in Ausnahmefällen auch mit noch längerem Zahlungsziel, importiert. Das vom Verkäufer angebotene Zahlungsziel ist ein wichtiges Kriterium für die Kaufentscheidung der jugoslawischen Unternehmungen.

Die in den vergangenen Jahren vor allem von westlichen Ländern an Jugoslawien gewährten Lieferantenkredite haben eine weitgehende Reorganisation und Rationalisierung der Wirtschaft des Landes ermöglicht. Die jugoslawische Wirtschaft ist jedoch auch für ihre weitere Entwicklung auf langfristige Lieferantenkredite angewiesen.³

5. Finanzierung durch ausländisches Kapital

Durch die Gesetze über die Änderung und Ergänzung des Grundgesetzes über die Unternehmungen und über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Mittel der Wirtschaftsorganisationen vom 19.7.1967⁴ wurde in Jugoslawien eine Möglichkeit geschaffen, die es ausländischen Kapitalgebern erlaubt, sich durch eine Kapitalanlage am Gewinn und Ver-

¹ Vgl. Statistički Bilten Služba Društvenog Knjigovodstva, Nr.2/67, S.76.

² Vgl. Statistički Bilten Služba Društvenog Knjigovodstva, Centrala za SR Hrvatsku, Zagreb, Nr.2/67.

³ Vgl. Gross, H., Wirtschaftssystem und Wirtschaftspolitik der südosteuropäischen Staaten, in: Deutsch-Südosteuropäische Wirtschaftsprobleme, Südosteuropa-Jahrbuch, Band 7, München 1966, S.9.

⁴ Zakon o izmjenama i dopunama OZP und Zakon o izmjenama i dopunama zakona o sredstvima privrednih organizacija, a. a. O.

lust von jugoslawischen Unternehmungen zu beteiligen, wobei sie gleichzeitig an der Geschäftsführung der Unternehmung teilhaben können.

Die rechtliche Konstruktion, die für diese Möglichkeit der Beteiligung gewählt wurde, soll dem ausländischen Kapitalgeber ähnliche Rechte geben, wie sie bei einer Kapitalanlage in einem Land mit Anerkennung des Privateigentums an Produktionsmitteln gegeben sind; gleichzeitig sollten aber die rechtlichen Grundlagen des jugoslawischen Wirtschaftssystems, das gesellschaftliche Eigentum an Produktionsmitteln und das Recht der Arbeiter auf Selbstverwaltung grundsätzlich nicht verletzt werden.

Die Beteiligung eines ausländischen Kapitalgebers an einer Unternehmung wird durch einen Vertrag geregelt. Der Inhalt des Vertrages wird von beiden Partnern frei vereinbart, es gibt darüber keine besonderen Vorschriften. Der Vertrag muß vom Bundeswirtschaftsministerium in Belgrad genehmigt werden.

Auch über die rechtliche Natur des Beteiligungsverhältnisses zwischen der jugoslawischen Unternehmung und dem ausländischen Partner geben die einschlägigen Gesetze keinen Anhaltspunkt. Da eine dingliche Beteiligung der ausländischen Kapitalgeber an den gesellschaftseigenen Produktionsmitteln jedoch nicht möglich ist,¹ kann nur eine Beteiligung auf schuldrechtlicher Basis, ähnlich wie bei einer stillen Gesellschaft in Deutschland, vereinbart werden.²

Zur Leitung der Unternehmung kann ein Verwaltungsrat gegründet werden, in dem auch der ausländische Kapitalgeber vertreten ist. Der Arbeiterrat als höchstes Verwaltungsorgan der Unternehmung delegiert dann an diesen Verwaltungsrat einen Teil seiner Selbstverwaltungsrechte.³

Durch diese Regelung hat der Kapitalgeber ähnliche Rechte wie beim Einsatz von Eigenkapital, und die gesellschaftspolitische Ordnung Jugoslawiens wird nicht offen verletzt.

Der Anteil an den Mitteln einer Wirtschaftsorganisation, den ein ausländischer Partner besitzt, darf nicht mehr als 49 % betragen. Auch dürfen dem ausländischen Partner keine anderen oder größeren Rechte eingeräumt werden als dem inländischen.⁴ Diese Bestimmungen sollen verhindern, daß der ausländische Kapitalgeber einen beherrschenden Einfluß auf die Unternehmung bekommt.

¹ Vgl. Grličkov, A., Linking up with the world market, in: Socialist Thought and Practice, Beograd, Nr.26/1967, S. 56.

² Vgl. Paulick, H., Handbuch der stillen Gesellschaft, Köln, 1959, S. 35.

³ Art. 64 Abs. I in Verbindung mit Art. 63 Abs. IV zakon o izmjenama i dopunama zakona o sredstvima privrednih organizacija, a. a. O.

⁴ Vgl. Art. 64 j, ebda.

Die Verwendung des Gewinnanteils, den der ausländische Kapitalgeber erhält, unterliegt gewissen Beschränkungen. 20 % dieses Gewinns müssen in Jugoslawien reinvestiert oder bei einer Bank mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren eingelegt werden,¹ die restlichen 80 % können ins Ausland transferiert werden. Der Transfer kann in jugoslawischer oder in ausländischer Währung erfolgen, in ausländischer Währung jedoch nur dann, wenn die Unternehmung die nötigen Devisen aus eigenen Erträgen, also aus Exportgeschäften aufbringen kann.² Der Gewinn unterliegt, wie oben auf S. 77 ff. geschildert, einer besonderen Besteuerung. Der Gewinnanteil, der auf die ausländische Beteiligung entfällt, muß in der Jahresschlußrechnung der Unternehmung gesondert ausgewiesen werden.³ Da bisher in der Jahresschlußrechnung überhaupt kein Gewinn ausgewiesen wurde, muß der Aufbau der Jahresschlußrechnung der Unternehmung oder des Teils der Unternehmung mit einer ausländischen Beteiligung geändert werden.

Es ist heute noch nicht abzusehen, welche Bedeutung diese Möglichkeit der Beteiligung von ausländischem Kapital an den jugoslawischen Unternehmungen erlangen wird. Die niedrigen Lohnkosten, der in gewissen Bereichen noch sehr aufnahmefähige Binnenmarkt Jugoslawiens sowie die politisch und geographisch günstige Lage des Landes für Exporte nach Osteuropa und in den Nahen Osten können jedoch, neben anderen Faktoren, Investitionen in Jugoslawien als für ausländische Industrieunternehmungen aussichtsreich erscheinen lassen.

B. INTERNE FINANZIERUNG DER JUGOSLAWISCHEN UNTERNEHMUNG

Die jugoslawischen Unternehmungen haben heute ähnliche Möglichkeiten der internen Finanzierung wie die deutschen, während sie vor Einführung der Selbstverwaltung ihren gesamten Gewinn und zum Teil auch die Abschreibungsgegenwerte an den Staat abführen mußten.

Auf Grund der beschränkten Möglichkeiten der externen Finanzierung kommt der internen Finanzierung in Jugoslawien eine besondere Bedeutung zu.

Die der Höhe nach wichtigste Form der internen Finanzierung ist für die jugoslawischen Unternehmungen genauso wie für die deutschen Aktienge-

¹ Vgl. Art. 64 o Abs. 4 zakon o izmjenama i dopunama zakona o sredstvima privrednih organizacija, a. a. O.

² Vgl. Art. 64 o Abs. II ebda.

³ Vgl. Art. 64 e ebda.

sellschaften die Finanzierung aus durch Abschreibungen freigesetztem Kapital.¹

Im Gegensatz zu Deutschland, wo die Abschreibungsgegenwerte auch im Umlaufvermögen angelegt werden können, müssen bisher in Jugoslawien die Abschreibungsgegenwerte im Anlagevermögen reinvestiert oder als flüssige Mittel bei einer Bank gehalten werden.²

Diese Bestimmung zwingt die Unternehmung zu einer wenigstens nominalen Erhaltung des Anlagevermögens und verhindert mögliche Kapitalfehlleitungen,³ sie beengt jedoch auch die Unternehmung in ihren finanziellen Dispositionen. Auf Grund der bisherigen jugoslawischen Abschreibungsvorschriften werden die Abschreibungsgegenwerte weniger schnell freigesetzt als bei deutschen Aktiengesellschaften.⁴

Die Bedeutung der Selbstfinanzierung für die Unternehmung als "billigste, bequemste und unauffälligste Art der Beschaffung von Betriebskapital"⁵ hat in den letzten Jahren ständig zugenommen. Das Vordringen der "echten" Selbstfinanzierung, der Finanzierung aus "versteuertem, nicht ausgeschüttetem Gewinn, auf dessen Entnahme der Unternehmer verzichtet",⁶ wurde dabei durch die Abschaffung der Besteuerung des Einkommens wesentlich erleichtert.

Eine Selbstfinanzierung durch die Bildung von stillen oder verdeckten Reserven ist wegen der bisherigen strengen jugoslawischen Bewertungsvorschriften nur in geringem Umfang möglich gewesen. Welche Entwicklung sich hier durch die Freigabe der Abschreibungssätze ergeben wird, ist noch nicht zu überblicken. Die Finanzierung aus Rückstellungen ist für die jugoslawischen Unternehmungen ohne Bedeutung, da in der Bilanz kaum Rückstellungen gebildet werden.

Im Jahre 1966 wurden 22,5% aller Investitionen der jugoslawischen Industrie aus in der Bilanz offen ausgewiesenen nicht ausgeschütteten Gewinnen finanziert. Die Abschreibungen der Industrie beliefen sich auf 41% der gesamten Investitionen von 8,4 Milliarden ND.⁷

¹ Vgl. Tabelle 8, S.99.

² Vgl. Art. 78 und 79 Zakon o sredstvima privrednih organizacija, a. a. O.

³ Ruchti weist z. B. darauf hin, daß bei einer nicht zweckgebundenen Verwendung der Abschreibungsbeträge für die Erneuerung der Anlagegüter evtl. Fremdkapital in Anspruch genommen werden muß. Vgl. Ruchti, H., Die Abschreibung, Stuttgart 1953, S. 187.

⁴ Vgl. Tabelle 8, S.99.

⁵ Schnettler, A., Betriebe, öffentliche Haushalte und Staat, Berlin 1964, S. 127.

⁶ Janberg, H., Finanzierung und Finanzpolitik, in: Finanzierungshandbuch, a. a. O., S. 34.

⁷ Vgl. Statistički Bilten Služba Društvenog Knjigovodstva Nr. 2/67, S. 76 und S. 26.

C. VERGLEICH VON KAPITALSTRUKTUR UND MITTELHERKUNFT IN JUGOSLAWIEN UND DEUTSCHLAND

Da statistische Daten über die Höhe der Eigenmittel der jugoslawischen Unternehmungen nicht zugänglich sind, kann bei einem Vergleich der Kapitalstruktur nur die Verschuldung des Vermögens der Unternehmungen in beiden Ländern einander gegenübergestellt werden. Zudem sind von den kurzfristigen Verbindlichkeiten der jugoslawischen Unternehmungen nur die Verbindlichkeiten aus kurzfristigen Krediten in der Statistik ausgewiesen. Diese Verbindlichkeiten aus kurzfristigen Krediten wurden den gesamten kurzfristigen Verbindlichkeiten jedoch ohne Lieferantenverbindlichkeiten und Anzahlungen von Kunden in Deutschland gegenübergestellt.

Wie Tabelle 7 zeigt, waren die langfristigen und die genannten kurzfristigen Verbindlichkeiten der jugoslawischen Unternehmungen 1965 mit 58 % des Vermögens wesentlich höher als die der deutschen Aktiengesellschaften mit 33 %.

Im Jahr 1966 wurde das Anlagevermögen der jugoslawischen Unternehmungen revalorisiert. In dem ausgewiesenen Anlagevermögen dürfen nun im Gegensatz zum ausgewiesenen Anlagevermögen der deutschen Unternehmungen keine stillen Reserven enthalten sein. Die prozentuale Verschuldung des Vermögens lag trotzdem noch höher als die der deutschen Aktiengesellschaften im Jahr 1965.

Das Verhältnis von kurzfristigen zu langfristigen Verbindlichkeiten war dagegen in beiden Ländern ähnlich.

Die Unterschiede in dem Verhältnis des Vermögens zu den Verbindlichkeiten können auf mehreren Ursachen beruhen. Einmal sind mit den jugoslawischen Wirtschaftsorganisationen alle Wirtschaftsorganisationen des Landes, also auch Kleinbetriebe erfaßt,¹ während in Deutschland nur die Aktiengesellschaften, die eine größtmäßige Auslese darstellen, erfaßt sind. Es ist zumindest denkbar, daß die größeren Betriebe einen höheren Eigenkapitalanteil am Gesamtvermögen haben und daß sich bei der statistischen Erfassung nur der größeren Unternehmungen Jugoslawiens ein anderes Bild ergeben würde.

Zum anderen dürften die jugoslawischen Unternehmungen jedoch im allgemeinen mit weniger Eigenkapital ausgestattet sein als vergleichbare deutsche Aktiengesellschaften. Dies ist zum Teil auf die fehlende Möglichkeit der Erweiterung der Eigenkapitalbasis über den Kapitalmarkt in Jugoslawien zurückzuführen. Jedoch auch die Tatsache, daß die jugoslawischen Unternehmungen in den vergangenen Jahren einen großen Teil ihres Einkommens an Investitionsfonds abführen mußten und diese Mittel

¹ Vgl. Tabelle 4 Anhang.

Tabelle 7: Vermögen und Verbindlichkeiten der jugoslawischen Wirtschaftsorganisationen und der deutschen Aktiengesellschaften in Millionen Landeswährung

	Jugoslawien		Deutschland
	alle Wirtschaftsorganisationen		Aktiengesellschaften
	1965	1966 ^a	1965
Vermögen	118.400	185.400	201.628
Verbindlichkeiten (ohne Lieferanten und Kundenverbindl.)	69.000	75.000	65.788
davon:			
langfristig	45.000	48.000	42.770
kurzfristig	24.000	27.000	23.018

Quellen: Wirtschaft und Statistik Nr.4/67, Tabellenteil, S.233 f.;
Abschlüsse der Aktiengesellschaften 1965, a.a.O.;
Statistički Godišnjak SFRJ 1967, a.a.O., S.124-127;
Statistički Bilten Služba Društvenog Knjigovodstva, Nr.3/67,
S.32.

^aDie Erhöhung des Vermögens gegenüber dem Jahr 1965 ist zum Teil auf eine Revalorisation des Anlagevermögens zum 31.12.1966 zurückzuführen.

dann als Fremdkapital wieder an die Unternehmungen zurückflossen, dürfte ein Grund für die schwache Eigenkapitalbasis der Unternehmungen sein.

Ein Vergleich des Zugangs an Sachanlagen mit den Abschreibungen und der offenen Selbstfinanzierung in beiden Ländern (Tabelle 8) zeigt, daß die Abschreibungen in Deutschland, bezogen auf das Sachanlagevermögen, im Durchschnitt etwa doppelt so hoch waren wie in Jugoslawien.

Diese höheren Abschreibungssätze bewirken, daß die Bruttoinvestitionen in Deutschland zu einem größeren Teil intern finanziert werden als in Jugoslawien.

Tabelle 8: Bruttoinvestitionen und interne Finanzierung der jugoslawischen Industrieunternehmen und der deutschen Aktiengesellschaften in einigen Industriezweigen in Millionen Landeswahrung im Jahr 1965

<u>Jugoslawien</u>	Umsatz	Sachanlagen	Zugang an Sachanl. (brutto)	Abschreibungen	Offene Selbstfinanz. ^a
Industrie u. Bergbau	72.070	41.820	7.990	2.710	1.030
Elektrotechnik	3.950	1.440	332	72	16
Chemie	5.000	3.220	696	280	106
Textil	8.600	2.780	464	209	72
<u>Deutschland</u>					
Industrie u. Bergbau	166.274	94.742	16.161	937	1.749
Elektrotechnik	14.302	657	761	699	62
Chemie	19.124	8.628	2.588	1.473	177
Textil	4.196	950	234	208	9

Quellen: Abschlusse der Aktiengesellschaften 1965, a.a.O.;
Statistiki Godišnjak 1966 und 1967, a.a.O., S.124 f. und S.158.

^a In Jugoslawien: Investitionen aus Einstellungen in Fonds der Unternehmung mit Ausnahme der Mittel, die zur Finanzierung der am 31.12. noch im Bau befindlichen Investitionsobjekte dienen. -

In Deutschland: Die in die freie Rucklage eingestellten Betrage. Diese Vereinfachung laßt sich vertreten, da die Einstellungen in die gesetzlichen Rucklagen zum uberwiegenden Teil aus dem Agio auf neu ausgegebene Aktien stammen. Vgl. Abschlusse der Aktiengesellschaften 1964, a.a.O., S.9, 18 u. 24.

Die Quote der offenen Selbstfinanzierung bewegt sich in beiden Ländern je nach Industriezweig in unterschiedlicher Höhe.¹ Bemerkenswert ist der Unterschied in der Selbstfinanzierungsquote der Textilindustrie. Die Ertragslage der Unternehmungen dieser Branche dürfte in Jugoslawien vor allem auf Grund der niedrigeren Löhne wesentlich besser sein als in Deutschland.

¹ Siehe Tabelle 8.

V. Schlußbetrachtung

Die jugoslawische Wirtschaftsordnung als "konkurrenzsozialistisches Mischsystem"¹ ist gegenüber der deutschen Wirtschaftsordnung in ihrem grundlegenden Aufbau verschieden.

Der wichtigste Unterschied dürfte in der Eigentumsordnung bezüglich der Produktionsmittel liegen. In Deutschland befinden sich die Produktionsmittel - wenigstens zum überwiegenden Teil - in Privateigentum; die Eigentümer haben die Verfügungsmacht über die Produktionsmittel. In Jugoslawien dagegen sind die Produktionsmittel gesellschaftliches Eigentum; die Verfügungsmacht über die Produktionsmittel liegt bei den Arbeitern, die sich ihrer bedienen.

Der Vergleich der Leitung, Besteuerung und Finanzierung der Unternehmung in beiden Ländern ergab neben Parallelen auch eine Reihe von unterschiedlichen Erscheinungen in diesen Bereichen. Betrachten wir nun die wichtigsten Unterschiede daraufhin, ob sie auch alle als eine zwangsläufige Folge der verschiedenen Wirtschaftsordnungen angesehen werden müssen.

Bei der Unternehmungsleitung ist in beiden Ländern eine Teilung der Macht zwischen zwei Zentren der betrieblichen Willensbildung festzustellen. Das eine Zentrum bilden in beiden Ländern die Manager, das andere in Deutschland die Eigentümer, in Jugoslawien dagegen die Arbeiter. Dieser Unterschied ist eine direkte Folge der verschiedenen Eigentumsordnung.

Die verschiedenen Arten der Willensbildung - in deutschen Aktiengesellschaften mehr autoritär und in jugoslawischen Unternehmungen mehr demokratisch durch eine Vielzahl von Entscheidungsträgern - sind dagegen nicht unbedingt durch die verschiedenen Wirtschaftsordnungen begründet. Es gibt in Deutschland Stimmen, die eine Demokratisierung der Willensbildung in der Aktiengesellschaft fordern, und es gibt in Jugoslawien Bestrebungen, die Arbeiterselbstverwaltung in der Art zu reformieren, daß die Rechte der Manager gestärkt werden und die Entscheidungsmacht der Arbeiter verringert wird, wobei die Arbeiter mehr eine Kontrollfunktion ausüben sollen.²

Der Hauptunterschied in der Besteuerung, die mehr vermögensabhängige Besteuerung in Jugoslawien und die mehr einkommensabhängige in Deutsch-

¹ Gross, H., *Wirtschaftssysteme und Wirtschaftspolitik der südosteuropäischen Staaten*, a. a. O., S. 6.

² Vgl. Burzan, N., *Otkud glasovi o "krizi" samoupravljanja? (Woher kommen die Stimmen über die Krise der Selbstverwaltung?)*, *Borba Zagreb*, 16. 8. 67, S. 2.

land, ist nicht durch die Wirtschaftsordnungen bedingt. Die Besteuerung war in Jugoslawien vor 1965 ebenfalls mehr vom Einkommen der Unternehmung abhängig.

Als Hauptunterschiede bei der Finanzierung der Unternehmung lassen sich die in Jugoslawien fehlende Möglichkeit der Eigenfinanzierung und die unterschiedlichen Kriterien für die Kreditgewährung in beiden Ländern nennen. Der erste Unterschied ist auf die verschiedenen Wirtschaftsordnungen zurückzuführen. Der zweite dagegen ist nicht zwangsläufig durch die Wirtschaftsordnungen bedingt - die Effizienz des eingesetzten Kapitals könnte auch in Deutschland als Kriterium für die Kreditvergabe dienen -, aber von ihnen initiiert.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Unterschiede in den genannten betriebswirtschaftlichen Bereichen nur zum Teil eine zwangsläufige Folge der verschiedenen Wirtschaftsordnungen in beiden Ländern sind. Teilweise sind die Unterschiede - neben anderen Ursachen - durch die Verschiedenheit der Wirtschaftsordnungen nur mitbegründet, und es lassen sich auch Unterschiede nennen, die von den Wirtschaftsordnungen unabhängig auftreten.

Die Mehrzahl der in dieser Arbeit angeschnittenen betriebswirtschaftlichen Probleme tritt jedoch ungeachtet der verschiedenen Wirtschaftsordnung in beiden Ländern mit ähnlicher Fragestellung auf.

Anhang

Tabelle 1: Index der Industrieproduktion einiger Länder

1958 = 100

	Jugoslawien	Österreich	Griechenland	Bundesrepublik Deutschland
1938	29	39	44	53
1948	43	36	32	28
1955	53	66	62	67
1957	90	98	90	97
1959	113	106	104	107
1960	131	117	114	119
1961	140	123	123	127
1962	150	125	129	132
1963	173	131	138	137
1964	201	141	154	149
1965	217	146	-	157

Quelle: Statistical Yearbook United Nations 1965, New York 1966, S.165-167 und Statistical Yearbook United Nations 1966, New York 1967, S.159-163.

Tabelle 2: Volkseinkommen einiger Länder in Milliarden nationaler Währung. Für 1966 umgerechnet in DM und pro Kopf der Bevölkerung

	Jugoslawien ^a	Österreich	Griechenland	Bundesrepublik Deutschland
1955	14,0	84	56,3	112
1959	22,7	111	82,8	194
1964	55,9	168	129,9	316
1966	91,7	196	145,2 ^b	362
1966 umgerech- net in Milliar- den DM	28,7	31	19,3	362
Bevölkerung ^c	18,5	7,07	8,4	54,0
pro-Kopf-Ein- kommen in DM 1966	1.550	4.350	2.300	6.500

Quelle: Statistical Yearbook United Nations 1966, a.a.O., S.83 f., 550-553 und 578-581, und Monthly Bulletin of Statistics United Nations, New York, Dec. 1967, S.170-173.

^a ohne "unproduktive Dienstleistungen"

^b 1965

^c 1961 in Millionen

Tabelle 3: Investitionen in % des Nationaleinkommens einiger Länder

	Jugoslawien	Österreich	Griechenland	Bundesrepublik Deutschland
1953	32	17	12	20
1960	32	24	26	24
1964	34	24	22	26
1965	27	26	23	27

Quelle: Statistical Yearbook United Nations 1965, a. a. O., S. 546-549 und
Statistical Yearbook United Nations 1966, a. a. O., S. 554-560.

Tabelle 4: Verteilung der Unternehmungen der Industrie und einiger ausgewählter Industriezweige Jugoslawiens nach Zahl der Beschäftigten im Jahre 1965

	bis 125	125 - 500	500 - 2.000	über 2.000
Industrie u. Bergbau	689	1.089	565	123
Elektroind.	8	24	16	9
Chemieind.	59	56	31	5
Textilind.	32	165	105	18

Quelle: Statistički Bilten Nr.463, a. a. O., S.44-47.

Literaturverzeichnis

1. Kommentare, Bücher, Dissertationen

- Adler, H., Düring, W., Schmaltz, K., Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, 3. Aufl., Poeschel, Stuttgart 1957
- Adler, H., Düring, W., Schmaltz, K., Die neue Gewinn- und Verlustrechnung, Ergänzungsband zur dritten Auflage des Handkommentars, Poeschel, Stuttgart 1961
- Bilandžić, D., Management of Yougoslav economy, Beograd 1967
- Blagojević, B., (Hrsg.), Pravni Leksikon (Juristisches Lexikon), Beograd 1964
- Blume, O., Normen und Wirklichkeit einer Betriebsverfassung, Mohr, Tübingen 1964
- Bukljaš, I., Privredno pravo s osnovama prava (Das Wirtschaftsrecht mit Rechtsgrundlagen), Školska Knjiga, Zagreb 1964
- Bühler, O. - Strickrodt, G., Steuerrecht, Bd.I, 1. Halbband, 3. Aufl., Gabler, Wiesbaden 1959
- Dunlop, J. T., Industrial Relations System, Henry Holt, New York 1958
- Gutenberg, E., Untersuchungen über die Investitionsentscheidungen industrieller Unternehmen, Westdeutscher Verlag, Köln 1959
- Gutenberg, E., Unternehmensführung, Gabler, Wiesbaden 1962
- Gutenberg, E., Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd.I: Die Produktion, 13. Aufl., Springer, Berlin 1967
- Heinen, E., Handelsbilanzen, Gabler, Wiesbaden 1960
- Horvat, B., Towards a theory of plannes economy, Yougoslav institute of economic research, Beograd 1964
- Institut društvenih nauka, (Hrsg.), Uredjenje odnosa u preduzeću samopravnim normama (Gestaltung der Beziehungen in Unternehmungen durch Selbstverwaltungsnormen), Beograd 1961

- Internationales Arbeitsamt, (Hrsg.), Die Arbeiterselbstverwaltung in den Betrieben Jugoslawiens, Genf 1962
- Kosiol, E., Die Unternehmung als wirtschaftliches Aktionszentrum, Rowohlt, Hamburg 1966
- Kutzenberger, G., Mitbestimmung der Aktionäre, Duncker & Humblot, Berlin 1964
- Laća, I. et Grujić, M., la Ligue des communistes yougoslaves, Edition Jugoslawia, o.O. 1960
- Lemán, G., Stellung und Aufgaben der ökonomischen Einheiten in den Jugoslawischen Unternehmungen, Duncker & Humblot, Berlin 1967
- Marx, K., Kritik des Gothaer Programms, 3. Aufl., Dietz, Berlin 1963
- Meister, A., Socialisme et autogestion, Editions du Seuil, Paris 1964
- Mellerowicz, K., Betriebswirtschaftslehre der Industrie, Bd.I, 3. Aufl., Hauffe, Freiburg 1958
- Mellerowicz, K., Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Bd.I, de Gruyter, Berlin 1958; Bd.II, ebda., 1959
- Mestmäcker, E.-J., Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre, C.F. Müller, Karlsruhe 1958
- Paulick, H., Handbuch der stillen Gesellschaft, Otto Schmidt, Köln 1959
- Pejović, M., Niketić, R., Priručnik za investitore, (Handbuch für Investoren), Savremena Administracija, Beograd 1963
- Pejovich, S., The Market-planned economy of Yugoslavia, University of Minnesota Press, Minneapolis 1966
- Pross, H., Manager und Aktionäre in Deutschland, Europäische Verlagsanstalt, Darmstadt 1965
- Püttner, G., Das Depotstimmrecht der Banken, Duncker & Humblot, Berlin 1963
- Rittershausen, H., Industrielle Finanzierungen, Gabler, Wiesbaden 1964
- Ruchti, H., Die Abschreibung, Poeschel, Stuttgart 1953
- Scherpf, P., Der Kontenrahmen, Hueber, München 1955

- Schlegelberger, F., - Quassowski, L., Aktiengesetz, 2. Aufl., Franz Vahlen, Berlin 1937
- Schleicher, Harry, Das System der betrieblichen Selbstverwaltung in Jugoslawien, Duncker & Humblot, Berlin 1961
- Schnettler, A., Betriebe, öffentliche Haushalte und Staat, Duncker & Humblot, Berlin 1964
- Singleton, F., Topham, A., Workers Control in Jugoslavia, The Fabian Society, London 1963
- Teichert, J., Die kollektive Selbstverwaltung der Betriebe im Rahmen der Arbeiterselbstverwaltung in Jugoslawien, Diss. Köln 1959
- Tišma, T., Javne Finansije, (Öffentliche Finanzen), Informator, Zagreb 1965
- Voigt, F., Weddigen, W., Zur Theorie und Praxis der Mitbestimmung, Bd. I, Duncker & Humblot, Berlin 1962
- Werth, H. J., Vorstand und Aufsichtsrat in der Aktiengesellschaft, Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf 1960
- Wiethölter, R., Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft, C. F. Müller, Karlsruhe 1961
- Wöhe, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. I, Vahlen, Berlin 1962

2. Aufsätze in Sammelwerken, Zeitschriften und Zeitungen:

- Bićanić, R., Economics of socialism in a developed country, in: Foreign Affairs, New York, July 66, S. 633-650
- Boettcher, E., Gewerkschaftswesen, in HdB, 3. Aufl., Bd. II, Stuttgart 1958, Sp. 2313-2327
- Bogetić, B., Platni promet u službi društvenog knjigovodstva, (Der Zahlungsverkehr im gesellschaftlichen Buchführungsdienst), in: Finansije, Beograd, Nr. 3-4/1967, S. 178-186
- Brandenburg, B., Kreditgarantiegemeinschaften, in: Finanzierungshandbuch, Gabler, Wiesbaden 1964, S. 491-499

- Breuer, W., Der Bankkredit als Instrument kurzfristiger Unternehmensfinanzierung, in: Finanzierungshandbuch, Gabler, Wiesbaden 1964, S.223-253
- Buchner, R., Beiträge, in: HdFW, 2.Aufl., 2.Band, Tübingen 1956, S.225-238
- Burzan, N., Otkud glasovi o "krizi" samoupravljanja? (Woher kommen die Stimmen über die Krise der Selbstverwaltung?), in: Borba, Zagreb 16.8.67, S.2
- Černe, F., Delavsko samoupravljanje in kalkulativni stroški individualnega dela, (Arbeiterselbstverwaltung und die kalkulativen Kosten der persönlichen Arbeit), in: Ekonomska Revija, Ljubljana 1963, S.257-271
- Djordjević, J., A contribution to the theory of social property, in: Socialist thought and practice, Nr.24/1966, S.73-110
- Eckhardt, R., Die jugoslawische Finanzverfassung, in: Osteuropa-Recht, Nr.1/1966, S.2-34
- Grličkov, A., Linking up with the world market, in: Socialist Thought and Practice, Beograd, Nr.26/1967, S.46-69
- Gross, H., Wirtschaftssysteme und Wirtschaftspolitik der südosteuropäischen Staaten, in: Deutsch-Südosteuropäische Wirtschaftsprobleme, Südosteuropa-Jahrbuch, Band 7, Südosteuropa Verlagsgesellschaft, München 1966, S.1-14
- Gutenberg, E., Gewinnverwendungspolitik, in: Finanzierungshandbuch, Gabler, Wiesbaden 1964, S.59-77
- Hanžeković, M., Die Entwicklung der Unternehmungsbesteuerung in Jugoslawien, in: Finanzarchiv 1967, Heft 2, S.238-245
- Hax, K., Industriebetrieb, in: HDSW, Bd.6, Tübingen 1959, S.243 - 257
- Hettlage, K.M., Beiträge, in: HDSW, Bd.I, Tübingen 1952, S.727 - 731
- Janberg, H., Finanzierung und Finanzpolitik, in: Finanzierungshandbuch, Gabler, Wiesbaden 1964, S.25-55
- Jelčić, B., O doprinosima (Über Beiträge) in: Zbornik pravnog fakulteta u Zagrebu, Zagreb Heft 3-4/1964, S.175-184

- Krajčević, F., Methoden der gesellschaftlichen und finanziellen Kontrolle der Wirtschaftsbetriebe in Jugoslawien, in: Der österreichische Betriebswirt, Wien 1965, S.3-15
- Landauer, C., Geplante Marktwirtschaft; Das Beispiel Frankreichs und Jugoslawiens, in: Kyklos, Basel 1963, S.543-566
- Laserre, G., L'entreprise socialiste en Yougoslavie, in: Archives Internationales de Sociologie de la Cooperation, Paris No.14/1963, S.99-218
- Mihailovič, P., Die jugoslawische Wirtschaftsreform, in: Österreichische Osthefte, Wien, Nr.2/1966, S.116-123
- o. V., Bericht über die Tätigkeit des Zentralkomitees des BKJ, in: Theorie und Praxis des Aufbaus des Sozialismus in Jugoslawien, Medjunarodna Politika, Belgrad 1965, S.319-380
- o. V., L'economie yougoslave, in: Notes et etudes documentaires, Nr.3168, Paris 1965
- o. V., Election of managing bodies in working organisations, in: Yugoslav Survey, Beograd, Nr.17, 1964, S.2473-2480
- o. V., Jugoslawisches Bundesbudget 1966 und Finanzbestimmungen, in: Wiener Quellenhefte zur Ostkunde, Wien, Nr.3/1966, S.141-144
- o. V., Satzung des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens, in: Theorie und Praxis des Aufbaus des Sozialismus in Jugoslawien, Medjunarodna Politika, Belgrad 1965, S.283-299
- o. V., Turnover Tax, in: Yugoslav Survey, Beograd, Nr.23, 1965, S.3311-3320
- Rößle, K., Bilanz, in: HdB, Bd.I, 3.Aufl., Stuttgart 1956, Sp.1094 - 1105
- Tito, J.B., Die Rolle des Bundes der Kommunisten beim weiteren Aufbau der sozialistischen Gesellschaft, in: Praxis und Theorie des Aufbaus des Sozialismus in Jugoslawien; Medjunarodna Politika, Belgrad 1965, S.7-60
- Trajković, M., Poslovno udruživanje - poseban vid integracije u privredi (Geschäftsvereinigung - eine besondere Form der Integration in der Wirtschaft), in: Socijalizam, Beograd Nr.2/1966, S.220 - 236

Vavpetić, L., Die öffentliche Verwaltung Jugoslawiens, in: Regensburger Universitätszeitung, Nr.5, 1967, S.10-15

Vučkovič, M., Investitionsfinanzierung in Jugoslawien, in: Beiträge zum Bank- und Devisenrecht in Südosteuropa, Südosteuropa-Verlagsgesellschaft, München 1965, S.44

Wessely, K., Grundzüge und Eigenständigkeit des jugoslawischen Wirtschaftssystems, in: Die Wirtschaftssysteme der Staaten Osteuropas und der Volksrepublik China, Duncker & Humblot, Berlin 1962, Band II, S.327-443

3. Statistische Veröffentlichungen

Savezni zavod za statistiku, Beograd: Statistički Godišnjak SFRJ (Statistisches Jahrbuch der SFRJ) 1966 und 1967

Statistički Bilten (Statistisches Bulletin), Nr.420, 452 und 463

Služba društvenog knjigovodstva, Glavna Centrala, Beograd: Statistički Bilten (Statistisches Bulletin), Nr.2-4/1967

Služba društvenog knjigovodstva, Centrala za SR Hrvatsku, Zagreb: Statistički Bilten (Statistisches Bulletin), Nr.2/1967

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden: Abschlüsse der Aktiengesellschaften 1964 und 1965

Realsteuervergleich 1965

Wirtschaft und Statistik Nr.12/1966 und 4/1967

United Nations, New York: Statistical Yearbook 1965 und 1966

4. Jugoslawische Gesetze

Budžet općine Sinj za 1965 godinu (Haushalt der Stadt Sinj für 1965), Službeni Glasnik Kotar Split, Split Nr.9/1965

Budžet Socijalističke Republike Hrvatske za 1966 godinu (Haushalt der Sozialistischen Republik Kroatien für das Jahr 1966), Narodne Novine, Zagreb, Nr.8/1966

- Društveni plan razvoja Jugoslavije od 1966 do 1970 godine (Gesellschaftsplan der Entwicklung Jugoslawiens von 1966 bis 1970), Sl.1. 28/66
- Odluka o naknadama koje industrijske i rudarske privredne organizacije plaćaju za upotrebu ili korišćenje vode u 1963 godini, (Beschluß über die Entschädigung, die Wirtschaftsorganisationen der Industrie und des Bergbaus für die Wasserbenutzung im Jahr 1963 bezahlen), Sl.1. 25/63
- Opći zakon o zanatskim radnjama samostalnih zanatlija (Allgemeines Gesetz über Werkstätten und selbständige Handwerker), Sl.1. 13/63
- Osnovni zakon o doprinosima i porezima gradjana (Grundgesetz über Beiträge und Steuern der Bürger), Sl.1. 32/64 und 37/64
- Osnovni Zakon o doprinosu za korišćenje gradskog zemljišta, (Grundgesetz über den Beitrag für die Benutzung eines städtischen Grundstücks), Sl.1. 10/65
- Osnovni zakon o financiranju društveno-političkih zajednica, (Grundgesetz über die Finanzierung der gesellschaftlich-politischen Gemeinschaften), Sl.1. 31/64 und 33/64
- Osnovni zakon o izborima radničkih savjeta i drugih organa upravljanja u radnim organizacijama, (Grundgesetz über die Wahl des Arbeiterrates und der anderen Verwaltungsorgane der Arbeitsorganisationen), Sl.1. 15/64, (Zitierweise: OZI)
- Osnovni Zakon o izgradnji investicionih objekata, (Grundgesetz über den Bau von Investitionsobjekten), Sl.1. 45/61, 48/61 und 5/65
- Osnovni zakon o jedinstvenim privrednim komorama i poslovnoj suradnji u privredi, (Grundgesetz über einheitliche Wirtschaftskammern und geschäftliche Mitarbeit in der Wirtschaft), Sl.1. 28/60, 13/63, 10/65 und 24/65
- Osnovni zakon o organizaciji i financiranju socijalnog osiguranja, (Grundgesetz über Organisation und Finanzierung der Sozialversicherung), Sl.1. 24/65, 57/65 und 29/66
- Osnovni zakon o poduzećima, (Grundgesetz über die Unternehmungen), Sl.1. 17/65, (Zitierweise: OZP)
- Osnovni zakon o porezu na promet, (Grundgesetz über die Umsatzsteuern), Sl.1. 14/65, 29/65, 33/65 und 57/65

- Osnovni zakon o radnim odnosima, (Grundgesetz über die Arbeitsbeziehungen), Sl.l. 43/66
- Osnovni zakon o upravljanju državnim privrednim poduzećima i višim privrednim udruženjima od strana radnih kolektiva, (Grundgesetz über die Verwaltung der staatlichen Wirtschaftsbetriebe und höheren Wirtschaftsverbände durch die Arbeitskollektive), Sl.l. 43/50
- Osnovni zakona o vodama, (Grundgesetz über Wasser), Sl.l. 13/63
- Pravilnik o jedinstvenom kontnom planu privrednih organizacija, (Vorschrift über einen einheitlichen Kontenplan der Wirtschaftsorganisationen), Sl.l. 10/66 und 24/66
- Pravilnik o obračunavanju i plaćanju kamata na fondove u privredi, (Vorschrift über Abrechnung und Bezahlung der Zinsen auf Fonds in der Wirtschaft), Sl.l. 11/66. 16/66 und 30/66
- Pravilnik o sastavljanju periodičnog obračuna radnih organizacija, (Vorschrift über die Aufstellung der periodischen Abrechnungen der Arbeitsorganisationen), Sl.l. 24/66, 25/66 und 26/66
- Tarifa o visini naknada za usluge službe društvenog knjigovodstva, (Tarif über die Höhe der Entschädigung für die Leistungen des gesellschaftlichen Buchführungsdienstes), Sl.l. 11/66 und 26/66
- Ustav SFRJ (Verfassung der SFRJ), Sl.l. 14/63, (Zitierweise: Ustav), Deutsche Übersetzung von R. Eckhardt, in: Berichte des Ost-europa-Instituts an der Freien Universität Berlin, Reihe Wirtschaft und Recht, Heft 59, Berlin 1964
- Zakon o amortizaciji osnovnih sredstva radnih organizacija, (Gesetz über die Abschreibung der Mittel des Anlagevermögens der Arbeitsorganisationen), Sl.l. 29/66
- Zakon o bankama i kreditnim poslovima, (Gesetz über Banken und Kreditgeschäfte), Sl.l. 12/65, 16/65. 29/65, 4/66 und 26/66
- Zakon o doprinosima za obnovu i izgradnju Skopja, (Gesetz über den Beitrag zur Erneuerung und zum Wiederaufbau von Skopje), Sl.l. 51/64 und 29/65
- Zakon o dopuni zakona o ustanovljenju kamate na fondove u privredi, (Gesetz über die Ergänzung des Gesetzes über Festsetzung der Zinsen auf Fonds in der Wirtschaft), Sl.l. 31/67

- Zakon o društvenoj kontroli cijena, (Gesetz über die gesellschaftliche Kontrolle der Preise), Sl.l. 30/62, 15/65 und 57/65
- Zakon o društvenom knjigovodstvu, (Gesetz über die gesellschaftliche Buchführung), Sl.l. 23/65 und 57/65
- Zakon o formiranju i upotrebi sredstava zajedničkih rezervi privrednih organizacija, (Gesetz über Bildung und Gebrauch der Mittel für gemeinsame Reserven der Wirtschaftsorganisationen), Sl.l. 9/61, 22/62, 47/63 und 14/65
- Zakon o izmjenama i dopunama osnovnog zakona o poduzećima, (Gesetz über die Änderung und Ergänzung des Grundgesetzes über die Unternehmen), Sl.l. 31/67
- Zakon o izmjenama zakona o kamatnim stopama na fondove u privredi, (Gesetz über die Änderung des Gesetzes über den Satz für Zinsen auf Fonds in der Wirtschaft), Sl.l. 52/66
- Zakon o izmjenama i dopunama zakona o sredstvima privrednih organizacija, (Gesetz über Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Mittel der Wirtschaftsorganisationen), Sl.l. 31/67
- Zakon o kamatnim stopama na fondove u privredi, (Gesetz über den Satz für Zinsen auf Fonds in der Wirtschaft), Sl.l. 35/65, 56/65, 4/66 und 28/66
- Zakon o knjigovodstvu privrednih organizacija, (Gesetz über die Buchführung der Wirtschaftsorganisationen), Sl.l. 12/65 und 29/66
- Zakon o Narodnoj Banci Jugoslavije, (Gesetz über die Nationalbank Jugoslawiens), Sl.l. 12/65
- Zakon o porezu na dobit stranih osoba koje ulažu sredstva u domaću privrednu organizaciju sa zajedničkim poslovanjem, (Gesetz über die Besteuerung des Gewinns ausländischer Personen, die Mittel in eine inländische Wirtschaftsorganisation mit gemeinsamer Geschäftstätigkeit investieren), Sl.l. 31/67
- Zakon o prisilnoj nagodbi i stečaju, (Gesetz über Zwangsvergleich und Konkurs), Sl.l. 15/65
- Zakon o revalorizaciji sredstava radnih organizacija, (Gesetz über die Revalorisierung der Mittel der Arbeitsorganisationen), Sl.l. 28/66
- Zakon o saveznom budžetu za 1966 godinu, (Gesetz über den Bundeshaushalt für das Jahr 1966), Sl.l. 57/65

- Zakon o sredstvima privrednih organizacija, (Gesetz über die Mittel der Wirtschaftsorganisationen), Sl.l. 17/61, 30/62, 53/62, 14/65, 56/65 und 29/66
- Zakon o stopama amortizacije osnovnih sredstava privrednih organizacija, (Gesetz über den Abschreibungssatz auf Anlagemittel der Arbeitsorganisationen), Sl.l. 52/63, 22/64, 52/64, 20/65, 57/65 und 3/66
- Zakon o tarifi saveznog poreza na promet, (Gesetz über die Tarife der Bundesumsatzsteuer), Sl.l. 33/65, 36/65, 57/65, 4/66 und 28/66
- Vgl. Zakon o usmjeravanju korištenja sredstava radnih organizacija i društvenih fondova u 1966 godini, (Gesetz über Richtlinien für die Nutzung der Mittel der Arbeitsorganisationen und gesellschaftlichen Fonds für 1966), Sl.l. 57/65, 2/66, 26/66 und 29/66
- Zakon o usmjeravanju korištenja sredstava radnih organizacija i društvenih fondova i drugih korisnika društvenih sredstava u 1967 godini, (Gesetz über Richtlinien für die Nutzung der Mittel der Arbeitsorganisationen, gesellschaftlichen Fonds und anderen Nützern der gesellschaftlichen Mittel für 1967), Sl.l. 52/66
- Zakon o utvrjivanju koeficijenta osnovice za revalorizaciju sredstava radnih organizacija, (Gesetz über die Festlegung des Koeffizienten für die Revalorisation der Mittel der Arbeitsorganisationen), Sl.l. 47/66

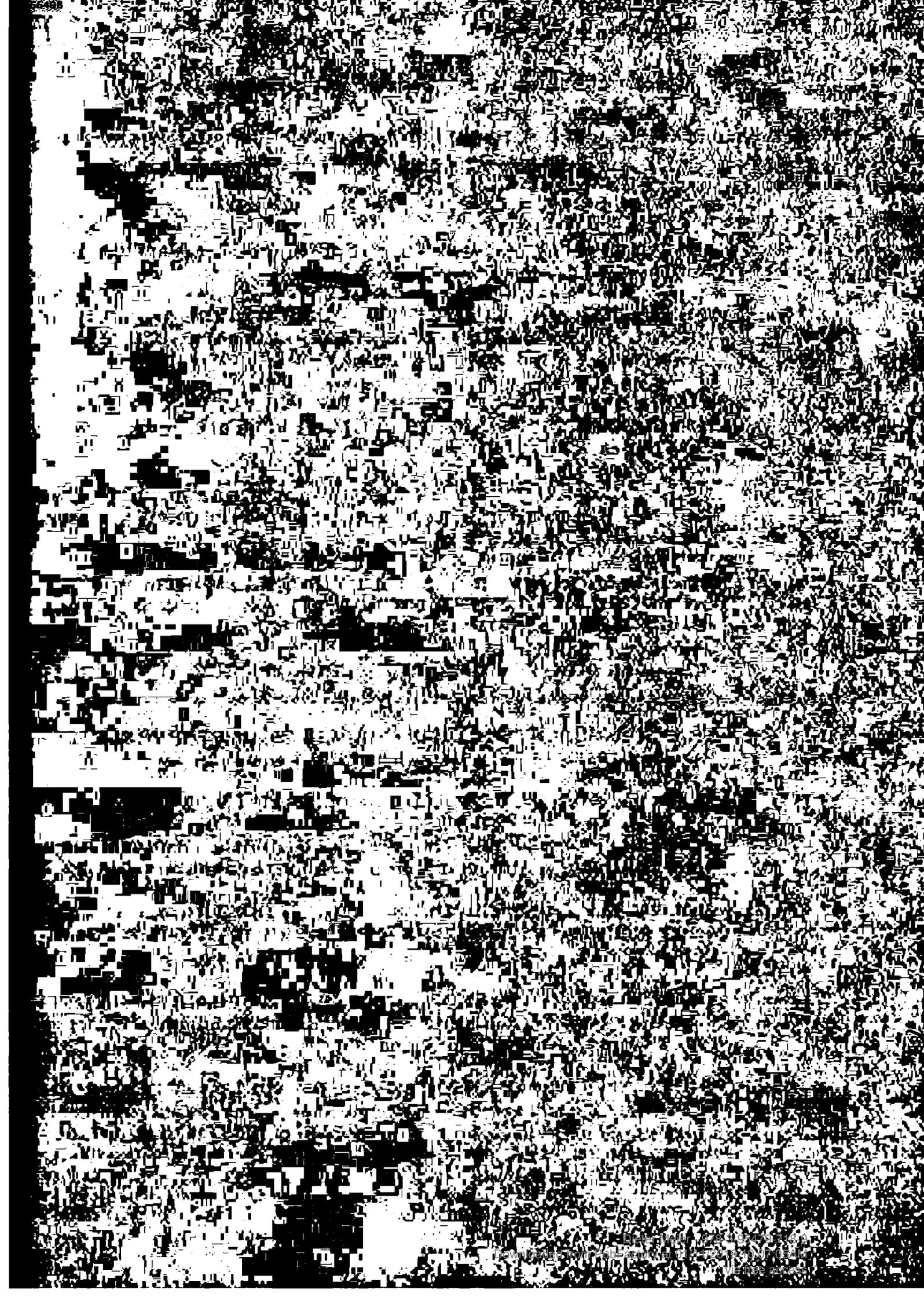
5. Sonstige Quellen

- Bundestagsdrucksache IV/171, Entwurf eines Aktiengesetzes und eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, Bonn 1962
- Jugoslovenska Investitiona Banke, Vjesnik (Kurier), Nr.121, Beograd 1967
- Krajčević, F., Methoden der gesellschaftlichen und finanziellen Kontrolle in den jugoslawischen Betrieben, Vortrag gehalten am 9.6.67 in der Universität München
- o. V., Warum Arbeiterrat und Gewerkschaft, Zentralrat des Bundes der Gewerkschaften, Beograd 1964
- "Rade Končar", Statut poduzeća, (Satzung der Unternehmung), Zagreb 1966

"Sava", Statute of the Rubber Factory "Sava", Kranj, Kranj 1966

Tišma, T., Universität Novi Sad, Mündliche Angaben

Županov, J., A short survey of some basic features and problems of the contemporary Yugoslav enterprise, Vortrag gehalten im April 1967 bei der Conference about Company Law Reform, in London, hektographiert



Veröffentlichungen der Südosteuropa-Gesellschaft

Verlagsauslieferung: Dr. Dr. Rudolf Trofenik, Südostbuchhandel KG,
München 13, Elisabethstraße 18

Reihe SÜDOSTEUROPA -JAHRBUCH

1. Band: SÜDOSTEUROPA ZWISCHEN OST UND WEST - München 1957.
224 S., Ganzleinen DM 15,80
2. Band: IDEOLOGISCHE, KULTURELLE UND WIRTSCHAFTLICHE
WANDLUNGEN IN SÜDOSTEUROPA - München 1958. 199 S.,
Ganzleinen DM 15,80
3. Band: WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG UND VOLKLICHE EIGEN-
STÄNDIGKEIT IN SÜDOSTEUROPA - München 1959. 245 S.,
Ganzleinen DM 15,80
4. Band: DER GEGENWÄRTIGE STAND DER WIRTSCHAFTLICHEN UND
KULTURELLEN BEZIEHUNGEN ZU SÜDOSTEUROPA - Mün-
chen 1960. 191 S., DM 15,80
5. Band: DIE DONAU IN IHRER GESCHICHTLICHEN, WIRTSCHAFTLI-
CHEN UND KULTURELLEN BEDEUTUNG - München 1961.
187 S., Ganzleinen DM 15,80
6. Band: DIE VOLKSKULTUR DER SÜDOSTEUROPÄISCHEN VÖLKER -
München 1962. 216 S., Ganzleinen DM 18,-
7. Band: DEUTSCH-SÜDOSTEUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSPROBLEME -
München 1966. 138 S., Ganzleinen DM 32,-

Reihe SÜDOSTEUROPA -SCHRIFTEN

1. Band: VÖLKER UND KULTUREN SÜDOSTEUROPAS - Kulturhistori-
sche Beiträge - München 1959. 284 S., broschiert DM 22,-
2. Band: WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT SÜDOSTEUROPAS - Ge-
denkschrift für Wilhelm Gülich - München 1961. 600 S., Ganz-
leinen DM 48,-
3. Band: AUFSÄTZE UND ABHANDLUNGEN ZUR GESCHICHTE SÜDOST-
EUROPAS UND DER LEVANTE I von Franz Babinger - München
1962. 474 S., Abb., Ganzleinen DM 56,-
4. Band: WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE SÜDOSTEUROPAFOR-
SCHUNG - Grundlagen und Erkenntnisse - Ausgewählt und redi-
giert von Theodor Zotschew - München 1963. 280 S., Ganz-
leinen DM 36.-